

Frauen und Recht

**Dokumentation der
landesweiten Aktionswochen 2003
in Münster**

Impressum

Herausgeberin: Stadt Münster, Frauenbüro

Redaktion: Christine Heskamp, Martina Arndts-Haupt, Anja Räther

Druck: Stadt Münster

300, Münster 2004

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	S. 3
Auftakt „Frauen und Recht“ Vom langen Weg zur Richterin und Rechtsanwältin Festvortrag von Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, MdB, Bundesjustizministerin a.D.	S. 4
Familienrecht Einführung in die zukünftige europäische Verfassung unter besonderer Berücksichtigung von Frauen und Familien Vortrag von Dr. Gabriele Peus-Bispinck	S. 16
Was tun, wenn die Ehe zerbrochen ist? Katholisch-rechtliche Perspektiven Vortrag von Priv.-Doz. Dr. Myriam Wijlens	S. 18
„Schwangerschaft und Sozialhilfe?“ Vortrag von Birgit Werner	S. 27
Kindschaftsrechtsreform, kindliches Wohlergehen, elterliche Sorge Vortrag von Marie-Luise Kohne	S. 34
Unterhalt junger Volljähriger Vortrag von Marie-Theres Petring	S. 46
Frauenerwerbstätigkeit und Vereinbarkeit von Familie und Beruf Informationen zur Grundsicherung (Stand: 01.10.2003) Vortrag von Brigitte Benneweg	S. 54
Frauen und Geld Familienbesteuerung Vortrag von Helga Schulz	S. 60
Eine Stiftung „Empowerment für Frauen“ in Münster gründen? Vortrag von Verena Freyer	S. 67
Gesundheit Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung Vortrag von Mechtild Düsing	S. 76
Gewalt Kriegswaffe Vergewaltigung - ein Trauma ohne Entschädigung Vortrag von Sigrid Bürner	S. 86
Flyer Gesamtprogramm der Aktionswochen	S. 99

Vorwort

„Die informierte Frau weiß um ihre Rechte und Pflichten im Staat. Eigentlich.“ Dieser Satz stand am Anfang unseres Grußworts zu den Aktionswochen „Frauen und Recht“, mit denen die Veranstalterinnengemeinschaft im November 2004 eine Vielzahl von Themen rund um das Recht anbot und zahlreiche Frauen und Männer in Münster erreichte.

Die Zahl der Angebote und die Breite der Themen machte schon während des Programms klar: Es ist nicht Zeit genug um an allem teilzunehmen und die Informationen sind so reichhaltig, dass sie nicht alle in so komprimierter Form verarbeitet werden können. Damit das von Fachfrauen zusammengetragene Wissen nicht verloren geht und die Möglichkeit besteht, Einzelnes nachzulesen, entstand zum Ende der Aktionswochen der Wunsch die Reihe zu dokumentieren.

Dem spontanen Entschluss ist es zu schulden, dass nicht alle Referentinnen in der Lage waren uns ihre Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Mühen, die wir verursacht haben bedauern wir, über die vielen, umfassenden Beiträge, die wir dennoch zusammentragen konnten, freuen wir uns sehr und bedanken uns dafür herzlich.

Damit die Dokumentation so schnell als möglich vorliegen konnte, haben wir uns auch entschieden, die Beiträge nur begrenzt redaktionell zu bearbeiten und sie im Wesentlichen so zusammenzustellen, wie sie uns zur Verfügung gestellt wurden. Für die Inhalte der Beiträge zeichnen jeweils die angegebenen Referentinnen allein verantwortlich.

Entstanden ist auf diese Weise ein Reader, der die Schwerpunkte unserer Aktionswochen Frauen und Recht weitestgehend abbildet - zum Teil mit grundlegenden Ausarbeitungen, zum Teil als kurzer Abriss und auf Thesen beschränkt - immer aber informativ.

Ich wünsche allen Leserinnen und Lesern eine interessante Lektüre.



Martina Arndts-Haupt

05.11.2003

Auftakt „Frauen und Recht“

Mit Gebärdensprachdolmetscherin

Uhrzeit: 18.30 Uhr

Ort: Rathausfestsaal u. Rüstkammer, Rathaus, Prinzipalmarkt

Mit einer Festveranstaltung werden die Münsterischen Aktionswochen Frauen und Recht eröffnet.

Es sprechen Cristina Tinkl, Vorsitzende der Regionalgruppe Münster des DJB,
Elisabeth Schwering, DeutscherAnwaltVerein
Martina Arndts-Haupt, Stadt Münster, Frauenbüro

Festrede Sabine Leutheusser-Schnarrenberger MdB, Bundesjustizministerin a.D.

Musik Roman & Stefka mit „Rosenkrieg“ - Songs, Chansons und Hits zum ewigen
Thema Beziehung

Im Anschluss gibt es Gelegenheit zu Gesprächen bei Sekt und Kerzenschein.

Veranstaltet von: Frauenbüro
Deutscher Juristinnen Bund
textundton kulturbüro

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger MdB, Bundesjustizministerin a.D.

**Vom langen Weg zur Richterin und Rechtsanwältin
Festvortrag**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Motto unserer Veranstaltung, „Frauen und Recht“, ist mehrdeutig.

Es könnte einmal, was natürlich gar nicht abwegig, sondern naheliegend wäre, im Kern um die gewährleisteten oder auch nicht gewährten Rechte der Frauen, also um das gehen, was wir meinen, wenn wir von Frauenrechten reden.

Wir Frauen, als die von diesen guten, schlechten, verliehenen oder auch vorenthaltenen Rechten unmittelbar Betroffenen, sähen uns dann als Objekte des geltenden Rechts und unseres Rechtssystems.

In der Aktionswoche „Frauen und Recht“ könnte es aber auch um etwas anderes gehen. Nämlich darum, die Frau in ihrer Rolle und Teilhabe an der Entwicklung des Rechts und seines Systems in den Mittelpunkt der Erörterung zu stellen.

Frauen also nicht nur als Rechtsbetroffene, als passive Rechtsobjekte, die vom geltenden Recht entweder profitieren oder unter ihm zu leiden haben, sondern als Subjekte des Rechts, in ihrer Rolle als aktive Mitgestalter des Rechts und seiner historischen Entwicklung zu begreifen.

Wenngleich sich die beiden Gesichtspunkte nicht scharf voneinander trennen lassen, werde ich meinem kurzen Einführungsvortrag auf die letztgenannte Deutung des Mottos „Frauen und Recht“ konzentrieren.

In meinem Vortrag, dem ich den Arbeitstitel „Vom langen Weg zur Richterin und Rechtsanwältin“ gegeben habe, werde ich einen nicht unbedingt tiefen großen Bogen von der Antike bis zur Gegenwart schlagen. Einen Bogen, in dem bezüglich der Verhältnisse der Geschlechter zueinander und ihrer je spezifischen Beziehungen zu Recht und Gerechtigkeit hier und da auch Anekdotisches und Absonderliches zu Tage treten wird.

Absonderliches jedenfalls, über das wir im versöhnenden Rückblick hier und da auch schmunzeln mögen, wobei wir uns aber bewusst bleiben sollten, dass sie in der Zeit ihrer Entstehung nicht nur ernst gemeint, sondern für die Frauen auch mit bitteren Konsequenzen verbunden waren und insofern damals nur geringen Anlass zu Fröhlichkeit geboten haben.

Nun denn, sehr geehrte Damen und Herren, soweit man weiß, waren Recht und Gerechtigkeit bei den Göttern der Antike niemals männlich, sondern ganz und gar von weiblichem Geschlecht.

Im Pantheon der griechischen Götter war es die Göttin Themis, eine der Titanen, die das göttliche Recht und die göttliche Ordnung verkörperte.

Sie hatte dafür zu sorgen, dass göttliches Recht beachtet und eine gottgewollte, gerechte Ordnung aufgerichtet werde.

Themis war die bei weitem wichtigste Beraterin des Göttervaters Zeus, gewissermaßen seine Justiziarin.

Aber nicht nur: Denn ihrer über die Beratungsfunktion hinausgehende und nicht allein platonischen Verbindung mit Zeus verdankt die griechische Götterfamilie eine göttliche Tochter, die von ihren Eltern, Zeus und Themis, den Namen Dike erhalten hat.

Die Tochter Dike, erheblich praktischer und der Erdenwelt verbundener als ihre Mutter, übernahm es, als Göttin des Rechts und der Gerechtigkeit, das Reich der Sterblichen nach Gesichtspunkten irdischen Rechts und irdischer Gerechtigkeit zu gestalten und die irdische Welt vor dem Abgleiten in die Rechtlosigkeit und damit in die Friedlosigkeit zu bewahren.

Es war ausdrücklich ihre Aufgabe, den einzelnen Menschen vor der Macht der Herrschenden zu schützen und für die gerechte soziale und politische Ordnung der menschlichen Gesellschaft zu sorgen.

Damit hat sie ungefähr das gleiche Tätigkeitsprofil wie die im römischen Pantheon für Recht und Gerechtigkeit zuständige Göttin Justitia.

Wie in der griechischen und römischen, so werden Recht und Gerechtigkeit auch in der ägyptischen Mythologie nicht durch einen Mann, sondern durch eine Frau, die Göttin Maat, verkörpert.

Die Göttin Maat personifiziert die irdische und die universale Ordnung gleichermaßen und verkörpert neben der Weisheit auch das Recht und die Gerechtigkeit.

Anteil an ihrer Essenz, Anteil am sogenannten „Maat“ zu haben, war für jede Herrschaft im alten Ägypten die unentbehrliche Voraussetzung ihrer Legitimität.

Deshalb wurde der Herrschaftsthron symbolisch von der Maat getragen.

Die in Ägypten mit der Rechtsfindung und Rechtsprechung Betrauten, so die Überlieferung, trugen, wenn sie ihres Amtes walteten, eine Figur der Maat in der Hoffnung bei sich, dass die Göttliche ihre richterliche Urteilskraft stärken und die Gerechtigkeit ihres Urteils sicherstellen möge.

Bedenkt man nun, sehr geehrte Damen und Herren, die allen polytheistischen Religionen inwohnende Tendenz, ihren Göttern in der geschilderten Art Menschengestalt und menschliche Eigenschaften beizulegen, dann erscheinen die vorzeitlichen Götterwelten als in überirdische Dimensionen erhobene Spiegelbilder des jeweils konkreten menschlichen Daseins.

Es scheint insofern naheliegend zu vermuten, dass es einmal eine frühzeitliche Phase gegeben hat, in der zwischen den Attributen des weiblichen Geschlechts und den Fragen und Problemen von Recht und Gerechtigkeit besonders hohe, keinesfalls aber gegenüber dem männlichen Geschlecht geringere Affinitäten angenommen worden sind.

Plato, zum Beispiel, mag noch von dieser Einsicht gezehrt haben, als er in einem seiner staatsphilosophischen Werke sagte (ich zitiere) *„(...) keine Beschäftigung derer, die einen Staat verwalten ist Sache des Mannes darum, weil es ein Mann ist, und Sache des Weibes darum, weil es ein Weib ist, sondern gleichmäßig sind die Begabungen in beiderlei lebenden Wesen zerstreut, und an allen Beschäftigungen hat von Natur aus das Weib Anteil, an allen aber auch der Mann.“*

Dass sich diese frühzeitliche feminophile Fassung des Verhältnisses von Frauen und Recht im Laufe der weiteren Geschichte radikal gewandelt hat, dass wissen Sie, sehr geehrte Damen und Herren, und im Verlaufe meines Vortrags werden dafür noch einige markante und beredte Belege geliefert werden.

Obschon bereits im Athen des Sokrates, Platon und Aristoteles, also einige Jahrhunderte vor Christi Geburt, trotz Platons Einsichten den Frauen eine Reihe wichtiger, vor allem politischer Beteiligungsrechte vorenthalten war, ist es sicher nicht ganz von der Hand zu weisen, dass sich der Wandel im Ansehen der Frau durch das Aufkommen und die zunehmende Dominanz monotheistischer Mythen und Religionen erheblich verstärkt und beschleunigt hat.

Als es also in den Führungsetagen der Götterwelten notwendigerweise eng wurde, Frauen und Männer vielleicht in Konkurrenz zueinander gerieten und die hohen Positionen in den himmlischen Hierarchien zu ausgesprochen knappen Gütern wurden.

Als kulturphilosophisch unbedarfter Laie kann ich mir die Frage erlauben, ob und inwieweit der in das Christentum eingegangene Mythos von der Frau, die ausgerechnet aus der Rippe des Mannes geschnitzt werden musste oder, noch bezeichnender, der Mythos des paradiesischen Sündenfalls, bei dem es bekanntlich eine Frau war, die die sittlich und moralisch anrühige Rolle spielen musste, zu diesem Verfall der Wertschätzung von Frauen und ihren Kompetenzen beigetragen hat.

Für diese These spricht, und damit mache ich einen weiten Sprung ins historische Mittelalter, dass die der Frau zugeschriebene Rolle beim paradiesischen Sündenfall über Jahrhunderte das Standardargument vor allem des christlichen Klerus gegen die Teilnahme von Frauen an jedweder höheren Bildung und gegen ihren Zugang zu öffentlichen Ämtern gewesen ist.

Ein Argument, dass dem mittelalterlichen Klerus auch zur schroffen Abgrenzung von den frauenrechtlich vergleichsweise liberalen Positionen und Praktiken der als heidnisch

angesehenen Herrschaft der muslimischen Mauren in Andalusien und ihrem bis in die Emilia Romana des heutigen Italiens hinaufreichenden kulturellen Einflusses diene.

So dekretiert etwa im Jahre 1377 der Rektor einer der ältesten europäischen Universitäten, der von Bologna, mit Blick auf die zunächst nicht ganz erfolglosen „heidnischen“ Bestrebungen, Frauen den Zugang zur universitären Bildung zu eröffnen (Zitat):

„Und weil das Weib das Haupt der Sünde, die Waffe des Teufels, die Ursache der Vertreibung aus dem Paradies und das Verderbnis des alten Gesetzes ist, (...) untersagen und verbieten wir ausdrücklich, dass irgendeiner sich unterfange, irgendein Weib, und sei es daselbst noch so ehrbar, in das (...) Kollegium einzuführen.“

Bei diesem Diktum, dessen ideologischer Gehalt und dessen rechtspolitische Konsequenzen noch auf dem Hintergrund zu bewerten sind, dass um diese Zeit erstmalig der hoch politische Gedanke auftauchte, dass Recht nicht einfach in der vorgegebenen göttlichen Ordnung „gefunden“, sondern „gemacht“ werden muss, ist es überall und lange Zeit, genauer, bis in die historische Neuzeit hinein, geblieben.

Nicht das es - wie auch schon früher - zwischenzeitlich in Europa nicht auch Frauen gegeben hätte, die zum Beispiel als oft hochgebildete Kaiserinnen, Königinnen, Fürstinnen oder Äbtissinnen manchmal erheblichen Anteil an der politischen Macht und insofern auch Einfluss auf die Gestaltung und Durchsetzung von Recht gehabt hätten.

Diese hatten aber ihre Bildung durchweg der ihr Frausein teilweise kompensierenden Zugehörigkeit zum hohen Erbadel und den damit verbundenen Möglichkeiten der sozusagen „informellen“ Bildung etwa in Klosterschulen oder durch Hauslehrer zu verdanken.

Von einer nennenswerten Teilhabe an höherer Bildung in einem bürgerlich-aufgeklärten Sinne, als Voraussetzung wirksamer rechtswissenschaftlicher oder rechtspraktischer Einflussnahme der Frauen, konnte allerdings bis tief in das 19. Jahrhundert hinein nicht die Rede sein.

Vereinzelte frühere Versuche mutiger Frauen, Einfluss auf die Rechtssetzung zu nehmen, wurden übergangen oder, wie die der legendären Französin Olympe de Gouges, im Jahre 1793 kurzerhand vom französischen Revolutionstribunal auf der Guillotine beendet.

Hatte sie es doch trotz ihres mehrfachen Makels des „falschen“ Geschlechts, ihrer „falschen“, nämlich nichtadeligen Herkunft und ihrer schlechten Erziehung historisch erstmalig gewagt, eine umfassende „Erklärung der Rechte der Frau und Bürgerin“ zu verfassen und auch noch öffentlich zu machen.

Trotz des Umstands, dass sich die deutschen Universitäten in der napoleonischen Zeit als Folge der europäischen Aufklärung durchweg säkularisiert hatten und als Bildungsstätten des reinen „Humanismus, der Wahrheitssuche und der geistigen Unabhängigkeit“ verstanden werden wollten, kam erst ein halbes Jahrhundert später auch in Deutschland eine gewisse Bewegung in die Bemühungen um die Teilnahme der Frauen an der höheren Schul- und Universitätsausbildung.

Selbst unsere großen Humanisten wie etwa Schelling, Fichte oder Wilhelm von Humboldt sahen ihren hehren humanistischen Anspruch in keinem Widerspruch dazu, dass Frauen von der gymnasialen Bildung, somit von der Erlangung der Hochschulreife und nicht nur deshalb von jedweder universitären Bildung ausgeschlossen blieben.

Erst im Zuge der Westeuropa erfassenden revolutionären Ereignissen der Jahre 1848/49 entstanden in den deutschen Ländern Frauenorganisationen, wie etwa der 1849 in Hamburg gegründete „Allgemeine Bildungsverein deutscher Frauen“.

Denen ging es allerdings zunächst weniger darum, eine generelle Öffnung der Gymnasien und Universitäten für junge Frauen zu erwirken.

Sie setzten sich hingegen vor allem dafür ein, aufgeschlossenen akademisch orientierten Frauen, höheren Töchtern zumal, den Weg in die Erwerbstätigkeit, das heißt, den Zugang zu vor allem kleinkinderzieherischen und anderen sozialen oder pflegerischen Berufen zu eröffnen.

Dieses zwiefältige Motiv der frühen Fraueninitiativen, auf Berufsfeldern, die als typisch weiblich galten, die Erwerbstätigkeit von Frauen zu fördern, deutet schon das Muster an, dem die weiteren Bemühungen um verbesserte Bildungsmöglichkeiten von Frauen in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts folgen werden.

Zunächst aber verloren im Zuge der nach dem Scheitern der Revolution von 1848/49 einsetzende Phase der Restauration diese frühen Fraueninitiativen nicht nur in Deutschland weitgehend ihre politische Bedeutung und ihren reformerischen Schwung.

Es bedurfte noch weiterer 15 Jahre bis sich die bürgerliche Frauenbewegung neu formieren und im Jahre 1865 in Leipzig der „Allgemeinen Deutsche Frauenverein“ gegründet werden konnte.

Er war der erste Zusammenschluss regionaler Fraueninitiativen, der beachtliche Aufmerksamkeit erregte und der mit seinen über fast alle deutschen Länder reichenden Ablegern vehement forderte, dass es Mädchen und Jungen gleichermaßen möglich sein müsse, Gymnasien zu besuchen und die Universitätsreife zu erlangen.

Ein allerdings noch auf lange Zeit erfolgloses Unterfangen.

Denn

- trotz einer Vielzahl von Aktionen, die heftige öffentliche Diskussionen und auch öffentliche Unterstützung auslösten,
- trotz nahezu alljährlich wiederholter Petitionen und Eingaben an die Regierungen und Parlamente der deutschen Länder und des Reichs seitens einer wachsenden Zahl von Frauenverbänden und
- trotz der Tatsache, dass in fast allen westlichen Staaten Frauen der Studienzugang mittlerweile oft schon jahrzehntelang anstandslos gewährt wurde,

hat es in Deutschland sage und schreibe noch fast 40 Jahre gedauert, bis endlich am 28. Februar des Jahres 1900 das Land Baden den Anfang machte und den Frauen volles Immatrikulationsrecht einräumte.

Es folgten Bayern (1903), Württemberg (1904), das Königreich Sachsen (1906), Thüringen (1907), Hessen und Preußen (1908) und schließlich Mecklenburg im Jahre 1909.

Die hartnäckigsten Vorbehalte gegen die Universitätszulassung von Frauen hatten die Ministerialbürokratien der Länder und des Reichs sowie die Vertreter der rechts-konservativen Parteien gezeigt, die sich immer wieder formaljuristischer Tricks und frauendiskriminierender Vorurteile zur Begründung ihres Widerstandes bedienten.

Zumindest in der Spätphase des Ringens um die Hochschulzugangsberechtigung von Frauen war - mit Ausnahme einer Reihe medizinischer Fakultäten - von den Universitäten selbst, auch

und vor allem von den juristischen Fakultäten, nur noch verhaltener Widerstand gekommen und von einigen sogar eine eher verständige bis wohlwollende Haltung eingenommen worden.

Nun, sehr geehrte Damen und Herren, mit dieser mühsam erstrittenen Hochschulzugangsberechtigung für Frauen, die im übrigen an einen Einzelfallentscheid der jeweiligen Fakultätsleitung geknüpft blieb, war zwar die notwendige, aber nicht auch die hinreichende Bedingung dafür erfüllt, dass zum Beispiel studierte Juristinnen fortan auch auf ihrem Fachgebiet beruflich tätig sein konnten.

Diese Problematik ist auch auf dem Hintergrund der Erfahrungen zu sehen, die bereits seit etlichen Jahren von den Universitäten anderer Staaten, vor allem in den USA und in der Schweiz mit dem Frauenstudium gemacht worden waren.

Nach der Öffnung der Universitäten für Frauen hatte sich nämlich dort gezeigt, dass die meisten Studentinnen Fächer zu studieren wünschten, die, erstens, in traditioneller Sichtweise weiblichen Eigenschaften besonders entgegenkamen und die, zweitens, am ehesten eine spätere berufliche Verwertbarkeit des Studiums in Aussicht stellten.

Dazu gehörten wegen der Perspektive einer späteren erzieherische Tätigkeit, zum Beispiel als Lehrerin, vor allen die Fächer der philosophischen Fakultäten und - je nach Universität an erster oder zweiter Stelle - die Medizin.

Staats- und Rechtswissenschaften wurden hingegen lange Zeit kaum von Frauen belegt, was 1895 den österreichischen Mediziner Wilhelm Svetlin mit Blick auf den Andrang der Medizinstudentinnen unter dem Titel „*Die Frauenfrage und der ärztliche Beruf*“ zu folgendem Klagelied veranlasste: (Zitat)

„Wie ungezogene Kinder begehren die für eine Zulassung zum Universitätsstudium bemühten Frauen zu aller erst und am lautesten genau das, was am schwierigsten ist, den Beruf des Mediziners. Sollte man doch denken, dass es weit natürlicher wäre, wenn die Frau einen ihr angemesseneren und weniger strittigen Beruf bevorzugen würde, etwa Chemie, Pharmazie, Philosophie oder, anspruchsvoller, die Jurisprudenz, in der die wohlbekannten und gut erprobten sprachlichen Fertigkeiten des weiblichen Geschlechts sich als ausgesprochen nützlich erweisen könnten“.

Selbst solche arglistig-dezenten Hinweise auf die behauptete besonders ausgeprägte Beredsamkeit des weiblichen Geschlechts, waren natürlich nicht geeignet, Frauen zu einem Jurastudium zu bewegen, wenn und weil es ihnen, wie in Deutschland, fast keine beruflichen Perspektiven bieten konnte.

Vor allem deshalb dürften es anfangs nur eine Handvoll Studentinnen gewesen sein, die sich an juristischen Fakultäten deutscher Universitäten eingeschrieben haben.

Am Beginn des Ersten Weltkrieges, im Wintersemester 1913/1914 waren an allen preußischen Universitäten zusammen insgesamt 2303 Studentinnen immatrikuliert, wovon nur 25 Jura studieren wollten.

Am Ende des Krieges, im Wintersemester 1917/1918 wurden an Preußens Universitäten bei insgesamt 3990 Studentinnen 74 Jurastudentinnen gezählt.

Wie angedeutet, war diese wohlweisliche Zurückhaltung nicht zuletzt darin begründet, dass Frauen in Deutschland auch nach ihrer Zulassung zum Studium kein Staatsexamen ablegen

und weder an einer Referendarausbildung noch an der 2. juristischen Staatsprüfung teilnehmen durften.

Damit waren den studierten Juristinnen alle Wege in die juristische Berufswelt faktisch verschlossen.

Dieser Zustand, änderte sich auch wegen der anderweitigen, mit dem Weltkrieg verbundener Probleme zunächst nicht.

Nach der Gründung der Weimarer Republik und der Verabschiedung der Weimarer Verfassung, waren es wieder die Frauenverbände, jetzt aber auch die in den Reichstag gewählten 32 Frauen aller Fraktionen, die diese krasse Benachteiligung der Frauen öffentlich machen und auf die politische Tagesordnung setzen konnten.

In den von ihnen im Dezember 1920 in den Reichstag eingebrachten Entschließungsantrag konnten sie sich jetzt auf die Verfassung, besonders auf deren Artikel 109, 128 und andere berufen, aus denen ihrer Meinung nach unmissverständlich hervorgehe, dass der weitere Ausschluss von Frauen aus den juristischen Berufen, sei es als Rechtsanwältin oder Richterin gegen die geltende Verfassung verstoße.

Auch diese Hürde wurde von den Ministerialbürokratien hartnäckig verteidigt, wobei sie sich unter anderem den vorgeblich zwischen Bund und Länder bestehenden unklaren Kompetenzen als Vorwand für ihre ablehnende Haltung bedienten.

Starke Unterstützung in ihrer ablehnenden Haltung bekam die Beamtenschaft überdies von den Berufsverbänden der Rechtsanwälte und der Richter, die unter den obwaltenden Bedingungen evidenterweise ausschließlich von Männern getragen wurden.

So referierte etwa auf dem 4. Deutschen Richtertag 1921 zu diesem Thema der Landgerichtsdirektor Stadelmann aus Potsdam und führte unter anderem aus, (Zitat):

„die Frau ist weder psychisch noch aufgrund ihrer besonderen Umstände – Monatsperiode, Schwangerschaft, Wechseljahre – zum Richteramt geeignet. Zwar ist sie nicht von geringerer Intelligenz als der Mann. Sie ist aber in weitgehendem Maße Gefühlseinflüssen unterworfen, die ihre sachliche Auffassung beeinträchtigen. Im Übrigen widerspreche die Unterstellung des Mannes unter den Willen und den Urteilsspruch einer Frau der Stellung, welche die Natur dem Mann gegenüber der Frau angewiesen habe. Sie widerspreche dem natürlichen Charakter des Mannes und auch dem besonderen deutschen Mannesgefühl, wie es bei der Mehrzahl der Männer ausgebildet sei. Die Unterstellung des Mannes unter den Richterspruch der Frau würde daher eine schwere Gefährdung des Ansehens der Gerichte zur Folge haben.“

Und unter Berufung auf den damals populären Leipziger Militärarzt und Neurologen Paul Julius Möbius, der „Über den physiologischen Schwachsinn des Weibes“ geforscht und herausgefunden haben wollte, dass (Zitat)

„(.....) ein Weib, dass ganz seinen Mutterberuf erfüllt, nicht ein männliches Gehirn haben (könne)“ und dass *„Übermäßige Gehirntätigkeit das Weib nicht nur verkehrt, sondern auch krank (mache)“*

stellt der Rechtsanwalt Dr. Ebertsheim auf der 14. Vertreterversammlung des deutschen Anwaltsvereins 1922 folgendes fest:

„Eine Frau eignet sich nicht zur Rechtsanwaltschaft oder zum Richteramt. Da sie gefühlsmäßigen Einflüssen in größerem Maße ausgesetzt ist als der Mann, besteht die Gefahr, dass sie danach Recht spricht. Ihre Zulassung führt daher zu einer Schädigung der Rechtspflege und ist aus diesem Grunde abzulehnen.

Die von Ebertsheim eingebrachte gleichlautende Resolution wurde von der Vertreterversammlung des deutschen Anwaltsvereins mit 45 zu 22 Stimmen angenommen.

Dass es endlich 1922 gegen die Widerstände der organisierten Richter und Rechtsanwälte und einiger Länderregierungen mit dem *Gesetz über die Heranziehung der Frau zum Schöffen- und Geschworenenamt* (25.4.22) und dem *Gesetz über die Zulassung der Frauen zu den Ämtern und Berufen der Rechtspflege* (11.7.22) zur rechtlichen Gleichstellung der Frauen kam, ist vor allem dem Engagement der Frauenverbände, den weiblichen Reichstagsabgeordneten, allen voran Marie-Luise Lüders und, nicht zuletzt, dem damaligen neuen Reichsjustizminister Gustav Radbruch zu verdanken.

Wie stark die Gegnerschaft gegen die Öffnung der juristischen Berufe für Frauen nach wie vor auch in der Ministerialbürokratie gewesen sein muss, mag daran ermessen werden, dass, den Berichten zufolge, die Texte der oben genannten Gesetze von Gustav Radbruch ohne Hilfe seiner Behörde eigenhändig entworfen werden mussten.

Angesichts dieser Vorgeschichte und der nach wie vor nicht ausgeräumten Vorbehalte und Widerstände gegen Frauen in der Justiz war es nicht verwunderlich, dass die faktische Auswirkung der genannten Gesetze zunächst nicht sehr groß war.

Nur wenigen Frauen gelang der Sprung in die Rechtspflege.

Erst 1924 wurde in Preußen die erste Frau zur Assessorin ernannt und um die Jahre 1926 und 1927 waren Frauen nur in einigen wenigen Oberlandesgerichtsbezirken kommissarisch als Richterinnen tätig.

Nach einer dem Reichstag vorgelegten Statistik waren 1930 im gesamten Reichsgebiet nur 74 Frauen im richterlichen Bereich tätig, wovon allerdings lediglich 4 Frauen planmäßige Richterstellen inne hatten und die übrigen noch nicht übernommene Gerichtsassessorinnen waren.

Noch bevor die 1922 erlassenen Gesetze angesichts des nach wie vor vorhandenen Widerstandes in den Bürokratien zu Gunsten der Frauen richtig greifen konnten, wurde im Zuge der Machergreifung Adolf Hitlers der Erfolg des rund 80-jährigen Kampfes um die Öffnung der juristischen Berufe für Frauen durch die brutale Umsetzung der nationalsozialistischen Ideologie, genauer durch das Frauen- und Familienbild der Nazis, mit einem Schlage zunichte gemacht. Die Protagonisten dieser Zäsur kamen hauptsächlich wiederum aus der männlichen Beamtenschaft.

Angeführt wurde sie von einem der nationalsozialistischen Ideologie verfallenen Landgerichtspräsidenten namens Dietrich, der 1933 in zwei Aufsätzen in der Deutschen Richterzeitung dem Unmut seiner Kollegen Luft verschaffte und den Stein für die kommende Zäsur ins Rollen brachte.

Er schrieb, ich zitiere sinngemäß,

„Die 1922 erlassenen Gesetze sind eine Sünde gegen den Mann, weil sie es in Zeiten ärgster Bedrängnis den Frauen gestatten, den Männern Amt und Brot wegzunehmen. Das Unrecht

gegen den Mann gipfelt in dem Einbruch in den altgeheiligten Grundsatz der Männlichkeit des Staates.“

„Glücklicherweise“, so Dietrich weiter, „haben sich bisher nur wenige Frauen dem Rechtswesen verschrieben und es gibt sowieso nur einzelne Frauen bei denen Verstand und Wille hervorragen. Die Frage, ob ein Bedürfnis für die Zulassung der Frauen zu den juristischen Berufen überhaupt bestanden hat, sei in zehn Jahren durch das magere Ergebnis verneinend beantwortet.

„Deshalb müssen alle bereits fest angestellten Frauen mit dem niedrigsten Ruhegehaltssatz entlassen werden. Für diejenigen Frauen, die die große Staatsprüfung schon bestanden haben, kann allenfalls der Zugang zur Anwaltschaft offen bleiben. Aber nur Studentinnen im vierten oder höheren Semester können nach Abschluss ihres Studiums noch zur Referendarprüfung zugelassen werden. Alle anderen können ihr Studium nur auf eigene Gefahr fortsetzen. Es ist zu erwarten, dass so die notwendige Ausschaltung der Frauen aus dem Rechtswesen in absehbarer Zeit abgeschlossen ist.. Die ausgeschalteten Frauen sollten sich damit trösten, Opfer einer Zeitwende geworden zu sein.“ (Zitat Ende)

Ich kann es kurz machen, sehr geehrte Damen und Herren, so ähnlich wie von Dietrich gewollt, ist es letztlich auch gekommen.

Mit Bezug auf einen entsprechenden sogenannten Führerbefehl, gemeint ist eine vielleicht nur beiläufige Bemerkung Adolf Hitlers gegenüber seinem Stellvertreter, ordnete der Reichminister der Justiz in einem Erlass vom September 1935 an, dass eine Anstellung von Frauen als Richter und Staatsanwälte nicht mehr in Betracht komme.

Nach einem zweiten Erlass vom Dezember des gleichen Jahres, durften Frauen auch nicht mehr zur Rechtsanwaltschaft zugelassen werden.

Die bereits im Staatsdienst tätigen Juristinnen sollten, soweit sie nicht entlassen wurden, mit gekürzten Bezügen zu reinen und niedrigen Verwaltungstätigkeiten herangezogen werden.

Damit waren Frauen aus der deutschen Justiz so gut wie ausgeschlossen.

Viele Juristinnen wechselten in andere Berufsfelder, schieden ganz aus dem Berufsleben aus oder emigrierten ins Ausland, wo es einigen wenige Frauen gelang, beachtliche rechtswissenschaftliche oder rechtspraktische Berufskarriere zu machen.

Es kann als einer der ganz wenigen Lichtblicke in der Geschichte deutscher Juristinnen gelten, dass sie mit der Gründung der Bundesrepublik gegenüber ihren männlichen Berufskollegen insofern einen gewissen Vorteil hatten, als im Gegensatz zu sehr vielen männlichen Juristen nahezu keine Juristin von der Nazivergangenheit belastet war.

Obwohl, wie man weiß, selbst erhebliche Verstrickungen in das nationalsozialistische Regime der bundesrepublikanischen Karriere etlicher männlicher Juristen auch nicht sonderlich geschadet hat, hat die belastungsfreie Vergangenheit fast aller Juristinnen doch dazu beigetragen, dass von Beginn an das öffentliche Ansehen weiblicher Rechtsanwälte und Richterinnen sehr hoch gewesen ist.

Ein Aspekt, den man mit Blick auf die eher deprimierende Geschichte der deutschen Juristinnen nicht hoch genug bewerten kann.

Nun, sehr geehrte Damen und Herren, ich brauche in diesem Kreis nicht sonderlich auszubreiten,

- dass in der gesellschaftlichen Realität Deutschlands die Rechtsanwältin normal, jedenfalls keine exotische Erscheinung ist.
- dass mittlerweile nicht nur an allen Instanzgerichten, sondern auch an allen obersten Gerichtshöfen bis hin zum Bundesverfassungsgericht und dem Europäischen Gerichtshof Richterinnen erfolgreich tätig sind.
- dass die Vielzahl nicht selten international renommierter Dozentinnen und Professorinnen von den rechtswissenschaftlichen Fakultäten deutscher Universitäten und Hochschulen nicht mehr wegzudenken ist und,

wenn ich mir das zum Schluss meines Vortrages erlauben darf,

- seit meiner Berufung zur Bundesministerin der Justiz vor rund zehn Jahren auch auf dem Feld der Rechtspolitik das bis dato männliche Eis endgültig gebrochen scheint.

Wenn und soweit Juristinnen also auch heute noch unter geschlechtsspezifischen Disparitäten zu leiden haben, teilen sie sich dieses Schicksal mit fast allen anderen Frauen.

Dass die weibliche Repräsentanz in fast allen Bereichen des öffentlichen Lebens in Deutschland viel zu wünschen übrig lässt, ist eine Binsenweisheit.

Nicht so bekannt ist wahrscheinlich der erst jüngst veröffentlichte, auf die Europäische Union bezogene Vergleich der Frauenrepräsentanz in den Bereichen Wissenschaft und Forschung aus dem hervorgeht, dass die Bundesrepublik Deutschland fast immer und überall abgeschlagen auf einem Platz im unteren Drittel der EU-Mitgliedsstaaten landet.

Also, sehr geehrte Damen und Herren, es bleibt noch viel zu tun. Zumindest für alle diejenigen, die sich mit diesem Umstand nicht abzufinden bereit sind.

Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit

Familienrecht

06.11.2003

Einführung in die zukünftige europäische Verfassung unter besonderer Berücksichtigung von Frauen und Familien

Uhrzeit: 19 Uhr
Ort: Restaurant Pfefferkorn, Prinzipalmarkt

Im Juni diesen Jahres wurde dem Europäischen Rat der Verfassungsvertrag überreicht. 15 Monate war verhandelt worden um für die Europäische Union, gestützt auf den Willen der Staaten und BürgerInnen, eine neue europäische Verfassung zu schaffen.

Welche Bedeutung hat die Verfassung für mich? Sind die besonderen Belange von Frauen und Familien berücksichtigt?

Referentin: Dr. Gabriele Peus - Bispinck, NGO - Mitarbeiterin beim Europarat/ Straßburg

Veranstaltet von: Frauen Union der CDU

**Einführung in die zukünftige europäische Verfassung unter besonderer Berücksichtigung von Frauen und Familien
Vortrag von Dr. Gabriele Peus-Bispinck**

Die Europäische Union hat im Jahre 2003 den Entwurf einer europäischen Verfassung fertiggestellt. Die Verfassung soll die politische Integration der EU vorantreiben. Die nationalen Parlamente müssen nun entscheiden, ob und wie diese Verfassung angenommen werden kann. Im folgenden sind die Teile herausgenommen worden, die direkten Bezug auf Frauen und Familien haben.

Teil I: Definitionen und Ziele der Union

Titel I: Die Union bekämpft soziale Ausgrenzung und Diskriminierung und fördert soziale Gerechtigkeit und sozialen Schutz, die Gleichstellung von Frau und Mann, die Solidarität zwischen den Generationen und den Schutz der Rechte des Kindes.

Sie trägt bei zum Schutz der Menschenrechte, besonders der Rechte des Kindes.

Titel IV: Die Organe der Union

IV, 26. Jeder durch das Rotationssystem bestimmte Mitgliedsstaat erstellt eine beide Geschlechter berücksichtigende Liste von drei Personen, die er für geeignet erachtet, das Amt eines Europäischen Kommissars auszuüben.

Teil II: Die Charta der Grundrechte der Union

Titel II: Freiheiten

II, 7. Jeder Mensch hat das Recht auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung, sowie seiner Kommunikation.

Die Familie wird durch diesen Artikel geschützt vor Fremdbestimmung durch Dritte oder auch den Staat. Struktur und Erziehung sind in erster Linie Sache der Familie selber.

II, 9. Das Recht, eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen, werden nach den einzelstaatlichen Gesetzen gewährleistet, welche die Ausübung dieser Rechte regeln.

II, 14. Die Freiheit zur Gründung von Lehranstalten unter Achtung der demokratischen Grundsätze und das Recht der Eltern, die Erziehung und den Unterricht ihrer Kinder entsprechend ihren eigenen religiösen, weltanschaulichen und erzieherischen Überzeugungen sicherzustellen, werden auch den einzelstaatlichen Gesetzen geachtet, welche ihre Ausübung regeln.

Titel III: Gleichheit

III, 21. Diskriminierung besonders wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethischen und sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder einer sexuellen Ausrichtung sind verboten.

III, 23. Gleichheit von Männern und Frauen

3) Gleichheit in allen Bereichen, einschließlich der Beschäftigung, der Arbeit und des Arbeitsentgeltes
-spezifische Vergünstigungen für das unterrepräsentierte Geschlecht nicht ausgeschlossen

III, 24. Rechte des Kindes

- Anspruch auf Schutz und Fürsorge
- Berücksichtigung ihrer Meinung dem Alter und Reifegrad entsprechend
- Wohl des Kindes. Vorrangige Erwägung bei den Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen
- Anspruch auf regelmäßige persönliche Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn dieses steht seinem Wohl entgegen

III, 25. Recht älterer Menschen auf ein würdiges, unabhängiges Leben.

III, 26. Recht von Menschen mit Behinderungen auf Gewährleistung ihrer Eigenständigkeit, soziale und berufliche Eingliederung und Teilnahme am Leben der Gemeinschaft.

Titel IV: Solidarität

IV, 32. Verbot von Kinderarbeit, Schutz der Jugendlichen am Arbeitsplatz

IV, 33. Der rechtliche, wirtschaftliche und soziale Schutz der Familie wird gewährleistet.

- Recht auf Schutz vor Entlassungen aus einem mit der Mutterschaft zusammenhängendem Grund.
- Anspruch auf bezahlten Mutterschaftsurlaub und Elternurlaub nach Geburt oder Adoption.
- Zugang zu Leistungen der sozialen Sicherheit z.B. bei Mutterschaft

10.11.2003

**Was tun, wenn die Ehe zerbrochen ist?
Katholisch-rechtliche Perspektiven**

Uhrzeit: 19.30 Uhr
Ort: KSHG, Aula, Frauenstr. 3 - 6

Vor dem Hintergrund des Eheverständnisses der katholischen Kirche werden Gründe für die Feststellung der Ungültigkeit der Eheschließung dargelegt und der Ablauf des Verfahrens geschildert.

Referentinnen: Christina Ruffing,
Priv.-Doz. Dr. Myriam Wijlens,
Kirchenrechtlerinnen am Offizialat des Bistums Münster

Veranstaltet von: Bischöfliches Offizialat

Priv.-Doz. Dr. Myriam Wijlens

Professorin für Kirchenrecht an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Tilburg, Niederlande, und Offizialatsrätin am Bischöflichen Offizialat Münster.

**Was tun, wenn die Ehe zerbrochen ist?
Katholisch-kirchenrechtliche Perspektiven**

Wie kann man eine Ehe, die 10 Jahre gedauert hat und in der drei Kinder geboren wurden, nichtig erklären? Dies ist sehr oft die erste Frage, die Kirchenrechtler, die an Ehegerichten der Bistümer tätig sind, gestellt bekommen. Andere Einwände, die oft geäußert werden, sind:

- Wenn man reich ist und entsprechend zahlt, kann man bei den Gerichten die Feststellung der Nichtigkeit „erkaufen“.
- Dieses Wort „Nichtigkeit“ ist furchtbar, denn man kann doch nicht leugnen, dass es diese Ehe gegeben hat!
- Wenn die Parteien sich mit ihren Zeugen vorher absprechen, können sie sehr einfach den notwendigen „Beweis“ erbringen.
- Wenn die Ehe nichtig erklärt wird, dann werden die Kinder doch bestimmt unehelich.

Ziel dieses Beitrages ist zu erklären, auf welchen (Miss-)Verständnissen diese und ähnliche Äußerungen beruhen, und aufzuzeigen, welche Antworten die katholische Kirche derzeit auf zerbrochene Ehen geben kann. Dazu wird im ersten Teil dieses Beitrages das Eheverständnis der katholischen Kirche dargelegt. Aus diesem Verständnis ergeben sich mehrere Aspekte (Nichtigkeitsgründe), die die Ungültigkeit einer Eheschließung bewirken. Im zweiten Teil wird erklärt, wie ein Verfahren zur Feststellung der Ungültigkeit der Ehe geführt wird.

1. Das katholische Eheverständnis und die Gründe für eine ungültige Eheschließung

Die Bemerkung, dass man nicht die Ungültigkeit einer Eheschließung feststellen kann, wenn Kinder aus der Ehe hervorgegangen sind, beruht auf einem Eheverständnis, das mehr oder weniger ausschließlich auf die Fähigkeit beider Partner zum sexuellen Verkehr miteinander abstellt. Bis zum II. Vatikanischen Konzil (1962-1965) lehrte die katholische Kirche, dass der erste Zweck einer Ehe die Zeugung von Nachkommenschaft ist. Bei der Überprüfung der Gültigkeit einer Ehe konzentrierte man sich deswegen sehr auf die Fähigkeit zum Beischlaf. Es war jedoch nicht der einzige Grund, weshalb eine Ehe ungültig geschlossen werden konnte.

Auch damals wurde die Ungültigkeit einer Ehe festgestellt, wenn z.B. die Braut wegen einer ungeplanten vorehelichen Schwangerschaft von den Eltern zur Ehe gezwungen wurde. Das Eheverständnis beinhaltete, dass man frei und ohne Zwang das „Ja-Wort“ gegeben hatte. Deswegen wurde (und wird) in der Trauungszeremonie gefragt: „Seid ihr freiwillig hierher gekommen?“ Und natürlich gab es auch damals Ehehindernisse, wie z.B. Blutsverwandtschaft, eine bereits existierende Ehe oder ein zu junges Alter. Viele von den letztgenannten Punkten sind geblieben; noch immer gibt es Ehehindernisse, und noch immer ist das in Freiheit gegebene Ja-Wort erforderlich, aber mit dem Vatikanum II hat das Eheverständnis der katholischen Kirche sich doch sehr gewandelt.

Ein neues Eheverständnis: von der „naturalen“ zur personalen Sichtweise

Von einem Eheverständnis in der vorkonziliaren Zeit, in dem die Geschlechtlichkeit der Partner eine entscheidende Rolle spielte, wandte die Kirche sich im Konzil einem eher personalistischen Verständnis von Ehe zu. Nicht nur der Körper, sondern der Mensch in seiner Ganzheit mit seinen geistigen, psychischen und sexuellen Dimensionen wurde in Betracht gezogen. Die Ehe wird infolgedessen jetzt umschrieben als ein Bund, durch den Mann und Frau unter sich die Gemeinschaft *des ganzen Lebens* begründen, welche durch ihre natürliche Eigenschaft auf das *Wohl der Ehegatten* und auf die *Zeugung und Erziehung* von Nachkommenschaft hingebunden ist. Eigenschaften der Ehe sind weiterhin die eheliche Treue und die Unauflöslichkeit. Die Gemeinschaft zwischen Mann und Frau umfasst deswegen nicht mehr hauptsächlich die körperliche Beziehung (und ihre Fähigkeit dazu), sondern sie umfasst das ganze Leben. Sie ist nicht mehr zuerst hingebunden auf die Zeugung von Kindern, sondern auf das Wohl der Ehegatten und auf die Zeugung *sowie* die Erziehung der Kinder.

Wie kommt eine Ehe zustande?

Wie nun kommt eine Ehe zustande? Beide Partner müssen den Konsens zur Ehe leisten. Dieser Konsens ist ein Willensakt, durch den Mann und Frau sich in einem unwiderruflichen Bund gegenseitig schenken und annehmen, um eine Ehe zu begründen. Dieses Eheverständnis – im Gegensatz zum früheren – konzentriert sich sehr auf das Wohl der Ehegatten, auf ein umfassendes gemeinsames Leben, in dem Mann und Frau sich gegenseitig schenken und annehmen. Das erfordert natürlich, dass beide Partner fähig sind, eine solche Ehe einzugehen und sie zu führen. Es verlangt ebenfalls, dass jeder Partner weiß, was eine Ehe und wer der Partner (man sollte nicht getäuscht werden) ist und dass jeder Partner den Willen hat, das zu bejahen, was eine Ehe ausmacht.

Es ist nicht schwierig zu erkennen, dass auf dem Hintergrund solch eines Eheverständnisses die Anforderungen für eine gültige Eheschließung sich ebenfalls geändert haben. In den Gründen, die von der katholischen Kirche anerkannt werden für die Feststellung der Ungültigkeit der Eheschließung, spiegelt sich das Eheverständnis wider. Man kann sie in drei Gruppen aufteilen, da sie drei Dimensionen der Konsensleistung betreffen, nämlich das Können, das Erkennen und das Wollen. Um eine Ehe zu schließen, müssen beide Partner aus eigenem und wirklichem Wollen *die Ehe* und *den jeweiligen Partner als Ehegatten* bejahen. Darüber hinaus müssen beide Partner *ehefähig sein*. Nicht jeder Mensch ist zur Ehe fähig. So kann jemand noch zu jung sein, oder die Fähigkeit kann durch Defizite in der Persönlichkeit eingeschränkt sein.

Gründe, die eine Ungültigkeit verursachen

Im folgenden sind einige Gründe durch Beispiele illustriert aufgeführt, die eine Ungültigkeit der Eheschließung verursachen.

Eine Unfähigkeit, die Ehe wertend zu erkennen

Marita, 19 Jahre alt, wird von ihrem Vater, der ein Problem mit Alkohol hat, schon lange Zeit sexuell belästigt. Nach einer Bekanntschaft von drei Monate heiratet sie David, nicht weil sie mit

ihm eine Ehe begründen will oder weil sie ihn liebt, sondern weil sie ihrem Vater entkommen möchte.

Eine Unfähigkeit aus psychischen Gründen, eine Ehe zu führen

Michael fühlt sich erotisch zu Männern hingezogen, will dies aber für sich nicht wahrhaben und ist deswegen froh, Susanne zu heiraten. Er hofft, auf diese Weise seine Homosexualität verdrängen zu können. In der Ehe stellt sich heraus, dass er sich weiterhin zu Männern hingezogen fühlt und Susanne nur als seine beste Freundin sehen kann, nicht als seine Partnerin.

Thomas leidet an Schizophrenie. In der Bekanntschaftszeit, die nur kurz ist, bemerkt seine Partnerin dies nicht. In der Ehe stellt sich heraus, dass er sich weder um sich selbst noch um seine Partnerin kümmern kann. Er kann nicht auf sie eingehen.

Eine Eheschließung aus Furcht oder unter Druck

Paul und Veronika, beide noch in der Ausbildung, sind seit einiger Zeit befreundet. An eine Ehe denken sie in ihrem Alter (17 und 20 Jahre) und wegen ihrer finanziellen Abhängigkeit von den Eltern noch nicht. Als Veronika feststellt, dass sie schwanger ist, bestehen ihre Eltern auf der Heirat, sonst wird sie aus dem elterlichen Haus verstoßen.

Ilse möchte ihre Verlobung mit Peter beenden, weil sie ihn nicht mehr liebt. Peter droht, sich umzubringen, falls sie ihn nicht heiratet. Ilse sieht keinen anderen Ausweg, als ihn zu heiraten.

Ablehnung der (geschlechtlichen) ehelichen Treue

Ewald ist mit Margret verlobt, als er sich in Maria verliebt, mit der er auch eine sexuelle Beziehung eingeht. Er heiratet Margret, ist aber nicht bereit, auf die Beziehung mit Maria zu verzichten. Er schließt die Wesenseigenschaft der ehelichen Treue aus.

Ablehnung der Unauflöslichkeit der Ehe

Hermann ist sich nicht sicher, ob Gudrun die Partnerin fürs Leben ist; er will es zwar mit ihr versuchen, behält sich aber vor, sich scheiden zu lassen, wenn es nicht klappt. Die Wesenseigenschaft der Unauflöslichkeit der Ehe schließt er aus.

Keine Bereitschaft für Nachkommenschaft

Bereits während der Bekanntschaftszeit erzählt Helmut ausführlich, wie er sich ein Familienleben vorstellt: dass die Frau zu Hause bleibt, um für den Haushalt und die Kinder zu sorgen. Seine Verlobte Ursula reagiert darauf überhaupt nicht. Er entnimmt aus ihrer Reaktion, dass auch sie Kinder möchte. Ursula hat Spaß an ihrem Beruf und will keine Kinder. Da sie Helmut's Vorstellungen nicht zugestimmt hat, geht sie davon aus, dass ihm klar geworden ist, dass sie zu Kindern nicht bereit ist. Als Ursula nach der Eheschließung auf die konkrete Bitte von Helmut, zeugungsoffenen Verkehr zu haben, negativ reagiert, wird ihm bewusst, dass Ursula zwar heiraten wollte, jedoch von Anfang an Nachkommenschaft ausgeschlossen hat.

Heiraten, um ein anderes Ziel zu erreichen

Ausschließlich um eine Aufenthaltsgenehmigung in Deutschland zu bekommen, heiratet der aus Russland stammende Igor die deutsche Esther. Damit die staatlichen Behörden nicht argwöhnisch werden, heiratet er ebenfalls kirchlich. Sein Ziel ist nicht, eine Ehe als eine Gemeinschaft des ganzen Lebens zu führen, sondern eine Aufenthaltsgenehmigung zu erhalten.

Manuela hat einen Arbeitsvertrag bei einem katholischen Arbeitgeber. Sie heiratet Gregor standesamtlich. Gregor hat mit der Kirche nichts „am Hut“ und will auch nicht kirchlich heiraten.

Damit jedoch das Arbeitsverhältnis nicht gefährdet wird, ist er bereit, die kirchliche Eheschließung mitzumachen.

Irrtum über eine Eigenschaft des Partners

Friederich ist dabei, seine Beziehung zu Monika zu beenden, als diese ihm mitteilt, dass sie von ihm schwanger ist. Er will zu dem Kind stehen und heiratet sie nur, weil sie die Mutter seines Kindes ist. Nach der Geburt stellt sich heraus, dass jemand anderer der Vater des Kindes ist. Für Friederichs Entschluss zu heiraten war die Eigenschaft, dass Monika die Mutter seines Kindes ist, wichtiger als ihre Person.

Täuschung über eine Eigenschaft des Partners

Judith liebt Kinder über alles. Obwohl Helmut weiß, dass er niemals ein Kind zeugen kann, weil er selbst steril ist, teilt er dies Judith vor der Eheschließung nicht mit, denn er möchte nicht riskieren, dass sie ihn deswegen nicht heiratet. Judith wurde also bewusst getäuscht über eine Eigenschaft des Partners, damit sie ihn heiratete. Sie hat daher die Ehe ungültig geschlossen.

Bedingung für die Zukunft

Beate hat eine große Erbschaft zu erwarten, die für Bernd die Voraussetzung zur Eheschließung mit Beate ist. Bernd sagt deshalb „Ja“ zur Ehe unter der Bedingung, dass Beate von ihrem Onkel als Haupterin eingesetzt wird. Er sagt also nur ein „Ja, aber...“ zu Beate.

Staatliche Scheidung bzw. kirchliche Ungültigkeitsfeststellung

Die aufgeführten Beispiele zeigen, dass das Eheverständnis der katholischen Kirche impliziert, dass es verschiedene Gründe geben kann, die zu einer Feststellung der Ungültigkeit der Eheschließung führen. Die Beispiele machen ebenfalls deutlich, dass die Kirche sich auf den Zeitpunkt der Eheschließung konzentriert und nicht wie die staatliche Scheidung auf das Ende der Ehe. Die Scheidung durch das Amtsgericht zielt auf die rechtlichen Konsequenzen aus der Tatsache, dass ein Ehepaar nicht länger an seiner vom Staat anerkannten und geordneten Verbindung festhalten möchte. Das staatliche Gericht begnügt sich damit, die gesetzlich festgelegte Trennungszeit der Ehepartner festzustellen und finanzielle und erzieherische Folgen der Scheidung zu regeln. Das kirchliche Ehegericht dagegen überprüft, ob es Gründe gibt, die verhindert haben, dass eine gültige und damit unauflösliche Ehe überhaupt eingegangen wurde. Lag zum Zeitpunkt der Eheschließung ein Grund vor, weshalb man überhaupt nicht gültig heiraten konnte, dann ist folglich gar keine Ehe zustande gekommen. Die Ungültigkeit der Eheschließung muss in einem kirchlichen Verfahren bewiesen werden.

Nicht nur die Ehe von Katholiken

Die katholische Kirche bestimmt, dass ein Katholik, wenn er/sie nicht aus der Kirche ausgetreten ist, zur gültigen Eheschließung die vorgeschriebene Form einzuhalten hat: ein dazu berechtigter Priester oder Diakon erfragt im Beisein von zwei Zeugen die Kundgabe des Ehekonsensus der Eheschließenden und nimmt diesen im Namen der Kirche entgegen. Da nur für Katholiken, die nicht aus der Kirche ausgetreten sind, diese Form verpflichtend ist, erkennt die katholische Kirche die Gültigkeit der staatlichen Eheschließung für alle anderen an. Dazu kommt, dass auf Grund ihres Glaubens die katholische Kirche lehrt, dass jede Ehe – nicht nur die von Katholiken – ein unauflöslicher Lebensbund vor Gottes Angesicht ist. Wenn daher zwei evangelische Christen auf dem Standesamt die Ehe geschlossen haben, dann erkennt die katholische Kirche diese als eine gültige Eheschließung an. Die vom staatlichen Gericht ausgesprochene Scheidung erkennt sie im Hinblick auf die Folge, dass man danach erneut heiraten kann, jedoch nicht an. Lassen diese zwei evangelischen Christen sich scheiden und möchte einer von beiden einen katholischen Partner heiraten, dann liegt das Ehehindernis eines bestehenden Ehebandes vor. Die auf dem Standesamt geschlossene Ehe kann von der katholischen Kirche aus kirchlicher Sicht auf ihre Gültigkeit überprüft werden. Der evangelische Christ wie auch ein

Nicht-Getaufter hat das Recht, einen Antrag auf die Feststellung der Ungültigkeit der Eheschließung beim Gericht der katholischen Kirche einzureichen bzw. er muss die Ungültigkeit der Eheschließung durch ein solches Gericht feststellen lassen, bevor er die Katholikin heiraten kann.

Die Kinder bleiben ehelich

Wer heiratet, tut dies in einem öffentlichen Akt, um kundzutun, dass er mit dem Partner ab jetzt als verheiratete Person in der Gesellschaft und in der Kirche anerkannt sein möchte. Das Recht geht davon aus, dass derjenige, der eine solche Rechtshandlung setzt, dazu fähig ist, dass er weiß, was er tut, und dies auch will. Deswegen bestimmt das Recht, dass ab dem Moment, wo der Wille zur Heirat offiziell in einem rechtskräftigen Akt kundgetan wird, die Gültigkeit vorausgesetzt werden muss. Solange das Gegenteil nicht bewiesen ist, gilt die einmal geschlossene Ehe als gültig und werden die darin geborenen Kinder als ehelich betrachtet. Wenn nun im nachhinein bewiesen wird, dass die Eheschließung nicht gültig ist, so werden die Kinder dennoch weiterhin als ehelich angesehen, da man zum Zeitpunkt ihrer Geburt von der Gültigkeit der Ehe ausging und das Gegenteil noch nicht bewiesen war. Dies legt das Kirchenrecht der katholischen Kirche ausdrücklich fest. Übrigens zieht das Kirchenrecht keine Konsequenzen mehr aus dem Faktum, ob jemand ehelich oder unehelich geboren wurde. Die Rechtsposition ehelicher Kinder unterscheidet sich in nichts mehr von derjenigen unehelicher Kinder.

2. Das Verfahren zur Feststellung der Ungültigkeit der Eheschließung

Nachdem bis jetzt das kirchliche Eheverständnis und die damit verbundenen Gründe zur Feststellung der Ungültigkeit der Eheschließung dargelegt wurden, gilt es in diesem zweiten Teil, das Verfahren und seinen Ablauf zu beschreiben.

Nicht die Partner, sondern die Ehe ist angeklagt

Aus dem bisher Gesagten wird ersichtlich, dass bei einer Heirat davon auszugehen ist, dass die Eheschließenden zu dieser Handlung fähig waren, wussten, was sie taten und dies auch in Freiheit wollten. Um die Ungültigkeit der Eheschließung festzustellen, muss daher das Gegenteil bewiesen werden. Die Vermutung, dass die Ehe gültig geschlossen wurde, muss widerlegt werden. Bildhaft gesprochen steht also sozusagen die Ehe vor Gericht. Die Partner selbst sind nicht angeklagt und führen demnach auch nicht einen Prozess gegeneinander. Im Eheverfahren wird der Personenstand der Partner geklärt, denn als sie ihr Ja-Wort gegeben haben, haben sie damit von der Gemeinschaft erwartet, ab diesem Moment als verheiratete Person mit den damit verbundenen Rechten und Pflichten anerkannt zu werden. Klagt jemand die Gültigkeit seiner Eheschließung an, so wird unmittelbar auch der Personenstand beider Parteien in Frage gestellt. Gelten sie nun als verheiratet oder als unverheiratet? Aus diesem Grund muss der ehemalige Partner auch immer über das Verfahren informiert werden und hat ein Recht, sich am Verfahren zu beteiligen. Da jedoch jeder Mensch ein Recht auf Klärung seines Personstandes hat, kann der ehemalige Partner das Verfahren nicht aufhalten, indem er sich weigern würde, sich daran zu beteiligen. Er darf sich beteiligen, muss es aber nicht.

Da sozusagen die Eheschließung selbst vor Gericht steht, geht es in dem Verfahren auch nicht um eine Klärung der Frage, wer nun Schuld hat am Zerbrechen der Ehe. Im Verfahren konzentriert man sich auf das Zustandekommen der Ehe, nicht auf ihr Scheitern.

Qualifizierte Beratung

Bevor jemand eine Klage auf Feststellung der Ungültigkeit der Eheschließung einreicht, ist es sinnvoll, sich von einer qualifizierten Person beraten zu lassen. Im Bistum Münster sowie in vielen anderen Bistümern Deutschlands bieten die Gerichtshöfe selbst solche Gespräche an. Da wird zusammen mit einem Kirchenrechtler oder einer Kirchenrechtlerin geklärt, was der Grund für die Ungültigkeit sein könnte, welches Gericht zuständig ist und welche Beweise erforderlich

sind und vorgebracht werden können. Ebenfalls wird erklärt, wie das Verfahren abläuft und was auf den Kläger emotional und finanziell zukommt. Falls der Berater zu einer Klage raten kann und dies von dem Beratenen gewünscht wird, wird in den meisten Fällen Hilfe zur Verfassung einer Klageschrift angeboten. Diese Beratung ist unverbindlich und kostenlos.

Das zuständige Gericht, die Kosten und die Verfahrensdauer

Die Zuständigkeit für die Durchführung eines Verfahrens liegt sowohl beim Gericht der Diözese, in deren Gebiet die Ehe geschlossen wurde, als auch beim Gericht des Bistums, in dem der frühere Partner derzeit wohnt. Zuständig kann auch das Gericht der Diözese sein, in der die klagende Partei wohnt oder in der die meisten Beweise erhoben werden können, aber in diesen beiden Fällen müssen zusätzliche Bedingungen erfüllt werden: so ist z.B. die Zustimmung des Offiziars der Diözese des früheren Partners einzuholen.

Während die Beratung kostenlos ist, fallen Gerichtsgebühren an, sobald eine Klage eingereicht ist. Die Gebühren liegen bei € 200 für die erste Instanz und € 100 für die zweite bzw. jede weitere Instanz. Zusätzlich können Kosten durch z.B. Fachgutachten entstehen. Diese Kosten sind von der klagenden Partei zu tragen. Bei nachgewiesener Bedürftigkeit können die Kosten auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden.

Die Feststellung der Ungültigkeit einer Eheschließung ist erst dann rechtskräftig, wenn die Kirchengerichte dies in zwei Instanzen festgestellt haben. Das Verfahren in der ersten Instanz sollte innerhalb eines Jahres abgeschlossen sein, in der zweiten Instanz in ca. sechs Monaten. Wenn sich jedoch das Auffinden von Zeugen schwierig gestaltet oder ein Gutachten eingeholt werden muss, kann sich das Verfahren verzögern.

Wer arbeitet am kirchlichen Gericht und hat Zugang zu den Akten?

Der erste Richter im Bistum ist der Diözesanbischof. Um ihm in seiner Tätigkeit zur Seite zu stehen, hat er Richter bestellt. Sie können Priester, Diakone oder Laien – Männer oder Frauen – sein. In Verfahren zur Feststellung der Ungültigkeit einer Eheschließung entscheidet immer ein Gericht, das aus drei Richtern zusammengesetzt ist.

Der Bischof bestellt ebenfalls einen Kirchenanwalt und einen sogenannten Ehebandverteidiger, der zur Aufgabe hat, die Ehe, die ja angeklagt ist, zu verteidigen. Obwohl der Bischof all diese Personen in ihrem jeweiligen Amt bestellt, üben sie ihre Aufgabe in eigener Verantwortung aus. Der Bischof kann daher keine Anweisung geben, wie ein Gericht in einer konkreten Sache zu entscheiden hat. Die konkrete Entscheidung eines Richters ist nach dem Recht auch kein rechtskräftiger Grund für den Bischof, den betreffenden Richter aus seinem Amt zu entlassen. Um seine Arbeit in Bezug auf die tägliche Verwaltung des Gerichts zu erleichtern, hat der Bischof einen Vertreter bestellt, der das Gericht leitet. Er wird Offizial oder auch Gerichtsvikar genannt und muss Priester sein. Der Bischof hat ebenfalls Notarinnen ernannt, die als Aufgabe haben, die Authentizität der Dokumente festzustellen bzw. zu beurkunden. Das Gerichtspersonal wird in seiner Arbeit unterstützt von einem Sekretariat.

In jedem Verfahren wird aus den drei ernannten Richtern einer zum Untersuchungsrichter bestellt: er oder sie hat die Aufgabe, die Beweise zu erheben. Um den Zeugen eine eventuelle weite Anfahrt zum Sitz des Gerichtes zu ersparen, werden sie meist wohnortnah vernommen. Um dies zu ermöglichen, sind über das Bistum verteilt Vernehmungsrichter ernannt: sie üben keine richterliche Gewalt aus, aber vernehmen im Auftrag des Untersuchungsrichters die Zeugen.

Nur die Personen, die für das konkreten Verfahren bestellt wurden, haben Zugang zu dem aufgekomenen Beweismaterial. Die Parteien dürfen ebenfalls das Beweismaterial einsehen. Zeugen oder Dritte haben dieses Recht nicht. Auch der kirchliche Arbeitgeber hat kein Recht, Kenntnisse über den Inhalt des Verfahrens zu erhalten. Die Gerichtshöfe verweisen die Arbeitgeber, falls diese Informationen anfordern würden, an die Parteien selbst. Das Ergebnis eines Urteils, nämlich dass die Ungültigkeit der Ehe festgestellt wurde oder auch nicht, hat öffentlichen Charakter – da dies ja auch von den Parteien intendiert wird, denn sie möchten z.B.

neu kirchlich heiraten –, aber die Gründe, die zu dem Ergebnis geführt haben, unterliegen gerichtlicher Verschwiegenheit. Das kirchliche Gericht weiß sich zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten, inklusive Arbeitgeber, verpflichtet.

Ablauf des Verfahrens

Nachdem die klagende Partei beim zuständigen Gericht einen Antrag auf Feststellung der Ungültigkeit der Eheschließung eingereicht hat, ernennt der Official das Richterkollegium. Der Ehebandverteidiger wird ebenfalls ernannt. Der vorsitzende Richter entscheidet über die Klageannahme und formuliert die vorläufige Streitfestlegung. Die nichtklagende Partei wird informiert über das eingeleitete Verfahren und kann sich schriftlich zum Streitpunkt äußern. Nachdem die Reaktionen berücksichtigt sind, wird der Streitgegenstand festgesetzt. Danach folgt die Phase der Beweiserhebung: die Parteien werden vom Untersuchungsrichter getrennt gehört (sie werden sich im Rahmen des Verfahrens nie persönlich vor dem Gericht treffen!). Anschließend werden die benannten Zeugen und eventuelle sachverständige Zeugen (wie z.B. ein behandelnder Arzt oder Psychologe nach Entbindung ihrer beruflichen Schweigepflicht) gehört, und Dokumente – wie Heiratsurkunde und Scheidungsurteil – werden zu den Akten genommen. In manchen Verfahren kann der Richter es für notwendig halten, dass z.B. ein Arzt oder Psychologe ein Gutachten erstellt, in dem das aufgekommene Beweismaterial aus medizinischer und/oder psychologischer Sicht gedeutet wird. Es dient dem Gericht bei der Bewertung des Beweismaterials auf dem Hintergrund des Rechtes. Nachdem alle Beweise aufgenommen worden sind, erfolgt Offenlegung der Akten: beide Parteien und ausschließlich diese haben das Recht, die Akten in den Räumen des Gerichtshofes einzusehen. Falls gewünscht, können sie sich mit dem Richter über die Beweislage besprechen. Werden keine weiteren Beweismittel vorgebracht, so erfolgt Aktenschluss. Danach erstellt der Ehebandverteidiger seine Bemerkungen. Es ist seine Aufgabe, all das vorzubringen, was für die Ehe bzw. gegen die Feststellung der Ungültigkeit der Eheschließung spricht. So wird er vielleicht angeben, dass die Zeugen sich widersprechen, dass kein Geständnis vorliegt, usw. Er hat ebenfalls die Aufgabe zuzusehen, dass die Rechte aller am Prozeß Beteiligten gewahrt sind. Die Bemerkungen des Ehebandverteidigers werden den Parteien zugesandt. Sie können dazu schriftlich Stellung beziehen. Nachdem die Schriftstücke der jeweils anderen Partei zugestellt wurden und wenn keine weiteren Reaktionen mehr erfolgen, erstellen die drei Richter des für dieses Verfahren bestellten Gerichts ihr Votum, d.h. ihr eigenes individuelles Urteil. Der vorsitzende Richter ruft die Richter danach zu einer Schlussitzung zusammen, in der kollegial entschieden wird, ob die Ungültigkeit der Eheschließung feststeht. Eine einfache Mehrheit reicht dazu.

Einer der Richter wird anschließend das Urteil ausfertigen, das beiden Parteien und dem Ehebandverteidiger zugestellt wird. Wird die Ungültigkeit der Eheschließung festgestellt, so muss, damit das Urteil rechtskräftig wird, in jedem Fall das Berufungsgericht ebenfalls ein affirmatives Urteil über den gleichen Streitgegenstand fällen. Die erste Instanz leitet deswegen bei einem affirmativen Urteil die Akten automatisch weiter an die zweite Instanz. Ob nun ein positives oder aber ein negatives Urteil gefällt wurde, haben die Parteien in jedem Fall immer das Recht, Berufung gegen das gefällte Urteil einzulegen und weitere Beweise vorzubringen.

Gegen das Urteil der zweiten Instanz besteht die Möglichkeit einer Berufung bei der dritten Instanz, dem Päpstlichen Gericht der Römischen Rota.

Kirchliche Anwälte

Die Gerichte verfügen in der Regel über Listen von bei ihnen zugelassenen Anwälten. Diese Anwälte haben Kenntnisse im kirchlichen Ehe- und Prozessrecht. In den meisten Fällen ist jedoch die Einschaltung eines Anwaltes nicht erforderlich, da das Prozessrecht relativ einfach und durchschaubar ist und ohnehin die Parteien nur etwas zur Prozessfrage aussagen können. Es steht den Parteien jedoch frei, sich anwaltlich beraten und beistehen zu lassen.

Ablauf einer Vernehmung

Parteien und Zeugen werden jeweils einzeln vom Untersuchungsrichter oder von der Untersuchungsrichterin im Beisein einer Protokollführerin vernommen. Der Aussagende wird am Ende der Anhörung gebeten, die Niederschrift zu lesen und eventuelle Korrekturen anzubringen. Anschließend müssen die Aussagen beeidigt werden. Die Anhörung der Parteien findet im Gericht des Bistums statt. Wohnst eine Partei außerhalb des Bistums, so wird das Gericht des Bistums, in dem sie wohnt, beauftragt, die Partei zu hören. Die Parteien werden sich im Rahmen des Verfahrens nicht persönlich begegnen. Ihre Vernehmungen finden an unterschiedlichen Tagen statt.

Die Zeugen werden wohnortnah vernommen, wo immer in der Welt sie wohnen mögen. Die Anhörung der Parteien dauert in der Regel drei bis vier Stunden, die der Zeugen etwa zwei Stunden. Geklärt wird u. a., wie die Parteien sich kennen gelernt haben, wie die Bekanntschaftszeit verlief, wie und warum sie sich entschieden zu heiraten, wie die Reaktion der Verwandten und Freunde auf den Heiratsentschluss war und wie die Ehe verlief. In den Anhörungen geht es nicht darum, schmutzige Wäsche zu waschen, und auch das Thema Sexualität spielt eine eher untergeordnete Rolle, da die Gründe für eine ungültig geschlossene Ehe nur selten im Bereich der Sexualität liegen. Vielmehr geht es um die Einstellung zum Leben, zu Ehe und Familie, um die Gestaltung des Lebens, die Art und Weise, wie Entscheidungen und Kompromisse gefunden wurden, usw.

Gute Zeugen sind von daher gerade die Eltern, Geschwister oder Freunde aus der Zeit der Eheschließung. Kinder der Parteien werden normalerweise nicht gehört, weil – abgesehen davon, dass sie meistens noch nicht geboren waren, als die Ehe geschlossen wurde – die kirchlichen Gerichte sie nicht in einen Loyalitätskonflikt im Hinblick auf beide Elternteile bringen möchten. Es ist den kirchlichen Gerichten bei den Anhörungen wichtig, dass die Familienbeziehungen durch das Verfahren nicht gestört oder belastet werden. Manchmal können sie sogar durch ein Verfahren verbessert werden, z.B. wenn eine Mutter ihre Tochter seinerzeit wegen einer Schwangerschaft zur Ehe gezwungen hatte und nun bereit ist, dies einzugestehen. Durch ihre Aussage kann die Mutter ihrer Tochter helfen, ihr Leben neu aufzubauen und kann sie sich selbst u.U. von Schuldgefühlen befreien.

Ausblick

Jährlich reichen viele Menschen, insbesondere Frauen, einen Antrag auf Feststellung der Ungültigkeit ihrer Eheschließung bei den kirchlichen Gerichten ein. Dabei ist die Gruppe der 25- bis 35-Jährigen stark vertreten. Sie haben für sich nach der staatlichen Scheidung entdeckt, dass die damals fast selbstverständlich und ohne große Überlegungen erfolgte kirchliche Ehe für sie mehr bedeutet, als sie damals vermutet haben. Sie möchten ein Kapitel ihres Lebens abschließen und Klarheit über diese Zeit und ihre Ehe gewinnen. Manchmal möchten sie explizit bestätigt bekommen, dass das, was sie in ihrer Ehe erlebt haben, nicht wirklich eine Ehe war, weil sie dort viel Leid und Schmerz erfahren haben. Manchmal auch möchten sie eine neue Beziehung eingehen und für sich den Weg zu einer neuen kirchlichen Eheschließung eröffnen. Das Gerichtspersonal ist sich des persönlichen Schicksals jedes einzelnen Menschen bewusst und versucht mit den ihm zu Gebote stehenden Mitteln zu helfen. Da die Antwort des Gerichtes jedoch nur eine rechtliche sein kann, trifft das kirchliche Gericht hier auch auf seine Grenzen, denn es kann und darf nicht den Anspruch erheben, alle menschlichen Beziehungsprobleme lösen zu können; deswegen verweist es in manchen Fällen, z.B. nach einer Anhörung oder im Gespräch mit einer Partei, auf Eheberatungsstellen oder andere Hilfsangebote. Der Mensch selbst steht somit im Mittelpunkt der Arbeit der kirchlichen Gerichte. Der oberste Gesetzgeber der katholischen Kirche erinnert das Gericht in der letzten Bestimmung des Prozessrechtes, die auch die letzte des ganzen kirchlichen Gesetzbuches ist, daran, wenn er im Hinblick auf die Anwendung des Rechtes bestimmt, dass das Heil der Seelen immer das oberste Gesetz sein muss.

Weiterführende Literatur:

Bischöfliches Offizialat Münster (Hrsg.), Ratgeber kirchliches Ehegericht. Was tun, wenn die Ehe zerbrochen ist? Darstellung des Verfahrens mit Fallbeispielen. Münster, Dialog Verlag, 2001. € 10.00 ISBN 3-933 144-30-2

Weitere Informationen:

Bischöfliches Offizialat Münster
48135 Münster
Besucheranschrift: Horsteberg 11, Münster
Tel. 0251 - 495-6022
Fax. 0251 - 495-6020
E-mail: offizialat@bistum-muenster.de

13.11.2003

Schwangerschaft - Abstieg in die Sozialhilfe?

Uhrzeit: 19:30 - 21 Uhr
Ort: SKF, Josefstr. 2

Worauf müssen sich Frauen einstellen, wenn sie Sozialhilfe beantragen? Was ändert sich durch den Sozialhilfebezug? Welche Rechte, welche Pflichten werden sie haben? Inwiefern können Eltern, Lebensgefährten oder auch andere herangezogen werden?

Anhand von praktischen Fällen wird die Referentin Birgit Werner die Auswirkungen des Sozialhilfebezuges auf schwangere und allein erziehende Frauen veranschaulichen. Birgit Werner ist als einzige Sozialjuristin Deutschlands innerhalb des Caritasverbands in der Diözese Münster für Schwangere und Alleinerziehende tätig.

Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern wird die Möglichkeit eröffnet, Fragen zu stellen.

Referentin: Birgit Werner, Sozialjuristin für Schwangere und Alleinerziehende, Caritasverband für die Diözese Münster

Veranstaltet von: Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Münster

Birgit Werner
Rechtsanwältin, Sozialjuristin für Schwangere und Alleinerziehende,
Caritasverband für die Diözese Münster
„Schwangerschaft und Sozialhilfe?“

Einleitung

Zwei typische Fälle:

Frau M. hat immer gearbeitet und sich einen angenehmen Lebensstandard leisten können. Sie wird schwanger. Ihr Kind wird sie alleine erziehen. Nach dem Mutterschutz wird sie während der Elternzeit erstmals auf Sozialhilfe angewiesen sein.

Die 17-jährige Schülerin A. lebt bei den Eltern und erwartet ein Kind von ihrem gleichaltrigen Freund.

Worauf müssen sich die Frauen einstellen, wenn sie Sozialhilfe beantragen? Was ändert sich durch den Sozialhilfebezug? Welche Rechte, welche Pflichten werden sie haben?¹

1.) Wer muss für wen einstehen?

Es sind zu unterscheiden

- a) die Bedarfs-/Einsatzgemeinschaft nach § 11 BSHG
- b) die Haushaltsgemeinschaft nach § 16 BSHG
- c) zivilrechtliche Unterhaltspflichten
und
- d) die nicht eheliche Lebensgemeinschaft nach § 122 BSHG.

¹ Eine umfassende Darstellung der in den Beispielen aufgeworfenen Fragen ist im Rahmen dieses Beitrages nicht möglich. Insoweit wird auf den Leitfaden „Sozialhilferechtliche Ansprüche für werdende Mütter, Wöchnerinnen und deren Kinder“ des Caritasverbandes für die Diözese Münster verwiesen, der bei den Schwangerschaftsberatungsstellen des Sozialdienstes katholischer Frauen und der Caritasverbände eingesehen werden kann und 2004 unter Berücksichtigung der neuen Gesetzgebung überarbeitet werden wird.

a) Muss sich die minderjährige Schwangere an ihre Eltern halten?

Die Einsatzgemeinschaft bilden Ehegatten untereinander und Eltern gegenüber ihren minderjährigen Kindern im gleichen Haushalt. Überschießendes Einkommen muss für die Einsatzgemeinschaft eingesetzt werden.

Eine Besonderheit gilt für minderjährige Schwangere im elterlichen Haushalt:

Wenn die minderjährige Schwangere oder minderjährige Mutter, die ihr Kind bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres betreut, nicht ausreichend durch ihre Eltern versorgt wird, greift die Vorschrift des § 11 Abs. 1 Satz 3 BSHG: *„Das Einkommen und Vermögen der Eltern oder des Elternteils sind nicht zu berücksichtigen, wenn eine Hilfe Suchende schwanger ist oder ihr leibliches Kind bis zur Vollendung seines 6. Lebensjahres betreut.“*

Die Hilfeempfängerin muss glaubhaft darlegen, dass sie keinerlei Leistungen mehr von ihren Eltern bekommt.

Die Sozialhilfe wird damit unabhängig vom Einkommen und Vermögen der Eltern oder des Elternteils gewährt. Die minderjährige schwangere Hilfeempfängerin muss keine Einkommens- und Vermögensnachweise ihrer Eltern beibringen. Die bisherige Versorgung der Hilfeempfängerin bis zum Beginn der Schwangerschaft durch ihre Eltern ändert nichts an ihrem bestehenden sozialhilferechtlichen Anspruch.

Die minderjährige Schwangere kann auch nur einen Anspruch auf Mehrbedarf wegen Schwangerschaft gemäß § 23 Abs. 1a BSHG und einmalige Beihilfen im Zusammenhang mit der Schwangerschaft geltend machen, wenn die Eltern für alles andere aufkommen.

Bei Eintritt der Volljährigkeit gilt folgendes:

b) Die sogenannte Haushaltsgemeinschaft/Volljährige Schwangere

Die Haushaltsgemeinschaft bilden Verwandte, Verschwägerter (Stiefkinder!) und volljährige Kinder gegenüber ihren Eltern. Besonderheit ist, dass „vermutet“ wird, dass sich diese untereinander unterstützen.

Wenn die Eltern nicht bereit sind, den Lebensunterhalt im Rahmen der Haushaltsgemeinschaft für die Schwangere und später für deren Kind sicherzustellen, muss die schwangere volljährige Hilfe Suchende erklären, sie würde von ihren Eltern nicht mehr in ausreichendem Maße unterstützt. Damit hat sie die Vermutung des Sozialhilfeträgers widerlegt. Wenn keine Anzeichen dafür da sind, dass diese Aussage nicht der Wahrheit entspricht, ist ein Sozialhilfeträger leistungsverpflichtet.

Die Schwangere muss die Einkommens- und Vermögensverhältnisse ihrer Eltern nicht darlegen. (arg.: § 91 Abs. 1 Satz 3 2. Halbsatz BSHG)

c) Darf sich der Sozialhilfeträger an die Eltern der schwangeren Hilfe Suchenden halten?

Der Sozialhilfeträger selber darf sich auch nicht unmittelbar an die Eltern halten. Dagegen spricht § 91 Abs. 1 Satz 3, 2. Halbsatz BSHG. Die Vorschrift schließt den Übergang der Unterhaltsansprüche gegen Verwandte ersten Grades einer Hilfeempfängerin aus, die schwanger ist oder ihr leibliches Kind bis zur Vollendung seines 6. Lebensjahres betreut.

Auch ein Verweis der Kindesmutter auf die Durchsetzung bzw. Geltendmachung der Ansprüche gegenüber den eigenen Eltern würde ins Leere gehen, weil insoweit der Grundsatz der familiengerechten Hilfe gemäß § 7 BSHG und auch verfassungsrechtliche Bedenken eingreifen. Der Sozialhilfeträger ist aufgrund des § 7 BSHG verpflichtet, alles zu unterlassen, was die Beziehungen innerhalb der Familie lockern oder lösen könnte. Sein besonderes Augenmerk muss in die Richtung gehen, den Zusammenhalt innerhalb der Familie durch seine Maßnahmen (und im Ergebnis daher auch seine Entscheidungen) zu fördern. Dabei „überlagert“ der Grundsatz des § 7 BSHG alle übrigen Einzelvorschriften des BSHG und die Vorschrift gilt nicht nur für das Leistungsrecht, sondern auch für alle übrigen Vorschriften - demnach auch für die Heranziehung Unterhaltspflichtiger nach BSHG - (vgl. insoweit ausdrücklich Schellhorn/Schellhorn, BSHG-Kommentar, 16. Auflage, § 7 Rn 3, 4, 5).

Von besonderer Bedeutung ist außerdem die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Mai 1993 im Zusammenhang mit der Neuregelung des § 218 Strafgesetzbuch. In den Urteilsgründen wird auf Seite 162 im Zusammenhang mit der Frage der Finanzierung von Schwangerschaftsabbrüchen u. a. folgendes ausgeführt:

„Bei der Ausgestaltung des Sozialhilfeanspruchs hat der Gesetzgeber das Persönlichkeitsrecht der Leistungsberechtigten zu schützen. Soweit es der Schutzpflicht für das ungeborene Leben nicht zuwider läuft, hat er im vorliegenden Zusammenhang insbesondere Regelungen zu treffen, die der Frau möglichst eine wiederholte Darlegung ihrer Lage ersparen. Dies steht einem Rückgriff bei Familienangehörigen gemäß § 91 ff BSHG entgegen. Es liegt außerdem nahe, alle Verfahren zur staatlichen Gewährung von Schutz und Hilfe möglichst bei einer Behörde, etwa bei der gesetzlichen Krankenversicherung, zusammenzufassen und so zugleich sicherzustellen, dass die Frau nur einmal ihre Situation darlegen muss.“

Die Perspektive von Frauen während der Schwangerschaft, dass sie möglicherweise wegen der Leistungen durch den Sozialhilfeträger Unterhalt gegen die Eltern einklagen müssten oder aber durch den Sozialhilfeträger die Rückforderung bei den Eltern hinnehmen müssen, kann zweifellos zu einer ganz erheblichen Belastung für die Frau werden. Wenn die Schwangerschaft dann noch ungeplant war, erwachsen daraus möglicherweise tiefgreifende Konflikte, die bis hin zur Überlegung eines Schwangerschaftsabbruchs gehen können.

Die klare Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts sowohl in der zitierten Passage des Urteils als auch in den gesamten Urteilsgründen geht jedoch eindeutig in die Richtung, Rahmenbedingungen zu schaffen, die es den Frauen ermöglichen, möglichst unbelastet von verfahrensrechtlichen und sonstigen Regelungen eine Entscheidung für das Kind treffen zu können.

Frings (Sozialrecht aktuell 1/2001, S. 3, 5) betont für schwangere Frauen Folgendes:

"Da der Ausschluss des Anspruchsübergangs vom Gesetzgeber ausnahmslos vorgesehen worden ist, ist die Frage eines Sozialhilfeträgers nach der Einkommens- und Vermögenssituation der Eltern der Schwangeren unzulässig. Im Rahmen einer Mitwirkungsverpflichtung gibt es keinen Gesichtspunkt, der diese Frage zulassen würde oder aber der eine Pflicht der Schwangeren festschreibt, solche Unterlagen - deren Heranziehung oft unmöglich ist - vorlegen zu müssen.

Es ist allein eine freie Entscheidung der Schwangeren, ob sie sich in einer Notsituation hilfesuchend an den Sozialhilfeträger wendet oder ob sie versucht, die nach wie vor bestehenden zivilrechtlichen Unterhaltsansprüche etwa gegen die Eltern oder den Kindesvater geltend zu machen. Eine Verpflichtung einer Schwangeren, zunächst zivilrechtliche Ansprüche geltend zu machen oder diese im Verweigerungsfall sogar gerichtlich durchzusetzen, gibt es nicht.

Die immer wieder zu beobachtende Praxis, dass Sozialhilfeträger trotz des Ausschlusses eines Anspruchsübergangs Informationen über die finanzielle Lage der Verwandten ersten Grades bekommen wollen, kann stets nur als Versuch gewertet werden, mit allen nur denkbaren Mitteln einer Leistungsverpflichtung entgegen zu wollen."

d) Eheähnliche Lebensgemeinschaft

Einkommen und Vermögen des nicht ehelichen Lebensgefährten werden bei der Hilfe Suchenden angerechnet. Denn Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben, dürfen hinsichtlich der Voraussetzungen sowie des Umfangs der Sozialhilfe nicht besser gestellt werden als Ehegatten (§ 122 BSHG).

Eine Beziehung zwischen einem Mann und einer Frau kann nur dann als eheähnliche Lebensgemeinschaft im Sinne des § 122 BSHG bewertet werden, wenn eine sogenannte Verantwortungs- und Einstandsgemeinschaft vorliegt. Folgende Kriterien müssen nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfGE 87, 264) erfüllt sein: Es muss sich um eine auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaft zwischen einem Mann und einer Frau, die

keine weitere Lebensgemeinschaft gleicher Art zulässt und sich durch innere Bindungen auszeichnet, die ein "Für-einander-einstehen-Wollen" beschreiben, handeln.

Die Bindungen der Partner müssen so eng sein, dass von ihnen ein gegenseitiges Entstehen in den Not- und Wechselfällen des Lebens erwartet werden kann. Nur wenn sich die Partner einer Gemeinschaft so sehr füreinander verantwortlich fühlen, dass sie zunächst den gemeinsamen Lebensunterhalt sicherstellen, bevor sie ihr persönliches Einkommen zur Befriedigung eigener Bedürfnisse verwenden, ist ihre Lage mit derjenigen nicht dauernd getrennt lebender Ehegatten vergleichbar. (BVerfGE 87, 265)

Entscheidend sind die äußeren Umstände und das daraus gewonnene Gesamtbild. Entscheidend sind die äußeren Umstände. Indizien für eine nicht eheliche Lebensgemeinschaft können sein:

- tatsächliche Unterstützung
- gemeinsame Kinder
- gemeinsame Versorgung von Angehörigen
- die Befugnis über Einkommen und Vermögensgegenstände des anderen Partners zu verfügen
- Anmeldung mit einem einzigen Wohnsitz
- Telefoneintragung
- bauliche Veränderung des Wohnraums
- Dauer der Wohngemeinschaft
- ein in der Organisation gemeinsamer Haushalt
- gemeinsame Kasse, Haushaltsbuch oder ähnliches
- gemeinsames Verbringen von mehreren Urlauben

Keine ausreichenden Indizien sind:

- „Vorschuss“ bis der Sozialhilfeträger zahlt
- Wirtschaften aus einem Topf
- Wohngemeinschaft
- gemeinsam verbrachte Freizeit

Hausbesuche, Kontrolle von Kühlschränken, Bädern, Schlafzimmern usw. sind nicht geeignet, nachzuweisen, ob eine tatsächliche Unterstützung in personaler und materieller Hinsicht besteht.

Für das Vorliegen einer eheähnlichen Gemeinschaft gibt es keine Beweisvermutung. Vielmehr ist der Sozialhilfeträger nachweispflichtig, dass eine eheähnliche Lebensgemeinschaft vorliegt.

2.) Unter welchen Umständen haben Auszubildende und Studentinnen einen Anspruch auf Sozialhilfe?

Grundsätzlich haben Studentinnen und Auszubildende keinen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt, § 26 BSHG.

Es besteht aber gegebenenfalls ein Anspruch auf:

- Mehrbedarf wegen Schwangerschaft, § 23 Abs. 1 a) BSHG,
- Mehrbedarf für Alleinerziehende, § 23 Abs. 2 BSHG,
- Mehrbedarf wegen kostenaufwendiger Ernährung, § 23 Abs. 4 BSHG sowie
- Unterkunftskosten, die über dem anerkannten BAföG-Höchstsatz liegen.
- nicht ausbildungsgeprägter einmaliger Bedarf wie etwa Kleidung für besondere Anlässe (Umstandskleidung), Baby-Erstausrüstung, Haushaltsgeräte für Alleinerziehende usw. sind bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen von der Sozialhilfe zu befriedigen

In besonderen Härtefällen wird von dem oben genannten Grundsatz eine Ausnahme zugelassen (§ 26 Abs. 1 Satz 2 BSHG). Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts stellt die Schwangerschaft allein keinen Härtefall dar. Dagegen spricht sich das OVG Lüneburg (Beschluss vom 29.09.1995 - 3 B 981/95 -, info also 3/96, S. 137) aus:

Die auf dauernde Krankheit oder Behinderung, auf fortgeschrittener Schwangerschaft oder Entbindung beruhende Unmöglichkeit, nach Abbruch oder Unterbrechung der Ausbildung den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, oder die Betreuung eines Kindes unter drei Jahren kann die Annahme eines besonderen Härtefalls i.S. des § 26 S. 2 BSHG rechtfertigen.

Ebenso sieht es das OVG des Saarlandes (28.08.2001 - 3 W 9 /01):

Studium, alleinige Kindererziehung und Erwerbstätigkeit belasten die Studierenden in nicht vertretbarem Maße. Eine solche Studentin ist gegenüber dem Regelfall in einem offensichtlichen Nachteil, sie ist faktisch zur Aufgabe ihres Studiums gezwungen. Eine mittellose alleinerziehende Studentin hat nicht die Möglichkeit, die Ausbildung im Wege der Selbsthilfe fortzusetzen. Eine Studentin wird ihr Studium mit Hilfe einer umfangreichen Fremdbetreuung des Kindes fortsetzen können. Dann ist es aber geboten, angesichts der erschwerten Bedingungen der Alleinerziehung des Kindes diese Form der Selbsthilfe nicht zu erschweren, sondern zu fördern.

Der Ausschluss der Sozialhilfe gilt nicht für Auszubildende,

die keinen BAföG/BAB-Anspruch haben, weil sie bei ihren Eltern wohnen,

oder

die als Schüler von

Berufsfachschulen - einschließlich der Klassen aller Formen der beruflichen Grundbildung ab Klasse 10 -

oder

von Fach- und Fachoberschulen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt,

BAföG/BAB berechtigt sind, aber nur den geringen monatlichen Grundbedarfssatz von € 192,00 erhalten.

3.) Kann sich ein Elternteil für Elternzeit entscheiden, obwohl dadurch Sozialhilfe bezogen werden muss?

Die Kindeseltern können frei entscheiden, ob und wer von ihnen für welche Zeit Erziehungsurlaub nimmt. Die Tatsache, dass durch eine entsprechende Entscheidung Sozialhilfebedürftigkeit herbeigeführt wird, ist nicht schädlich (im Sinne eines Anspruchsausschlusses).

Während des Erziehungsurlaubes darf Sozialhilfe nicht als Darlehen gewährt werden. Dies gilt nicht nur für den Elternteil, der Erziehungsurlaub hat, sondern auch für alle übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft (also Ehegatten bzw. anderen Elternteil und die sonst noch vorhandenen Kinder). Diese Feststellung ist besonders bedeutsam, da man sonst seitens der Sozialämter dazu übergehen könnte, den Personen, die Erziehungsurlaub in Anspruch nehmen, Sozialhilfe als Beihilfe zu gewähren, allen anderen Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft jedoch nur als Darlehn.

Zwar ist es nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz möglich, dass beide Elternteile zeitgleich Elternzeit in Anspruch nehmen. Es geht jedoch nicht, dass durch diese Entscheidung beide Elternteile (und das Kind) - ergänzende - Sozialhilfeleistungen beziehen wollen (mit anderen Worten: beide Eltern lassen sich die Elternzeit vom Sozialamt zeitgleich finanzieren).

4.) Frühzeitige Anmietung einer angemessenen Wohnung vor der Geburt des Kindes

Wenn die vorhandene Wohnung durch das Kind zu klein wird, hat die schwangere Hilfe Suchende einen sozialhilferechtlich anerkannten Grund für einen Umzug in eine größere Wohnung.

Und nur durch einen frühzeitigen Umzug werden die Mütter in die Lage versetzt, die notwendigen Arbeiten vor der Entbindung zu erledigen. Wie sollen sonst hochschwängere Frauen beispielsweise kurz vor der Geburt alleine einen Umzug organisieren?

Rechtlich ist diese Auszahlung vor der Geburt mit der Vorschrift des § 6 Abs. 1 BSHG zu begründen, wonach Sozialhilfe vorbeugend gewährt werden soll, wenn dadurch eine dem Einzelnen drohende Notlage ganz oder teilweise abgewendet werden kann. Auch aus der Regelung des § 7 BSHG (familiengerechte Hilfe) kann argumentiert werden. Danach soll bei der Gewährung der Sozialhilfe auf die besonderen Verhältnisse in der Familie des Hilfesuchenden Rücksicht genommen werden, Sozialhilfe soll die Kräfte der Familie zur Selbsthilfe anregen und den Zusammenhalt festigen.

In der Entscheidung des Verwaltungsgerichts Hannover vom 08.12.88 (- 3 VG D 187/88 - rechtskräftig) hat das Gericht festgestellt, dass die Eltern einen Anspruch darauf haben, dem Kind die erforderliche Pflege angedeihen lassen zu können. Nicht zuletzt unter dem Gesichtspunkt der Verpflichtung des Staates für den Schutz des ungeborenen Lebens sei es daher unerlässlich, dass schwangeren Frauen die Mittel für die notwendigen Anschaffungen - bzw. Vorkehrungen wie ein Umzug - rechtzeitig und in ausreichender Höhe zur Verfügung gestellt werden.

Inzwischen hat auch das OVG Koblenz in einem Urteil vom 30.03.2000, Az.: 12 A 11660/99 (veröffentlicht in: NJW 2001, 1514 f.) erfreulicherweise entschieden, dass die werdende Mutter auch schon vor der Geburt des Kindes einen sozialhilferechtlichen Bedarf des Kindes geltend machen kann.

Mit dem Umzug in eine größere Wohnung kann nicht bis zur Geburt gewartet werden. Denn nach der Geburt wird diese sofort gebraucht, so dass für die werdende Mutter die Notwendigkeit zu einer dementsprechenden Vorsorge besteht. Nur durch den Umzug vor der Geburt wird dem Grundsatz rechtzeitiger Hilfestellung, wie er in § 6 BSHG niedergelegt ist, hinreichend Rechnung getragen. Diese Bestimmung sieht eine vorbeugende Hilfe vor, wenn dadurch eine dem Einzelnen drohende Notlage ganz oder teilweise abgewendet werden kann.

Das OVG Koblenz sieht die Hilfe vor Geburt des Kindes auch als zeitgerecht im Sinne des § 6 BSHG an und wendet sich damit gegen die unhaltbare Begründung mancher Sozialämter, zu diesem Zeitpunkt sei ja noch gar nicht sicher, ob das Kind lebend zur Welt komme.

"Denn es war von einer 'drohenden Notlage', wie sie § 6 I BSHG für die vorbeugende Hilfe voraussetzt, auszugehen, weil trotz der erwähnten Ungewissheit mit der Geburt der beiden Kinder zu rechnen war (vgl. hierzu Schellhorn/Jirasek/Seipp, BSHG, 15. Auflage. [1997], § 6 Rn. 8)."

Die Gewährung der erforderlichen Mittel für einen frühzeitigen Umzug stellt sich als zeitgerechte Hilfe dar, die einem aner kennenswerten Bedürfnis der werdenden Mutter entspricht, sich auf die Lebenssituation mit einem Neugeborenen vorzubereiten."

Im Ergebnis genauso entschieden - mit Blick auf die Erstausrüstung - hat das VG Hannover, FamRZ 1989, 1361. In der Literatur folgen dieser Auffassung Hofmann, in: LPK-BSHG, 5. Auflage (1998), § 21 Rn. 22, Eichhorn/Fergen, Praxis der Sozialhilfe, 3. Auflage (1998), S. 314 und Brühl, Mein Recht auf Sozialhilfe, 15. Auflage (1998), S. 73.

5.) Muss der Name des Kindesvaters genannt werden?

Bei einem Antrag auf Unterhaltsvorschuss bzw. Sozialhilfe muss Auskunft über den Vater erteilt werden. Andernfalls wird kein Unterhaltsvorschuss geleistet. (Das Kind erhält aber Sozialhilfe). Der Anspruch der Mutter auf Sozialhilfe kann zurückgewiesen werden. Dann wird der Mutter der Ersatz der geleisteten Sozialhilfe in der Zukunft auferlegt.

Ausnahmen können in den folgenden Fällen gelten:

Die betroffene Mutter ist trotz Ausschöpfung aller Ermittlungsmöglichkeiten nicht in der Lage, den Kindesvater zu benennen, wenn zum Beispiel die Kindesmutter eine Beweisurkunde nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten beschaffen kann. Es werden sehr hohe Anforderungen gestellt.

Bei einer unerträglichen Konfliktlage kann die Angabe des Namens des Kindesvaters unzumutbar sein. Die Gründe müssen mindestens nachvollziehbar und glaubhaft dargelegt werden. Der Mitwirkungsverpflichtung kommt die Frau in solchen Fällen nach, indem sie die ihren Einzelfall betreffenden besonderen und unerträglichen Auswirkungen nachvollziehbar vorträgt und dadurch deutlich wird, dass die Auskunftserteilung in ihrem Einzelfall unzumutbar erscheint.

Keine Ausnahme wird anerkannt, bei fehlender Leistungsfähigkeit des Kindesvaters oder den Hinweis auf die Intim- und Privatsphäre.

Vorsätzlich falsche Angaben der Mutter werden zumeist den Tatbestand des Betruges (§ 263 StGB) erfüllen!

17.11.03

**Reform des Kindschaftsrechts.
Kindliches Wohlergehen, elterliche Sorge und Umgangskontakte**

Uhrzeit: 20 Uhr
Ort: Stadtbücherei, Lesesaal, Alter Steinweg 11

Wenn Eltern sich trennen oder scheiden lassen, muss die Zukunft der Kinder geklärt werden. Das heißt, sie müssen Absprachen treffen, wo die Kinder leben werden, wer zu welchen Anteilen die Sorge übernimmt und wie die Besuchskontakte zukünftig gestaltet werden.

Die Rechtsanwältin Marie- Luise Kohne wird eine Einführung in die gesetzlichen Grundlagen geben und Jutta Echelmeyer, Mitarbeiterin des Kommunalen Sozialen Dienstes wird aus der praktischen Arbeit berichten.

Referentinnen: Marie-Luise Kohne, Rechtsanwältin
Jutta Echelmeyer, Kommunalen Sozialer Dienst

Veranstaltet von: Verband allein erziehender Väter und Mütter
Kommunalen Sozialer Dienst, Sozialamt
Amt für Kinder, Jugendliche und Familien
Frauenbüro

Marie-Luise Kohne
Rechtsanwältin - Rechtsanwälte Wittemöller, Müller, Radack, Meyer & Partner
Kindschaftsrechtsreform, kindliches Wohlergehen, elterliche Sorge

A Die Kindschaftsrechtsreform

Die rechtlichen Grundlagen für die Beurteilung des kindlichen Wohlergehens, der elterlichen Sorge und des Umgangs sind im 4. Buch des Bürgerlichen Gesetzbuches geregelt. Maßgebliche Änderungen haben diese Vorschriften durch die Kindschaftsrechtsreform gefunden. Das Gesetz zur Reform des Kindschaftsrechts ist am 1. Juli 1998 in Kraft getreten. Ziel dieser Reform war und ist die Gleichstellung von ehelichen und nichtehelichen Kindern. Wesentliche Änderungen haben das Abstammungsrecht, das Adoptionsrecht und das Umgangsrecht erfahren.

Im Hinblick auf das kindliche Wohlergehen im Zusammenhang mit der elterlichen Sorge sollen die insoweit relevanten Änderungen unter Bezugnahme auf die jeweils einschlägigen Vorschriften erläutert werden.

B Wesentliche Änderungen

I. Mutterschaft

Die Kindschaftsrechtsreform hat nunmehr in § 1591 BGB die Mutterschaft definiert.

§ 1591 BGB

Mutter eines Kindes ist die Frau, die es geboren hat.

Vor Inkrafttreten des neugefassten § 1591 BGB herrschte in der Literatur Streit, wer im Sinne des Gesetzes Mutter ist. Einerseits wurde die genetische und andererseits die austragende Mutter als Mutter im Rechtssinne angesehen. Mit der Neufassung ist dieser Streit nunmehr

beigelegt. Mutter ist die austragende und damit gebärende Mutter. Der Spenderin einer Embryonenspende bleibt es – als Folge – verwehrt, gegen das Kind auf Feststellung eines genetischen Ursprungs zu klagen.

II. Vaterschaft

Aufgrund der Aufhebung der besonderen Regelungen für nicht eheliche Kinder ist nunmehr die Vaterschaft in den Vorschriften der §§ 1592 ff BGB geregelt.

§ 1592 BGB

Vater eines Kindes ist der Mann,

1. *der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter des Kindes verheiratet ist,*
2. *der die Vaterschaft anerkannt oder*
3. *dessen Vaterschaft nach § 1600 d BGB gerichtlich festgestellt ist.*

1. Vaterschaft kraft Ehe mit der Mutter

Dem während einer Ehe geborenen Kind wird von Gesetzes wegen automatisch der Mann als Vater zugeordnet, der zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes mit dessen Mutter verheiratet ist. Darauf, ob die Ehe aufhebbar ist bzw. später aufgehoben wird, kommt es nicht an.

2. Vaterschaft aufgrund Anerkenntnis

Die Vaterschaft kraft Anerkenntnis ermöglicht die Zuordnung des Kindes zu einem bestimmten Mann, wozu weder die häusliche Gemeinschaft noch das Bestehen einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft zur Anerkennung erforderlich sind. Jeder Mann, der mit der Mutter des Kindes nicht verheiratet ist, kann durch Anerkennung gesetzlicher Vater werden.

3. Vaterschaft durch gerichtliche Feststellung

Für den Fall, dass die Vaterschaft weder aus der Ehe des Mannes mit der Mutter des Kindes noch aus einer Anerkennung hergeleitet werden kann, muss die Vaterschaft gerichtlich festgestellt werden. Es ist insoweit ein Feststellungsprozess unter Beachtung der Vorschrift des § 1600 d BGB zu führen.

III. elterliche Sorge

Wesentliche Änderungen haben sich in rechtlicher und praktischer Hinsicht im Recht der elterlichen Sorge ergeben. Nachstehend soll ein kurzer Überblick über die Inhalte der elterlichen Sorge, die Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge bzw. das Bestehen der Alleinsorge, die Alleinentscheidungsbefugnis gem. § 1687 BGB und über den Fortbestand der gemeinsamen elterlichen Sorge nach Trennung oder Scheidung gegeben werden.

1. Inhalt der elterlichen Sorge, § 1626 BGB

Was Inhalt der elterlichen Sorge ist, regelt § 1626 BGB.

§ 1626 BGB

Absatz 1:

Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge). Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge)

Absatz 2:

Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbstständigem verantwortungsbewusstem Handeln.

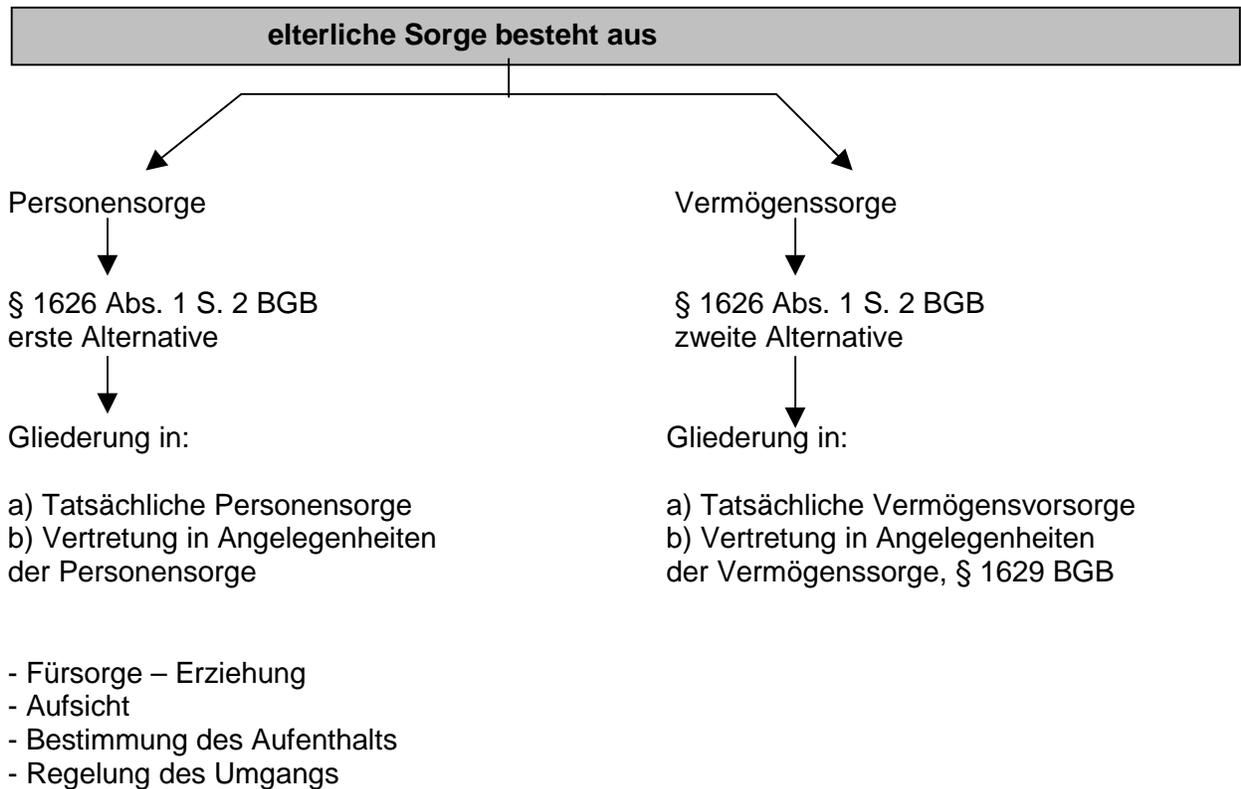
Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dem Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an.

Absatz 3:

Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen. Gleiches gilt für den Umgang mit anderen Personen, zu denen das Kind Bindungen besitzt, wenn ihre Aufrechterhaltung für seine Entwicklung förderlich ist.

Die elterliche Sorge gliedert sich somit grundsätzlich in die Personensorge und in die Vermögenssorge. Die Personensorge umfasst die Sorge für die Person des Kindes und die Vermögenssorge die Sorge um das Vermögen des Kindes, diese beiden Sorgebereiche gliedern sich sodann in die tatsächliche Sorgewahrnehmung und die Vertretung. Leben die Eltern zusammen und haben sie die gemeinsame elterliche Sorge inne, so üben sie diese auch gemeinsam aus.

Übersicht 1:



Leben die Eltern zusammen und haben auch sie die gemeinsame elterliche Sorge, so üben sie diese auch gemeinsam aus

2. Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge/Alleinsorge

Für die weiteren Fragen der elterlichen Sorge ist von maßgeblicher Bedeutung, wer Inhaber der elterlichen Sorge ist. Das Gesetz unterscheidet insoweit zwischen der gemeinsamen elterlichen Sorge und der Alleinsorge. Maßgebliche Vorschrift sind die §§ 1626 BGB und 1626 a BGB. Das Gesetz unterscheidet sodann zwischen ehelichen Kindern und Kindern, deren Eltern nicht

miteinander verheiratet sind. Das Gesetz vermeidet insoweit die Verwendung des Begriffs „nichteheliches Kind“.

§ 1626 BGB

Absatz 1:

Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge). Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge).

Absatz 2:

Bei der Pflege und der Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbstständigem verantwortungsbewusstem Handeln. Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an.

Absatz 3:

Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen. Gleiches gilt für den Umgang mit anderen Personen, zu denen das Kind keine Bindungen besitzt, wenn ihre Aufrechterhaltung für seine Entwicklung förderlich ist.

§ 1626 a BGB

Absatz 1:

Sind die Eltern bei der Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet, so steht ihnen die elterliche Sorge dann gemeinsam zu, wenn sie

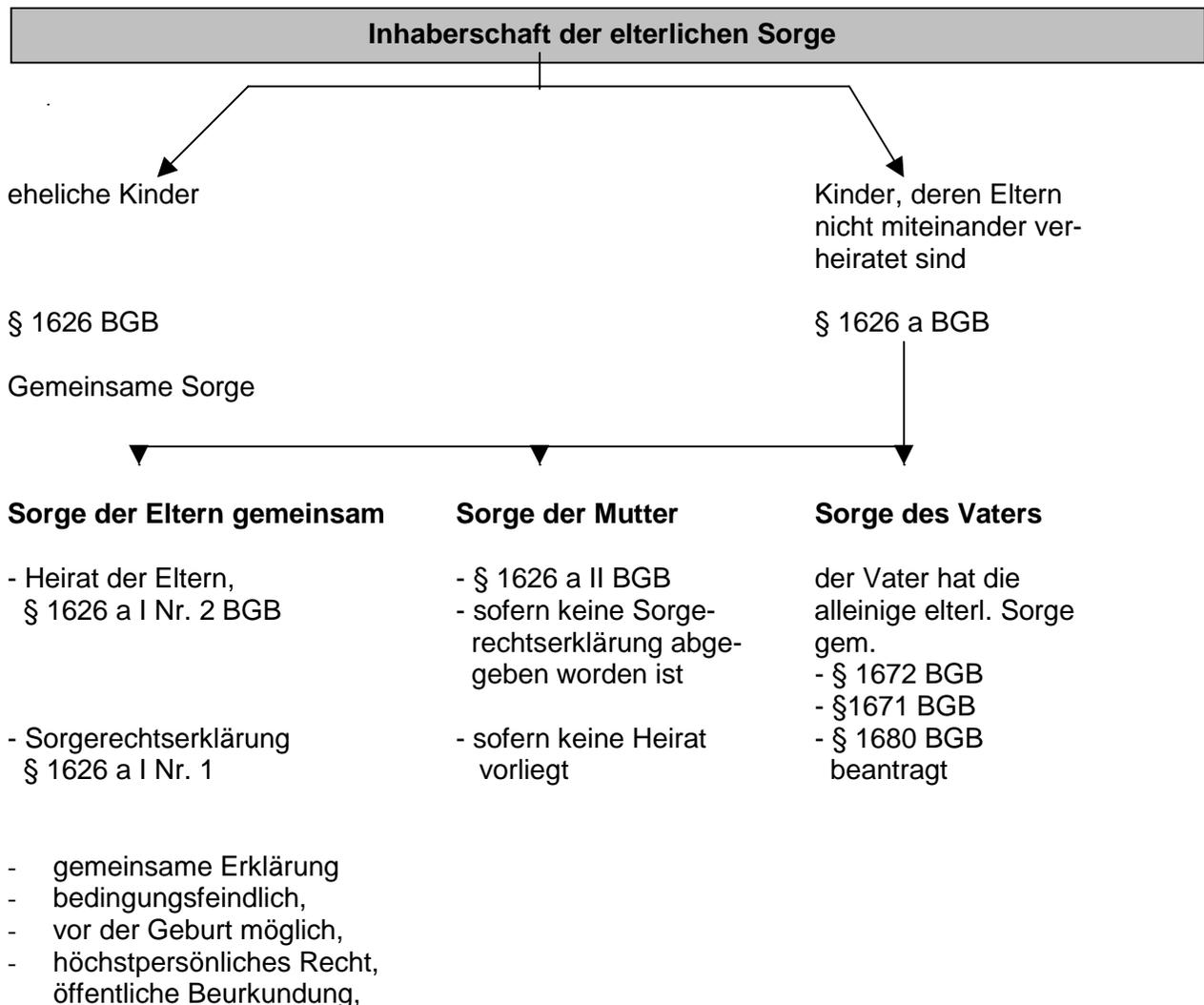
- 1. erklären, dass sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen (Sorgeerklärungen), oder*
- 2. einander heiraten*

Absatz 2:

Im Übrigen hat die Mutter die elterliche Sorge

Sind die Eltern zum Zeitpunkt der Geburt miteinander verheiratet, so steht ihnen grundsätzlich die gemeinsame elterliche Sorge zu. Dies ergibt sich zwar nicht eindeutig aus § 1626 BGB. Das Gesetz legt jedoch stillschweigend als Regelfall zu Grunde, dass die Eltern des Kindes miteinander verheiratet sind und ihnen auch gemeinsam die Sorge für ihr Kind zusteht. Sofern die Eltern zum Zeitpunkt der Geburt ihres Kindes aber nicht miteinander verheiratet sind, hängt das Bestehen der gemeinsamen elterlichen Sorge davon ab, dass die Eltern entsprechende Sorgeerklärungen abgeben oder einander heiraten. Erfolgt eine entsprechende Handlung der Eltern nicht, so steht die elterliche Sorge der Mutter alleine zu.

Übersicht 2



Die alleinige elterliche Sorge des Vaters kann aber auch bestehen, wenn dieser ein Verfahren gem. § 1672 BGB, § 1671 BGB oder § 1680 BGB geführt hat (hierzu später).

Der Nachweis der Alleinsorge der Mutter wird im Rechtsverkehr durch das vom Jugendamt zu erteilende Negativattest geführt. Hierbei handelt es sich um eine Bescheinigung, dass für das Kind keine Sorgeerklärungen abgegeben worden sind.

Alleinentscheidungsbefugnis nach § 1687 BGB

Leben die Eltern, die die gemeinsame elterliche Sorge innehaben, nicht zusammen, so muss geregelt werden, über welche Bereiche der elterlichen Sorge die Eltern Einvernehmen herstellen müssen und was ein Elternteil alleine entscheiden kann. Dies ist in § 1687 BGB geregelt.

§ 1687 BGB

Absatz 1:

Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, so ist bei Entscheidungen in Angelegenheiten, deren Regelung für das Kind von erheblicher Bedeutung ist, ihr gegenseitiges Einvernehmen erforderlich. Der Elternteil, bei dem sich das Kind mit Einwilligung des anderen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich aufhält, hat die Befugnis zur alleinigen Entscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens. Entscheidungen in Angelegenheiten des täglichen Lebens sind in der Regel solche, die häufig vorkommen und die keine schwer abzuändernden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben. Solange sich das Kind mit Einwilligung dieses Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung bei dem anderen Elternteil aufhält, hat dieser die Befugnis zur alleinigen Entscheidung in Angelegenheiten der tatsächlichen Betreuung § 1629 Abs. 1 Satz 4 und § 1684 Abs. 2 Satz 1 gelten entsprechend.

Absatz 2:

Das Familiengericht kann die Befugnisse nach Absatz 1 Satz 2 und 4 einschränken oder ausschließen, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

Diese Vorschrift ist von großer praktischer Relevanz, da es immer wieder zu Streitigkeiten zwischen den Eltern kommt, was der Elternteil, bei dem das Kind lebt entscheiden darf und was die Eltern nur gemeinsam regeln dürfen. Ausgehend von dem Grundsatz, dass die Eltern die Verpflichtung haben, die elterliche Sorge einvernehmlich auszuüben, unterscheidet die Vorschrift des § 1687 BGB zwischen den sogenannten bedeutsamen Angelegenheiten und den Angelegenheiten des täglichen Lebens. Sofern eine Angelegenheit von besondere Bedeutung für das Kind ist, müssen die Eltern eine einvernehmliche Lösung finden. Handelt es sich allerdings lediglich um eine Angelegenheit des täglichen Lebens, so darf der Elternteil, bei dem das Kind sich mit Einvernehmen des anderen Elternteils befindet oder sich auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung aufhält alleine entscheiden.

**Das Kind betreffende Angelegenheiten im Rahmen der
Alleinentscheidungsbefugnis**

Grundsätzlich haben die Eltern die Verpflichtung, die elterliche Sorge einvernehmlich auszuüben, § 1687 BGB.

Bedeutsame Angelegenheiten

§ 1687 Abs. 1 S. 1 BGB

- Eltern müssen eine einvernehmliche Lösung finden

Angelegenheiten des täglichen Lebens

§ 1687 Abs. 1 S. 2 BGB

- Der Elternteil, bei dem sich das Kind einvernehmlich befindet, oder sich aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung aufhält, hat die Befugnis zur Entscheidung über Angelegenheiten des täglichen Lebens

- Entscheidungen des täglichen Lebens sind in der Regel solche, die häufig vorkommen und die keine schwer zu ändernden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben, § 1687 Abs. 1 S. 3 BGB

Beispiele

- Aufenthaltsbestimmung
- Umgang
- religiöse Erziehung
- Schule, Schulwechsel
- Ausbildung
- Gesundheit, Operationen etc.

Beispiele

- Essensfragen
- Frage des Zubettgehens
- Frage des Fernsehkonsum
- Umgang mit Freunden

Jede einzelne Angelegenheit ist jedoch im Hinblick auf die besondere Situation des Kindes und deren Auswirkungen auf seine Entwicklung hin zu überprüfen, um letztendlich entscheiden zu können, ob ein Elternteil alleine entscheiden darf oder ob die Eltern einen Konsens im Sinne des § 1687 Abs. 1 Satz 1 BGB herstellen müssen.

4. Fortbestand der gemeinsamen elterlichen Sorge nach Trennung oder Scheidung

Von weiterer maßgeblicher Bedeutung ist die Frage, wie sich Trennung und Scheidung auf die gemeinsame elterliche Sorge auswirken. Vor Inkrafttreten der Kindschaftsrechtsreform war anlässlich der Scheidung grundsätzlich über die elterliche Sorge zu entscheiden. Nunmehr besteht die gemeinsame elterliche Sorge auch im Fall von Trennung und Scheidung fort. Dies

gilt jedoch nicht, sofern einer der Elternteile einen Antrag gem. § 1671 BGB stellt. Erst dann wird über die elterliche Sorge entschieden.

§ 1671 BGB

Absatz 1:

Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, so kann jeder Elternteil beantragen, dass ihm das Familiengericht die elterliche Sorge oder einen Teil der elterlichen Sorge allein überträgt.

Absatz 2:

Dem Antrag ist stattzugeben, soweit

1. *der andere Elternteil zustimmt, es sei denn, dass das Kind das 14. Lebensjahr vollendet hat und der Übertragung widerspricht,*
- oder
2. *zu erwarten ist, dass die Aufhebung der gemeinsamen Sorge und die Übertragung auf den Antragsteller dem Wohl des Kindes am besten entspricht.*

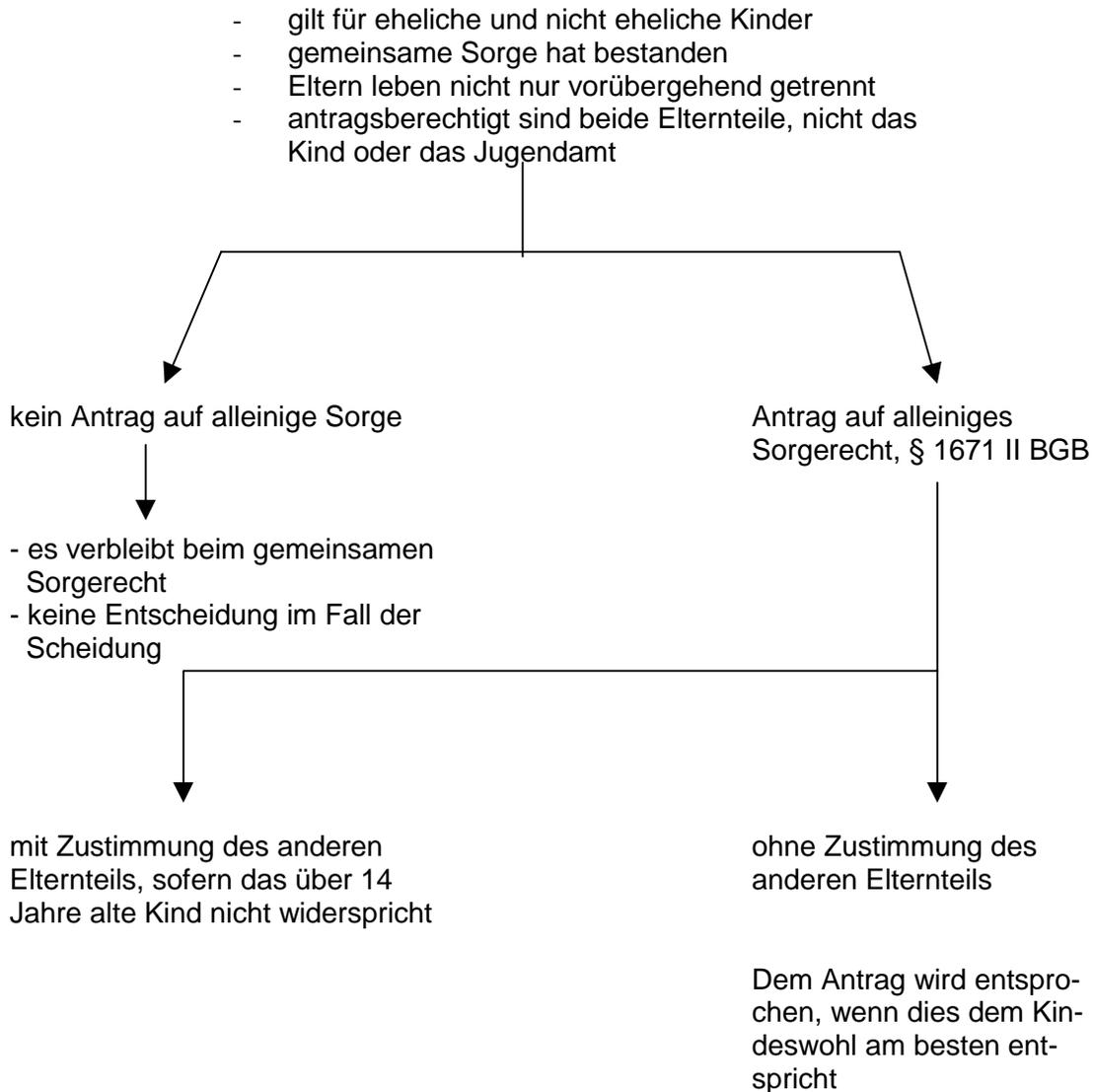
Absatz 3:

Dem Antrag ist nicht stattzugeben, soweit die elterliche Sorge auf Grund anderer Vorschriften abweichend geregelt werden muss.

Die Vorschrift geht vom Antrag eines Elternteils aus, ihm selbst die elterliche Sorge ganz oder zum Teil zuzuweisen und hält aber über Abs. 3 den Weg offen eine andere Entscheidung, welche nach den Vorschriften der §§ 1666, 1666 a BGB geboten ist, Gebrauch zu machen. Die §§ 1666, 1666 a BGB bieten die Möglichkeiten der gerichtlichen Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls.

Sofern kein Elternteil den Antrag gem. § 1671 Abs. 2 BGB stellt, verbleibt es bei der gemeinsamen elterlichen Sorge. Stellt jedoch ein Elternteil einen Antrag gem. § 1671 Abs. 2 BGB, so ist weiter zu differenzieren, ob dies mit Zustimmung des anderen Elternteils oder ohne Zustimmung des anderen Elternteils erfolgt.

1671 BGB



Gem. § 1671 III BGB ist dem Antrag nicht stattzugeben, soweit die elterliche Sorge aufgrund anderer Vorschriften abweichend geregelt werden muss.

Sofern der andere Elternteil der Übertragung der elterlichen Sorge zustimmt (§ 1671 Abs. 2 Nr. 1 BGB) erfolgt in der Regel unproblematisch die Übertragung der elterlichen Sorge auf einen Elternteil. Liegt jedoch ein Fall des § 1671 Abs. 2 Nr. 2 BGB vor, muss in der Regel streitig durch Einholung von Stellungnahmen des Jugendamtes und unter Umständen der Einholung eines Sachverständigengutachtens entschieden werden, was dem Kindeswohl am Besten entspricht.

IV. Umgangsrecht

Das Umgangsrecht ist ebenfalls durch die Kindschaftsrechtsreform im wesentlichen novelliert worden.

Wesentliche Änderungen sind darin zu sehen, dass nunmehr der Vater, der mit der Mutter des Kindes nicht verheiratet ist, ebenfalls ein uneingeschränktes Umgangsrecht gem. § 1684 BGB hat.

Das Gesetz sieht zunächst vor, dass es eine Verpflichtung der Eltern ist, den Umgang mit ihren Kindern zu pflegen, erst dann gibt das Gesetz ein Umgangsrecht als gerichtlich durchsetzbaren Anspruch vor.

Darüber hinaus hat die Kindschaftsrechtsreform auch Großeltern, Geschwistern und sonstigen Personen ein Umgangsrecht dann zugesprochen, wenn der Umgang dem Kindeswohl dient.

§ 1684 BGB

Absatz 1:

Das Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil; jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt.

Absatz 2:

Die Eltern haben alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert. Entsprechendes gilt, wenn sich das Kind in der Obhut einer anderen Person befindet.

Absatz 3:

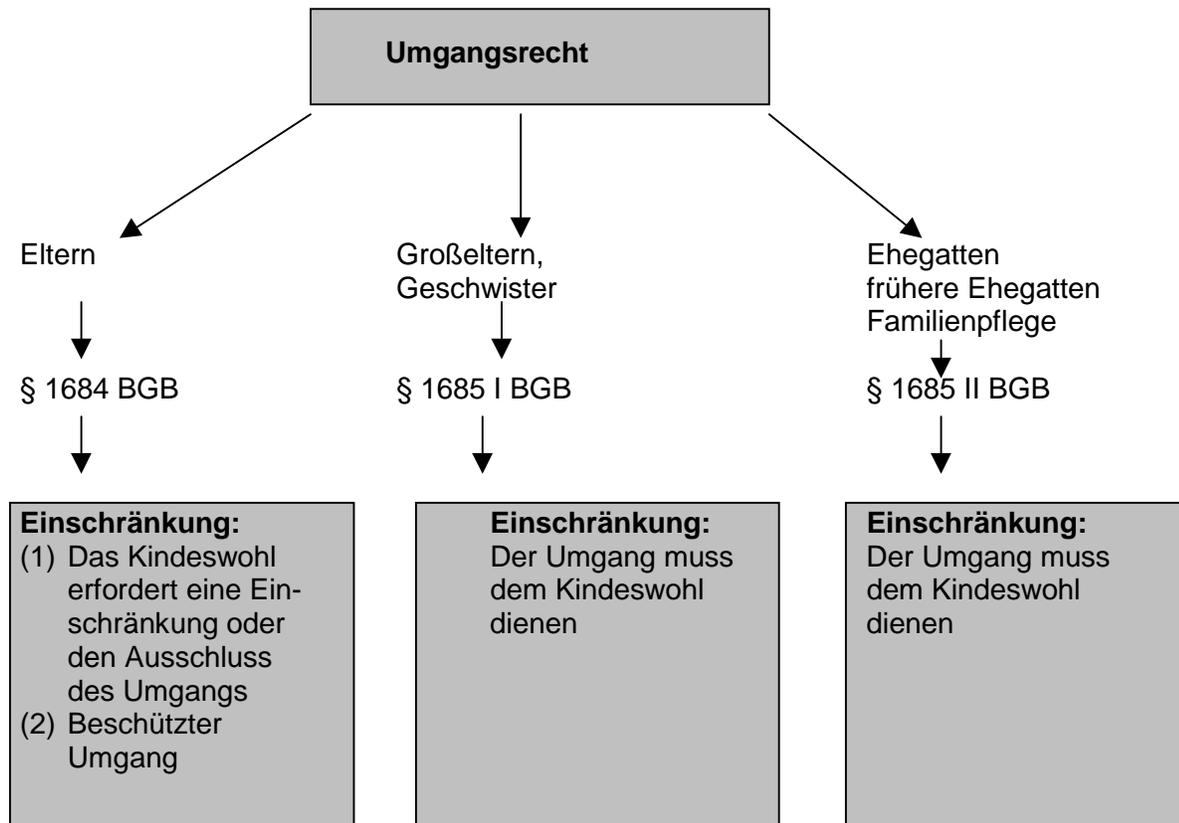
Das Familiengericht kann über den Umfang des Umgangsrechts entscheiden und seine Ausübung, auch gegenüber Dritten, näher regeln. Es kann die Beteiligten durch Anordnungen zur Erfüllung der in Absatz 2 geregelten Pflicht anhalten.

Absatz 4:

Das Familiengericht kann das Umgangsrecht oder den Vollzug früherer Entscheidungen über das Umgangsrecht einschränken oder ausschließen, soweit dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Eine Entscheidung, die das Umgangsrecht oder seinen Vollzug für längere Zeit oder auf Dauer einschränkt oder ausschließt, kann nur ergehen, wenn andernfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre.

Das Familiengericht kann insbesondere anordnen, dass der Umgang nur stattfinden darf, wenn ein mitwirkungsbereiter Dritter anwesend ist. Dritter kann auch ein Träger der Jugendhilfe oder ein Verein sein; dieser bestimmt dann jeweils, welche Einzelperson die Aufgabe wahrnimmt.

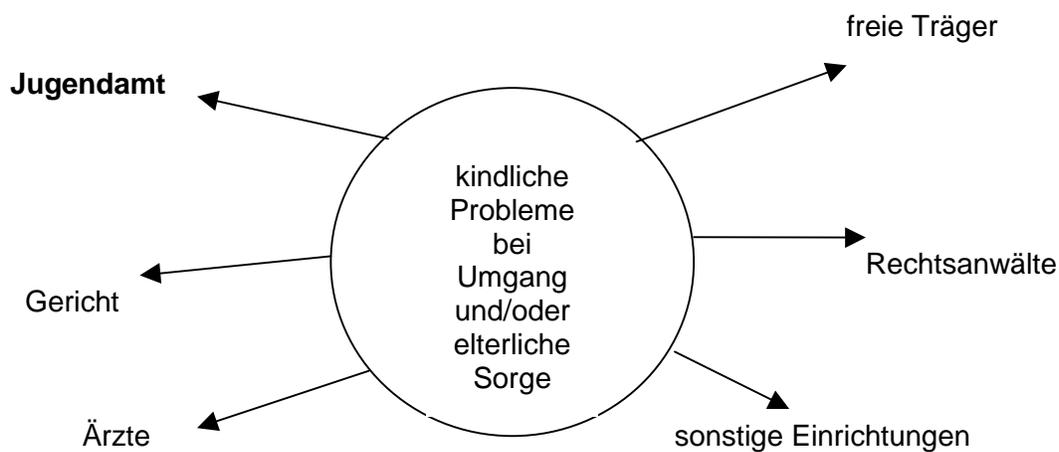
Übersicht 5 :



C Helfersystem im Fall von Problemen mit der elterlichen Sorge oder des Umgangs

Sofern entweder anlässlich von Trennung und Scheidung oder aus sonstigen Gründen es Probleme mit der Durchführung der elterlichen Sorge oder des Umgangs gibt, gibt der Staat und auch private Einrichtungen die Möglichkeit der Hilfeleistung.

Übersicht 6:



Weitere wichtigen Informationen gibt im Übrigen die Informationsschrift:

„Alleinerziehend in Münster“

welche an allen öffentlichen Stellen, insbesondere beim Jugendamt oder beim Bürgeramt erhältlich ist.

18.11.03

Informationen zu Unterhaltsansprüchen

Kindesunterhalt, Ehegattenunterhalt, Elternunterhalt, Unterhalt nicht verheirateter Mütter und Väter

Uhrzeit: 20 Uhr

Ort: Stadtbücherei, Lesesaal, Alter Steinweg 11

Es werden Informationen über Kindesunterhalt für minderjährige und volljährige Kinder gegeben. Ebenso werden Ansprüche von ledigen Alleinerziehenden und Ehegatten sowie die Grundlagen für Elternunterhalt erläutert.

Je eine Mitarbeiterin des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien, des Sozialamtes und des Verbandes allein erziehender Mütter und Väter werden Basisinformationen geben.

Nach diesen Kurzreferaten können die Teilnehmerinnen Fragen stellen.

Referentinnen: Sigrid Femi, Verband allein erziehender Mütter und Väter
Marie - Theres Petring, Amt für Kinder, Jugendliche und Familien
Sybille Wermes, Sozialamt

Veranstaltet von: Verband allein erziehender Mütter und Väter
Amt für Kinder, Jugendliche und Familien
Sozialamt der Stadt Münster
Frauenbüro

Marie-Theres Petring
Amt für Kinder, Jugendliche und Familien
Unterhalt junger Volljähriger

Einleitung

Ich möchte Ihnen jetzt die Besonderheiten beim Unterhaltsanspruch volljähriger Kinder vorstellen.

Grundsätzlich müssen volljährige Kinder selbst für ihren Unterhalt sorgen.

Es gibt allerdings zwei Ausnahmen; und zwar, solange sich das Kind noch in einer Schul- oder Berufsausbildung/Studium befindet oder es ist dauerhaft voll erwerbsunfähig (Behinderung).

Besonderheiten des Volljährigenunterhaltes

Grundsätzliches:

Es endet die Verpflichtung zur Leistung des Betreuungsunterhaltes. Das bedeutet, dass damit beide Elternteile barunterhaltspflichtig werden, auch z.B. bei behinderten Kindern.

Das bedeutet, dass das volljährige Kind seinen Unterhaltsanspruch selbst geltend machen muss und nicht mehr die Mutter oder der Vater.

Das Kind muss jeden Elternteil einzeln in Anspruch nehmen. Die Eltern haften nicht gemeinschaftlich als Gesamtschuldner. Das bedeutet, dass das volljährige Kind sich wegen des Unterhaltes nicht nur an einen Elternteil wenden und von ihm den gesamten Unterhalt fordern kann. Die Eltern haften anteilig nach ihren Erwerbs- und Vermögensverhältnissen als

Teilschuldner. Das volljährige Kind muss sich daher mit jedem Elternteil einzeln auseinandersetzen.

Es besteht keine gesteigerte Unterhaltsverpflichtung der Eltern nach § 1603 Abs. 2 BGB mehr. Das heißt, dass der Unterhaltspflichtige sich nicht mehr mit dem notwendigen Selbstbehalt (840,00 €) begnügen muss, sondern ihm der angemessene Selbstbehalt (1.000,00) bleiben muss.

Der Rang des volljährigen Kindes verschlechtert sich. Wenn der unterhaltspflichtige Elternteil noch Ehefrau/Ehemann, geschiedene Ehefrau/Ehemann oder minderjährige Kinder zu unterhalten hat, gehen diese vor.

Auch die Mutter eines nichtehelichen Kindes geht im Rang vor.

Das bedeutet, dass das volljährige Kind mit seinem Unterhaltsanspruch erst dann an die Reihe kommt, wenn die vollen Unterhaltsansprüche von minderjährigen Kindern und Ehegatten des Unterhaltspflichtigen befriedigt sind. Reicht also das Geld des Unterhaltspflichtigen nicht aus, um neben dem Unterhalt für seine weiteren minderjährigen Kinder und seinen Ehegatten auch noch das volljährige Kind zu unterhalten, so geht diese Einschränkung der Leistungsfähigkeit voll zu Lasten des volljährigen Unterhaltsberechtigten.

Das Kind muss jetzt auch den Stamm seines Vermögens zur Deckung seines Lebensbedarfes einsetzen.

Konkret bedeutet dies, dass ein volljähriges Kind, welches über Vermögen verfügt, z.B. Ausbildungsversicherung, solange keine Unterhaltsansprüche geltend machen kann, wie das Vermögen zur Abdeckung seines angemessenen Bedarfs ausreicht.

Schonvermögen: 2.500,00 €

Schließlich kann der Unterhaltspflichtige dem Berechtigten sittliches Verschulden entgegenhalten. § 1611 BGB

Beschränkung oder Wegfall der Unterhaltspflicht z.B. bei Drogensucht, Ablehnung jeglichen Kontaktes.

Ausnahme:

Bestimmte volljährige Kinder (privilegierte Volljährige) stehen den minderjährigen Kindern gleich § 1603 Abs. 2 BGB

Privilegierte Volljährige sind Kinder, die

- unverheiratet sind
- unter 21 Jahre alt sind
- im Haushalt der Eltern oder eines Elternteiles leben und
- sich noch in der allgemeinen Schulausbildung befinden

Allgemeine Schulausbildung umfasst Hauptschule, Realschule, Gymnasium, Fachoberschule. Berufsfachschule ja OLG Hamm, Ja BGH für 2-jährige höhere Berufsfachschule für Wirtschaft und Verwaltung höhere Handelsschule.

Privilegierte Volljährige stehen im Rang den minderjährigen Kindern gleich.

Eltern sind gesteigert unterhaltspflichtig.

Es steht den Unterhaltspflichtigen nur der notwendige Selbstbehalt von 840,00 € zu.

Unterhaltsbedarf

Allgemeines

Berechtigt ist nur, wer seinen Unterhalt nicht aus seinem Einkommen und Vermögen bestreiten kann.

Das volljährige Kind muss, anders als das minderjährige Kind, auch den Stamm des Vermögens einsetzen.

Der angemessene Unterhalt umfasst grundsätzlich den gesamten Lebensbedarf, z.B. Nahrung, Wohnung, Kleidung, Krankenversicherungskosten, Aufwendungen für Freizeit/Kultur, einschließlich der Kosten für eine Berufsausbildung.

Das bedeutet, dass ein volljähriges Kind, das nach Beendigung der Schulausbildung eine Zeitlang weder eine Ausbildung noch eine Arbeit beginnen will, keinen anzuerkennenden Bedarf hat.

Eine Orientierungsphase von maximal 3 Monaten wird allerdings zugebilligt.

Es ist vielmehr ausschließlich für sich selbst verantwortlich und ist verpflichtet, seine Arbeitskraft einzusetzen. Das heißt, es muss jede Arbeit annehmen.

Nach Abschluss der Ausbildung ist grundsätzlich von einer verstärkten Eigenverantwortlichkeit des Volljährigen auszugehen. Für das gesunde volljährige Kind besteht eine Erwerbspflicht, d.h. es muss sich intensiv um Arbeit – auch berufsfremd – bemühen.

Volljährige, die Wehrdienst, Zivildienst oder freiwilliges soziales Jahr leisten, werden nicht als unterhaltsberechtig angesehen, weil der Unterhaltsbedarf durch staatliche Leistungen (Sold, Verpflegung, Unterkunft bzw. Taschengeld) abgedeckt ist.

Bei Ableistung des freiwilligen sozialen Jahres kann es sein, dass der Unterhaltsbedarf nicht voll abdeckt ist, z.B. nicht freies Wohnen etc..

Ausbildungsbedarf

Der Unterhaltsanspruch umfasst die Finanzierung einer angemessenen Ausbildung.

Die Berufswahl trifft alleine das Kind; Wünsche der Eltern bleiben außer Betracht.

Angemessenheit wird durch verschiedene Faktoren bestimmt:

Begabung, Fähigkeiten, Neigungen, Leistungswille auf Seiten des volljährigen Kindes, Vorhandensein von Ausbildungsplätzen, wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern.

Ihre Finanzierung muss sich in den Grenzen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern halten.

Bestehen des Abiturs bedeutet nicht zwangsläufig, dass die Eltern auch ein Studium finanzieren müssen. Es kommt auf die Fähigkeiten und den Leistungswillen des Kindes an.

Das Kind hat die Pflicht, die Ausbildung mit gehörigem Fleiß und gebotener Zielstrebigkeit zu betreiben, um sie innerhalb angemessener und üblicher Dauer zu beenden.

Mangelnde Zielstrebigkeit und Fleiß liegen z.B. vor, wenn ein Auszubildender wegen erheblicher unentschuldigter Fehlzeiten und ungenügender Leistungen die Berufsschule verlassen muss bzw. die Ausbildung abbricht.

Studenten – Bummelstudium

Die Regelstudienzeiten können nur als Orientierungsrahmen dienen.

Tatsächlich wird die Regelstudienzeit fast immer überschritten. Erhebliche Überschreitung der Regelstudienzeit brauchen die Eltern nicht zu finanzieren.

Verzögerungen sind nur ausnahmsweise hinzunehmen, z.B. 1 X bei Prüfung durchfallen ist o.k., schwere Erkrankung und Wiederholung von Semestern.

Die Eltern schulden dem Kind grundsätzlich nur eine Ausbildung.

Nach Abschluss der Schulausbildung muss das Kind sich innerhalb einer angemessenen Orientierungsphase = maximal 3 Monate für eine bestimmte Ausbildung entscheiden.

Das Kind schuldet den Eltern auch Auskunft über die Ausbildung; d.h. es muss den Nachweis über die Ausbildung erbringen; Vorlage Studienbescheinigung.

Weiterbildung/Zweitausbildung

Es gibt jedoch auch Fälle, dass auch „Ausbildungsumwege“ finanziert werden müssen.

Dabei muss ein enger sachlicher und zeitlicher Zusammenhang gegeben sein.

Beispiel: Lehre als Industriekaufmann und anschließend Studium der Betriebswirtschaft.

Der BGH hat hierzu in einem Fall entschieden, dass zwischen einer Ausbildung an einem Fremdspracheninstitut und einem anschließenden Volkswirtschaftsstudium kein sachlicher Zusammenhang besteht.

Auch bei einer Unterbrechung der Ausbildung von mehr als 2 Jahren besteht kein zeitlicher Zusammenhang mehr.

Schwierig ist häufig die Abgrenzung zwischen Weiterbildung und Zweitausbildung.

Zur Finanzierung einer Zweitausbildung sind die Eltern nur ausnahmsweise verpflichtet.

Das ist dann gegeben, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die erste Ausbildung auf einer deutlichen Fehleinschätzung der Begabung des Kindes beruhte oder die Eltern das Kind gegen seinen Willen in einen unbefriedigenden und seiner Begabung und Neigung nicht entsprechenden Beruf gedrängt haben.

Abbruch der Ausbildung

Kind muss möglichst frühzeitig die Eltern darüber informieren, dass die Ausbildung nicht seinen Neigungen und Fähigkeiten entspricht. Darf nicht warten bis kurz vor Ende der Ausbildung. Die neue Ausbildung muss möglichst ohne große Verzögerung begonnen werden.

Für die Zwischenzeit kein Unterhaltsanspruch; Kind muss Nebenjobs annehmen.

Höhe des Unterhaltsbedarfes

Die Höhe des Unterhaltsanspruches von volljährigen Kindern hängt davon ab, ob sie im Elternhaus wohnen oder eine eigene Wohnung haben.

Volljährige Kinder, die sich noch in der Schul-, Berufsausbildung oder Studium befinden, haben keine eigene Lebensstellung. Die Lebensstellung wird von den Eltern abgeleitet.

Der Unterhaltsbedarf bemisst sich nach dem zusammen gerechneten Einkommen beider Elternteile und der Gruppe 4 der Düsseldorfer Tabelle.

Es erfolgt jedoch keine Herauf- oder Herabstufung.

Wenn das Kind noch in der Ausbildung ist, aber einen eigenen Hausstand hat, dann beträgt der Bedarf 600,00 €

Anrechnung von Einkommen und Vermögen

Auf den Unterhaltsanspruch des Kindes werden seine regelmäßigen Einkünfte und das Kindergeld, falls das Kind selbst es erhält, angerechnet. Auch Vermögen muss das Kind für seinen Lebensunterhalt einsetzen.

Erhält das Kind eine Ausbildungsvergütung, ist diese abzüglich eines Pauschalbetrages für ausbildungsbedingten Mehrbedarf von 85,00 € anzurechnen.

Einkommen/Ausbildungsvergütung

Anrechnung grundsätzlich in voller Höhe

Wenn das Kind im Haushalt eines Elternteiles wohnt, also nicht den Festbetrag von 600,00 € geltend machen kann, abzüglich Pauschalbetrag für ausbildungsbedingten Mehrbedarf 85,00 €

Geringfügige Einkünfte aus Ferienjobs oder Gelegenheitsjobs sind bis mtl. 100,00 € frei. Alles darüber hinaus ist anzurechnen.

Vermögen

Volljährige müssen ihr Vermögen einsetzen, Schonbetrag von 2.500,00 €

Zinsen

BAFÖG-Leistungen

Sind in voller Höhe anzurechnen

Freiwillige Zuwendungen Dritter, z.B. Taschengeld von Großeltern

Es findet keine Anrechnung statt.

Kindergeld

Wenn es an das volljährige Kind gezahlt wird, ist es in voller Höhe anzurechnen.

Erhält ein Elternteil das Kindergeld, erfolgt der Ausgleich durch Anrechnung auf den Unterhaltsanspruch.

Der Elternteil, der das Kindergeld erhält muss den Unterhalt um die Hälfte des Kindergeldes erhöhen. Der andere Elternteil kann den Unterhalt um die Hälfte des Kindergeldes vermindern.

Ist nur ein Elternteil leistungsfähig, dann ist das volle Kindergeld von seiner Unterhaltsverpflichtung abzuziehen.

Unterhaltsbestimmungsrecht

Auszug des Kindes gegen den Willen der Eltern

Allgemein ist Unterhalt in Form einer Geldrente zu leisten.

Die Eltern haben auch gegenüber dem volljährigen unverheirateten Kind das Unterhaltsbestimmungsrecht § 1612 Abs. 2 Satz 1 BGB.

Sie können bestimmen, in welcher Form und für welche Zeit im voraus sie den Unterhalt leisten.

Sie bestimmen also, ob sie Naturalunterhalt in Form von Unterkunft, Kost, Bekleidung und Taschengeld oder Barunterhalt gewähren.

Die Eltern müssen diese Bestimmung nicht rechtfertigen.

Das Kind kann Geldleistungen nicht dadurch erzwingen, dass es auszieht

Wenn das Kind damit nicht einverstanden ist, muss es besondere Gründe darlegen, die zu einer Änderung der elterlichen Bestimmung führen sollen.

Das Kind muss Rücksicht auf die Interessen des unterhaltspflichtigen Elternteiles nehmen.

Wenn keine Einigung erzielt wird, bleibt zunächst die Bestimmung der Eltern verbindlich.

Das Kind muss dann eine Entscheidung des Familiengerichtes beantragen.

Das Familiengericht kann die Unterhaltsbestimmung der Eltern abändern.

Gründe könnten dafür sein: aus Palandt

- Herabwürdigung und Gewalt gegenüber dem volljährigen Kind
- Aufzwingen des elterlichen Willens
- unangemessene Überwachungsmaßnahmen
- tiefgreifende, vom Kind nicht verschuldete, Entfremdung
- Notwendigkeit eines auswärtigen Studiums oder Wechsel des Studienortes (z.B. wegen langer Fahrtzeiten)

Probleme gibt es, wenn Eltern nach Trennung oder Scheidung unterschiedliche Bestimmungen treffen.

Es steht jedem Elternteil gegenüber dem volljährigen Kind ein einseitiges Bestimmungsrecht zu.

Wenn ein Elternteil jedoch bestimmt, Naturalunterhalt leisten zu wollen, dann muss dieser Elternteil auch bereit und imstande sein, den gesamten Unterhalt durch Naturalien zu leisten.

Leistungsfähigkeit der Eltern

Voraussetzung für die Barunterhaltungspflicht ist die Leistungsfähigkeit des jeweiligen Elternteiles.

Die Leistungsfähigkeit wird auf die gleiche Weise ermittelt, wie beim Unterhaltsanspruch für minderjährige Kinder.

Das volljährige Kind kann seine Eltern nur bis zu der Grenze in Anspruch nehmen, dass diesen diejenigen Mittel verbleiben, die für ihren eigenen angemessenen Unterhalt und die Erfüllung vorrangiger Unterhaltungspflichten erforderlich sind.

Anrechenbarkeit von Schulden anders, da keine verschärfte Haftung. Schulden mindern das Einkommen

Selbstbehalte

Gegenüber
privilegierten Volljährigen

Erwerbstätige	840,00 €
Nichterwerbstätige	730,00 €
Sonstigen Volljährigen	1.000,00 €

Haftungsanteile der Eltern

Jeder Elternteil haftet entsprechend seinem Anteil am Gesamteinkommen.

Die Eltern sind Teilschuldner, nicht Gesamtschuldner.

Der ermittelte Haftungsanteil muss auf seine Angemessenheit kontrolliert werden.

Ein Elternteil hat höchstens den Unterhalt zu zahlen, der sich allein nach seinem Einkommen aus der Düsseldorfer Tabelle ergibt.

Ist nur ein Elternteil leistungsfähig, kann das Kind diesen Elternteil auf den vollen Bedarf in Anspruch nehmen.

Frauenenerwerbstätigkeit und Vereinbarkeit von Familie und Beruf

02.12.2003

**Finanzielle Absicherung behinderter Frauen:
Rente bei verminderter Erwerbsfähigkeit, Altersrente wegen Schwerbehinderung,
Grundsicherung**

Uhrzeit: 19 - 21.30 Uhr
Ort: Gesundheitshaus, Vortragsraum 403, Gasselstiege 13

Im ersten Teil der Veranstaltung informiert ein Vortrag über die Rente bei verminderter Erwerbsfähigkeit und die Altersrente wegen Schwerbehinderung. Im zweiten Teil werden Informationen zur Grundsicherung, einer zum 1.1.2003 neu eingeführte Sozialleistung im Alter oder bei Erwerbsminderung, gegeben.

Die Veranstaltung richtet sich insbesondere an Frauen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen.

ReferentInnen: Ulrich Mensing, LVA Westfalen, Servicestelle für Rehabilitation
Brigitte Benneweg, Sozialamt, Fachstelle Grundsicherung

Veranstaltet von: AG Frauen und Mädchen mit Behinderung

Brigitte Benneweg
Fachstelle „Grundsicherung“ im Sozialamt der Stadt Münster
Informationen zur Grundsicherung
(Stand: 01.10.2003)

Seit dem 01.01.2003 gibt es eine neue Sozialleistung, die bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung.

Was ist die Grundsicherung?

Die Grundsicherung ist eine soziale Leistung, die den grundlegenden Bedarf für den Lebensunterhalt älterer oder dauerhaft voll erwerbsgeminderter Personen sicherstellt. Bei der Grundsicherung werden Kinder bzw. Eltern nicht zum Unterhalt herangezogen. Verfügen Kinder bzw. Eltern jedoch über ein jährliches Gesamteinkommen von über 100 000 €, besteht kein Anspruch auf Grundsicherungsleistungen.

Dies sind zum einen

- über 65 Jahre alte Personen

und zum anderen

- Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage voll erwerbsgemindert im Sinne des § 43 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) sind und bei denen unwahrscheinlich ist, dass die volle Erwerbsminderung behoben werden kann.

- Dies sind Personen, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens 3 Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

- Besteht kein Rentenanspruch beispielsweise wegen nicht erfüllter Vorversicherungszeiten oder wegen anderer versicherungsrechtlicher Gründe, wird der zuständige Rententräger durch die Grundsicherungsstelle beauftragt, ein Gutachten zur Frage der dauerhaften vollen Erwerbsminderung zu erstellen.
- soweit sie ihren Lebensmittelpunkt in der BRD haben.

Wer hat einen Anspruch?

Anspruch auf Leistungen haben Personen,

- die ihren Lebensunterhalt nicht aus **eigenem Einkommen und Vermögen** bzw.
- aus dem Einkommen und Vermögen des **nicht getrennt lebenden Ehegatten** oder des **eheähnlichen Partners**, soweit es deren Eigenbedarf übersteigt, bestreiten können.

<p>Zum <i>Vermögen</i> gehören zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Haus- und Grundvermögen - Pkw's - Bargeld - Guthaben auf Konten - Wertpapiere - Bausparverträge - Rückkaufswerte von Lebens- und Sterbeversicherungen 	<p>Zum <i>Einkommen</i> gehören zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Renten, - Erwerbseinkommen - Pensionen, - Wohngeld, - Unterhalt des getrennt lebenden bzw. geschiedenen Ehegatten - Einkünfte aus Wohnrechten, Nießbrauchrechten u.a. - Zinsen - Miet- und Pachteinnahmen - sonstige Einkünfte aus Kapitalvermögen - Sonstiges
<p>Grundsätzlich ist das gesamte Vermögen einzusetzen. Hiervon gibt es jedoch ein paar Ausnahmen. Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - angemessener Hausrat - Geldvermögen bis 2 301,00 € bei Alleinstehenden bzw. 2.915,00 € (für Verheiratete bzw. Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft) - angemessenes Hausgrundstück, sofern es vom Grundsicherungsberechtigten oder seinem Ehegatten/Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft bewohnt wird. 	<p>Bei der Grundsicherung nicht als Einkommen berücksichtigt werden beispielsweise</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei Frauen, die vor 1921 geboren wurden, - die Leistungen für Kindererziehung - die Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz - zweckbestimmte Einkünfte, die nicht für den Lebensunterhalt bestimmt sind (z.B. Pflegegeld, Blindengeld) <p>Abgesetzt werden können vom Einkommen beispielsweise</p> <ul style="list-style-type: none"> - auf das Einkommen entrichtete Steuern - Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschl. der Arbeitslosenversicherung - gesetzlich vorgeschriebene oder angemessene Versicherungsbeiträge (z.B. Hausrat-, Haftpflichtversicherung) - bei Erwerbstätigen Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit stehen

Wer hat keinen Anspruch?

Keinen Anspruch auf Leistungen haben

- Personen, wenn das Einkommen von **Unterhaltspflichtigen** (Kinder alleine bzw. Eltern zusammen) jährlich einen Betrag von **100 000 € übersteigt**,
- Personen, die ihre Bedürftigkeit innerhalb der **letzten 10 Jahre vorsätzlich** oder **grob fahrlässig** herbeigeführt haben,
- **ausländische Staatsangehörige**, die Leistungen nach dem **Asylbewerberleistungsgesetz** erhalten.

In welcher Höhe kann Grundsicherung gewährt werden?

Der Bedarf umfasst

- den für den Antragsberechtigten maßgebenden Regelsatz zuzüglich 15 % des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes nach dem Bundessozialhilfegesetz,
- die angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung (bei nicht getrennt lebenden Ehegatten und eheähnlichen Partnerschaften jeweils anteilig) (die Frage der Angemessenheit orientiert sich an den Maßstäben in der Sozialhilfe),
- ggf. anfallende freiwillige oder private angemessene Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge,
- bei Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen G einen Mehrbedarf von 20 % des maßgebenden Regelsatzes.

Dies bedeutet beispielsweise für einen Alleinstehenden mit einer Miete von 250,00 €, Heizkosten von 40,00 € und einer Rente von 200,00 € einen Grundsicherungsbedarf von

Regelsatz Haushaltsvorstand:	296,00 €
Zuschlag von 15 % des Regelsatzes Haushaltsvorstand:	44,40 €
Unterkunftskosten:	250,00 €
Heizkosten:	40,00 €
ggf. Beitrag zu einer freiwilligen Kranken- und Pflegeversicherung:	€
ggf. Mehrbedarf von 20 % des maßgebenden Regelsatzes:	<u> €</u>
	630,40 €
abzüglich Rente:	<u>200,00 €</u>
ergibt einen Grundsicherungsanspruch in Höhe von	<u>430,40 €</u>

Für ein Ehepaar bzw. für eine eheähnliche Gemeinschaft (beide sind über 65 Jahre alt) mit einer Miete von 300,00 €, Heizkosten von 50,00 €, einer Rente des Ehemannes von 600,00 € und einer Rente der Ehefrau von 300,00 € besteht ein Grundsicherungsbedarf von

	<u>Ehemann</u>	<u>Ehefrau</u>
Regelsatz Haushaltsvorstand bzw. Haushaltsangehöriger:	296,00 €	237,00 €
Zuschlag von 15 % des Regelsatzes Haushaltsvorstand:	44,40 €	44,40 €
Unterkunftskosten (für jeden anteilig):	150,00 €	150,00 €
Heizkosten (für jeden anteilig):	25,00 €	25,00 €
ggf. Beitrag zu einer freiwilligen Kranken- und Pflegeversicherung:	€	€
ggf. Mehrbedarf von 20 % des maßgebenden Regelsatzes:	<u>€</u> 515,40€	<u>€</u> 456,40 €
abzüglich Rente: ergibt einen Überschuss von	<u>600,00 €</u> 84,60 €	<u>300,00 €</u>
ergibt einen ungedeckten Bedarf von		156,40 €
abzüglich des Überschusses beim Partner:		<u>84,60 €</u>
ergibt einen Grundsicherungsanspruch in Höhe von	<u>0,00 €</u>	<u>71,80 €</u>

Reicht zwar das Einkommen nicht aus, ist jedoch Vermögen vorhanden, das für den Lebensunterhalt eingesetzt werden muss, gibt es auch keine Grundsicherung. Nach Verbrauch des Vermögens kann erneut ein Antrag auf Grundsicherungsleistungen gestellt werden.

Wo ist der Antrag zu stellen?

Der Antrag ist bei dem Kreis oder der kreisfreien Stadt zu stellen, in deren Bereich der Antragsteller wohnt. Eine Beratungsstelle der gesetzlichen Rentenversicherung (BfA, LVA, Bundesknappschaft) nimmt den Antrag ebenfalls entgegen.

Lebt der Antragsteller in einer Einrichtung, ist der Kreis oder die kreisfreie Stadt zuständig, in deren Bereich er vor dem Einzug in die Einrichtung gewohnt hat. Der Kreis oder die kreisfreie Stadt, in deren Bereich der Antragsteller jetzt lebt, sowie die Beratungsstellen der gesetzlichen Rentenversicherung müssen den Antrag ebenfalls entgegen nehmen.

Wo können weitere Fragen beantwortet werden?

Mit weiteren Fragen kann man sich an die Grundsicherungsstelle der Stadt Münster (Tel-Nr. 492-0) wenden. Eine Beratungsstelle der gesetzlichen Rentenversicherung (BfA, LVA, Bundesknappschaft) berät ebenfalls.

Frauen und Geld

06.11.2003

**I, II oder III – mit welcher Steuerklasse sind denn Sie dabei?
Ist es die VI oder V mit der keine Privilegien verbunden sind?**

Uhrzeit: 19 Uhr
Ort: CoLibri, Stadtbücherei, Alter Steinweg 11

Die Lebensform entscheidet über die Höhe der Einkommensbesteuerung wesentlich mit. Entscheidend ist ob Sie alleinstehend, alleinstehend mit Kind, verheiratet mit erwerbstätigem/ nicht erwerbstätigem Ehemann, dauernd getrennt lebend, geschieden oder verwitwet sind. Alles scheint unglaublich kompliziert und auch Gerechtigkeit lässt sich nicht gleich erkennen.

Die Privilegierung durch das Ehegattensplitting bevorzugt den einen, benachteiligt die andere. Doch statt die in aller Regel die Ehemänner begünstigenden Steuerklassen III/ V zu reformieren, wird die Steuerklasse II für Alleinstehende mit Kinder(n) zu deren Nachteil geändert.

Diese „Geheimnisse“ auf dem Gebiet der Familienbesteuerung werden plastisch und überaus unterhaltsam dargeboten, um Interessierte kundig zu machen. „Meine Vorträge sind zugleich einprägsam und zumeist unvergesslich für die Zuhörenden“, erklärt die Referentin, Helga Schulz, Steueroberamtsrätin und seit 44 Jahren sowohl beruflich als auch ehrenamtlich mit dem Steuerrecht befasst.

Referentin: Helga Schulz, Steueroberamtsrätin, Hamburg

Veranstaltet von: Autonome FrauenForschungsStelle Schwarze Witwe e.V.
SPD - Frauen
Verband Alleinerziehender Mütter und Väter, VAMV

Helga Schulz

Mitglied im Fachausschuss für steuer- und sozialpolitische Fragen der EAF

Ehemalige Vorsitzende Deutscher Frauenrat

Ehrevorsitzende der Deutschen Steuergewerkschaft Hamburg

Steuerbeamtin

Familienbesteuerung

„Weil sie die Ehe gefördert haben, ging die Familie zugrunde“ Wolfgang Zeidler, ehemaliger Präsident des BVerfG.

Deutschland hält als eines der letzten Länder der westlichen Welt am Ehegattensplitting fest. Angeblich sei das eine Vorgabe des Bundesverfassungsgerichtes aus seinem Urteil vom 17. Januar 1957. Doch es sagt exakt das Gegenteil. Zunächst gehen die Richter ausführlich darauf ein, dass die Zusammenveranlagung von Ehegatten ein Relikt des national-sozialistischen Unrechtsstaates ist. Und folgern daraus: wenn der Staat an der Zusammenveranlagung festhalten wolle, müsse er Ausgleichsmaßnahmen vorsehen. Und nur als Beispiel und in "Gänsefüßchen" wird das Splitting angeführt. Ausdrücklich wird in einem der Leitsätze darauf hingewiesen, dass die Steuer nicht edukativ wirken darf. Genau das geschieht jedoch mit dem Splitting, das in seiner maximalen Wirkung mit jeder Tarifreform größer geworden ist und erst bei den neueren Tarifreformen abgeschmolzen wird. 2002 beträgt es ab einem zu versteuernden Einkommen von 110.016 € noch 9.872. Fast soviel wie eine Verkäuferin nach Hause bringt, nachdem sie auf ihren Lohn noch Steuern und Sozialabgaben entrichtet hat.

Schon die erste Verfassungsrichterin Erna Scheffler, die an dem Urteil von 1957 mitgewirkt hat, hat die daraufhin beschlossene und noch heute gültige Splittingregelung als verfassungswidrig eingeschätzt (Scheffler in Bettermann-Nipperdey-Scheuner, Die Grundrechte, 1960)

Das Splitting fördert keineswegs, wie behauptet wird, die Ehe. Das Finanzamt kann und will nicht prüfen, ob Ehe stattfindet. Der Trauschein genügt. Auch die Behauptung von der Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft der Eheleute ist in vielen Fällen ein Märchen. Gerade ergab eine Emnid-Umfrage, dass nur jede zweite Ehefrau in Deutschland Taschengeld bekommt und sieben Prozent der Ehemänner kein Geld abgeben, selbst wenn ihre Frau kein eigenes Einkommen hat. Wir, die wir in den Finanzämtern arbeiten, erleben es regelmäßig: ist der Ehemann gestorben, weiß die Frau oft nicht, welche Einkommen er hatte und die Höhe seiner Ersparnisse wirft sie vollends um, da sie nie Geld ausgeben durfte...

Da der Splittingeffekt nur wirkt, wenn eine Ehepartner möglichst viel und der andere möglichst gar nichts zu versteuern hat, wird der maximale Begünstigungseffekt nur bei einer Minderheit der Ehepaare spürbar. Dies ist schon für sich gesehen verfassungswidrig. Regeln, die nur einer Minderheit von Steuerpflichtigen in vergleichbarer Situation zugute kommen, widersprechen dem Gleichbehandlungsgebot der Verfassung. Außerdem bewirkt die Zusammenveranlagung mit Splitting den verbotenen Edukationseffekt: Ist bereits ein Ehegatte gutverdienend, hat der andere von einer Erwerbstätigkeit erst einen Effekt, wenn er den jeweilig verloren gehenden Splittingeffekt mit seinen Einkünften überschreitet. Dabei sind in der Vergleichsrechnung noch nicht die weitergehenden negativen Effekte aufgenommen, wie z.B. die Tatsache, dass nun auch der Partner/die Partnerin Sozialversicherungsbeiträge entrichten muss und gleichzeitig die beschränkt abzugsfähigen Sonderausgaben dadurch gemindert werden (Kürzung des Vorwegabzugs).

Beispiel Tarif 2002:

Zu versteuerndes Einkommen:

Mann	110.000,-	90.000,-	70.000,-	50.000,-	30.000,-
Grundtabelle	43.477,-	33.786,-	24.078,-	14.440,-	6.418,-
Splittingtabelle (Frau 0,- € Eink.)	33.596,-	24.476,-	16.436,-	9.514,-	3.706,-
Ersparnis	9.881,-	9.310,-	7.642,-	4.926,-	2.712,-

Das jeweilige zu versteuernde Einkommen wird nun gemeinsam von Mann und Frau zu 2/3 und 1/3 erworben:

Mann	73.333,-	60.000,-	46.667,-	33.333,-	20.000,-
Grundtabelle	25.702,-	19.225,-	12.957,-	7.594,-	3.235,-
Frau	36.667,-	30.000,-	23.333,-	16.667,-	10.000,-
Grundtabelle	8.845,-	6.418,-	4.238,-	2.295,-	611,-
Ersparnis durch Splittingtarif	951,-	1.167,-	759,-	375,-	140,-

Es ist kein Rechenfehler, dass die Ersparnis bei 110.000 € geringer ausfällt als bei 90.000 €. Es liegt an der Grenze zum Spitzensteuersatz, der genau bei 110.016 € beginnt und den heimlichen Tarifbeschleunigern beim Durchschnittseinkommen.

1997 konnten in Westdeutschland genau 34 % und in Ostdeutschland 25 % der Ehen den größtmöglichen Splittingeffekt erzielen, wobei zu beachten ist, dass der Durchschnittsverdienst von Ehepaaren damals bei 30.677 € (60.000 DM) im Westen und 23.000 € (45.000 DM) im

Osten gelegen hat. Den maximalen Splittingeffekt von damals knapp 11.760 € (23.000 DM), in 2002 9.872 € erziel(t)en gerade 10 % der Ehepaare.

Auswirkungen hat das Splitting auf die Steuerklassenwahl von Ehegatten. Ist das Arbeitseinkommen von beiden ungefähr gleich, ist Steuerklasse IV richtig. Für die Wahl der Steuerklassen III/V gibt es ein Merkblatt. Doch es geht auch ohne: wird das Einkommen 60% zu 40 % von beiden erworben, ist der Steuerabzug genau richtig. Bei weniger als 40 % wird zu wenig gezahlt, bei mehr als 40 % zu viel. Das gleicht sich dann bei der Veranlagung zur Einkommensteuer aus, weswegen Ehegatten mit dieser Steuerklassenkombination immer eine Einkommensteuererklärung abgeben müssen. Was sich nicht ausgleicht, sind die Wirkungen auf die Lohnersatzleistungen, die immer nach dem Nettolohn berechnet werden, und die psychologische Wirkung: da mit Sozialversicherung häufig ein Abzug von weit über 50 % erfolgt, sieht es so aus, als sei die Arbeit der ja meistens betroffenen Ehefrau nichts wert. Versuche, wenigstens hier zu Änderungen zu kommen, sind erst mit der Einführung der elektronischen Lohnsteuerkarte möglich. Bei Ihr kann ganz auf Steuerklassen verzichtet werden und statt dessen der Steuerabzug mit dem aus der Veranlagung des Vorjahres ermittelten Durchschnittsteuersatz vorgenommen werden. Probleme, die durch Aufnahme einer neuen oder zusätzlichen Arbeit oder den Wegfall einer solchen entstehen, können wie heute bei den Steuerklassen gelöst werden: einmaliger Wechsel der Steuerklasse im Jahr ist zulässig, gleiches muss dann für den Durchschnittsteuersatz gelten. Auch Änderungen bei der Kinderzahl können auf diese Weise berücksichtigt werden.

Die erste Stufe des Familienförderungsgesetzes (Umsetzung zum 1. Januar 2000) hat schon gezeigt, dass der Gesetzgeber weiterhin zu Irrtümern neigt und immer noch nicht bereit ist, Kinderhabende ausreichend von den Kosten zu entlasten. Es wurde ein Betreuungsfreibetrag von 1.512/3.024 DM eingeführt, der zusammen mit dem Kinderfreibetrag von 3.456/6.912 DM (insgesamt also 4.968/9.936 DM) der Günstigerprüfung unterliegt. Wobei der Betreuungsfreibetrag nur bis zum 16. Lebensjahr des Kindes gewährt wird, das Kindergeld aber auch über diese Altersgrenze hinaus 135/270 DM beträgt. Dabei verstärkt der Betreuungsfreibetrag die Wirkung des Ehegattensplittings. Nämlich da, wo keine Kosten anfallen, weil die Mutter mangels Erwerbstätigkeit selbst betreut, kommt nun ein weiterer Entlastungseffekt hinzu. Wobei es eigentümlich anmutet, dass die Entlastungswirkung für die Betreuung vom Verdienst des Ehemannes abhängt. Die Abgabenordnung schreibt eine Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit vor. Da können im Grunde keine Kosten entlastet werden, die gar nicht angefallen sind. Für Alleinerziehende bleibt festzuhalten, dass sie teilweise schon mit der ersten Stufe der Umsetzung erneut im Steuerrecht benachteiligt wurden. Wenn sie nur die 480 DM Pauschale geltend machen konnten, zahlen sie zwar weniger Steuern als 1999, aber die vergleichbaren Ehepaare zahlen noch weniger. Wenn sie jedoch für Kinderbetreuung Kosten aufwenden müssen und bisher 4000 DM absetzen konnten, zahlen sie für 2000 und 2001 sogar mehr Steuern.

Auch Frauen haben ein Menschenrecht auf Erwerbsarbeit (Art. 23 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948). Allerdings sind unsere bundesdeutschen Gesetze ausgerichtet an einem Familienmodell, das es nur noch in einer Minderheit gibt: Den gutverdienenden Ehemann mit nicht oder teilerwerbstätiger Ehefrau. Und alle, die nicht in dieser Minderheit leben oder leben können, müssen die finanziellen Lasten übernehmen, sie zahlen die höheren Steuern und Sozialabgaben. Und darüber hinaus tragen sie das Armutsrisiko, insbesondere, wenn sie Kinder haben, alleinerziehend oder krank oder alt werden.

Für Alleinerziehende gab es im Einkommensteuertarif einen Haushaltsfreibetrag, der immer dem Grundfreibetrag nachgebildet wurde. Hintergrund war die gewollte Gleichstellung mit Ehepaaren im Eingangsbereich der Steuertabelle. Beim Haushaltsfreibetrag handelt es sich also nicht um

eine steuerliche Vergünstigung, sondern um eine als Äquivalent zum Ehegattensplitting eingeführte Ausgleichsmaßnahme. Bis 1982 betrug er 3000 DM, bis 1985 4.212 DM ab 1986 4.536 DM, ab 1990 5.616 DM. Nur als der Grundfreibetrag 1996 auf 12.095 DM angehoben wurde, wurde die Anhebung des Haushaltsfreibetrages „vergessen“. Leider, denn niemals wäre Paul Kirchhof sonst in dem Urteil vom 10. November 1998 auf die Idee gekommen, diesen Betrag in einen Erziehungsfreibetrag umwandeln lassen zu wollen.

Der Haushaltsfreibetrag wurde letztmalig 2001 mit 5.616 DM gewährt. Mit der zweiten Stufe des Familienförderungsgesetzes wollte der Gesetzgeber wortgetreu das Urteil des BVerfG umsetzen. Er lässt den Haushaltsfreibetrag in Stufen wegfallen: 2002 und 2003 beträgt er 2340 €, 2004 und 2005 1.188 €, 2006 dann 0 DM. Eine Streichung dieser Kompensation ohne gleichzeitige Neuordnung der Ehegattenbesteuerung ist verfassungswidrig. Eine gezielte Familienförderung unabhängig vom Familienstand setzt die Abschaffung des allein die Ehe fördernden Ehegattensplittings zwingend voraus. Wenn die letzte Stufe der Steuerreform vorgezogen wird (entscheidet sich am 19. Dezember 03) fällt der Haushaltsfreibetrag bereits 2004 weg! Dafür gibt es einen neuen Alleinerziehenden-Entlastungsbetrag in Höhe von 1.308 € gem. § 24 b EStG, aber nur für „echte“ Alleinerziehende mit einem Kind unter 18, das mit Hauptwohnsitz beim Antragstellenden gemeldet ist.

Den Haushaltsfreibetrag bekamen bis 1982 auch über 49 Jährige, dann wurde er für diese Gruppe aufgehoben, um die aufgrund eines Urteils des Bundesverfassungsgerichtes eingeführte begrenzte Abzugsmöglichkeit von Kinderbetreuungskosten für Alleinerziehende zu finanzieren. Dieser neue § 33 c EStG sollte zunächst so aussehen, dass die anzusetzenden nachgewiesenen Kinderbetreuungskosten genau bis zu Höhe des Splittingeffekts bei Ehepaaren mit gleich hohem zu versteuernden Einkommen abgezogen werden sollten. Das erwies sich als nicht vermittel- und finanzierbar und statt dessen wurde die bekannte Pauschale von 480 DM bzw. der Abzug tatsächlich angefallener Kinderbetreuungskosten abzüglich der sogen. zumutbaren Eigenbelastung bis 4.000 DM fürs 1. Kind und 2.000 DM für jedes weitere Kind eingeführt. Von da an war in der Fachpresse immer wieder zu lesen, dass beiderwerbstätige Ehepaare, die Kinderbetreuungskosten steuerlich nicht absetzen durften, gleichheitswidrig benachteiligt seien.

Wenn man bedenkt, dass eines der Urteile vom 10. November 1998 durch ein Beidverdienerhepaar erstritten wurde, das eigentlich seine Kinderbetreuungskosten steuerlich als Werbungskosten berücksichtigt sehen wollte, muss man feststellen, dass das BVerfG sich zum wiederholten Male an der logischen Entscheidung vorbeigemogelt hat. Inzwischen ist aber in der Fachpresse immer häufiger zu lesen, dass der Gesetzgeber hier tätig werden müsse. Und auch die Gutachten, die das BMFSFJ eingeholt hat, um die Möglichkeiten einer verfassungsfesten Umsetzung für 2002 zu untersuchen, bringen genau dies – teilweise sehr deutlich (z.B. Prof. Ute Sacksofsky) – zum Ausdruck.

Es mutet merkwürdig an: Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, Verpflegung bei Reisekosten und doppelter Haushaltsführung, die bestimmt genauso privat mitveranlasst sind wie erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten, sind steuerlich abzugsfähig, Kinderbetreuungskosten ab 2000 aber nicht einmal mehr begrenzt bei Alleinerziehenden. Und dabei ist ein weiterer Aspekt zu beachten: wer diese zahlen kann, weil er steuerliche Entlastung erhält, kann auch mitbestimmen, z.B. über flexiblere Öffnungszeiten. Und zweifelsfrei werden zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen. D.h. ein Teil der Kosten kämen über zusätzliche Steuern (und Sozialabgaben) wieder herein. Dies und die Erhöhung des Kindergeldes würde die Entscheidung zum Kind erleichtern. Daher führt die DBB-Bundesfrauenvertretung mit Unterstützung des Dienstleistungszentrums Nord einen Musterprozess zur steuerlichen Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten als Werbungskosten: AZ VI R 42/03.

Es stimmt: jede Erhöhung des Kindergeldes um 5 €, kostet 0,97 Mrd €, aber es stimmt auch, dass bei Einführung einer Individualbesteuerung mit Gewährung eines zusätzlichen Grundfreibetrages für den nichterwerbstätigen Ehepartner rd. 18 Mrd € „frei“ würden. Oder, wenn man wenigstens den Vorschlag der MdB Ekin Deligöz umsetzt und eine Ehegattenbesteuerung mit einem Realsplitting von 40.000 DM (20.000 €) einführt, sind es 5,2 Mrd € (Bundesbankbericht 2001: Splitting kostet insgesamt 43 Mrd DM (22Mrd €))

Für die Kinderentlastung gab es im Steuerrecht einen mehrfachen Wechsel. Kinderfreibeträge bis 1974 (1.200 DM fürs 1. Kind 1.680 DM fürs 2. und 1.800 DM fürs 3. Kind) wurden abgelöst durch einheitliches Kindergeld von 50 DM ab 1975, später 70 DM – alles ohne Halbteilung -, und schließlich zusätzlich Wiedereinführung der Kinderfreibeträge 1983 (432 DM fürs 1. Kind). Dabei musste der Kinderfreibetrag bei Alleinerziehenden zugeordnet werden, dem anderen Elternteil stand er zur Hälfte zu. Dieses Verfahren wurde 1986 durch den Halbteilungsgrundsatz abgelöst, die Zuordnung des Kindes hatte nun nur noch Bedeutung für den Haushaltsfreibetrag. Ab 1996 wurde mit § 31 EStG die Günstigerprüfung von Kinderfreibetrag (2.484 DM) und Kindergeld eingeführt. Das Kindergeld betrug ab 1996 fürs 1. und 2. Kind monatlich 200 DM, ab 1997 220 DM, ab 1999 250 DM ab 2000 270 DM ab 2002 154 € fürs erste bis dritte, ab dem vierten 179 €.

Ab 2001 ist der Halbteilungsgrundsatz variiert:

Wer nicht nach der Düsseldorfer Tabelle zuzüglich eines Aufschlags von 35 % bezahlt (bezahlen kann), hat keinen Anspruch auf zivilrechtlichen Ausgleichsanspruch, sondern muss seinen Anteil am Kindergeld zum Unterhalt des Kindes verwenden. Das Steuerrecht wurde bisher nicht an die neuen Bestimmungen angepasst, obwohl der Bundestag dies in einer EntschlieÙung ausdrücklich bei der Verabschiedung des geänderten § 1612b Abs. 5 BGB verlangt hat. Wie es auch sonst keine Konsequenzen aus dem Kindesunterhaltsrecht gezogen hat: die Düsseldorfer Tabelle wies schon immer selbst bei Mindestunterhalt höhere Beträge aus, als steuerlich entlastet wurden. Es ist höchste Zeit, Zivil- und Steuerrecht anzugleichen, denn solange die Verwaltung im Widerspruch zu § 31 EStG einfach am Halbteilungsgrundsatz festhält, bekommen diese Zahlväter den Ausgleichsanspruch fast vollständig über die Steuer zurück, wenn die von ihnen geführten Prozesse zu ihren Gunsten ausgehen (was zu erwarten ist). Dann werden die Kinder einkommensschwacher nicht zusammenveranlagter Eltern plötzlich durch Kindergeld und Steuervergütung 1 ½ -fach gefördert. Diese verwirrenden Regelungen hat das BVerfG inzwischen mit Beschluss vom 9. April 03 gerügt (Az. 1 BvL 4/01) und den Gesetzgeber aufgefordert, die EntschlieÙung des Bundestages umzusetzen und klare Regelungen zu schaffen, aus denen ersichtlich ist, was Kinderlastenausgleich und was Steuervergünstigung sein soll.

Spätestens seit den Urteilen des BVerfG vom 10. November 1998 herrscht Klarheit: die Eheförderung kann nicht mehr mit Familienförderung begründet werden, ein ausreichendes Existenzminimum für Kinder ist steuerfrei zu stellen. Dieses Existenzminimum ist nach den Entscheidungen des BVerfG von 1990, 1992 und 1998 am Sozialhilfeniveau zu orientieren (das aber niedriger ist als die Werte der Düsseldorfer Tabelle).

Letzteres führte 2000 und 2001 zu recht merkwürdigen steuerlichen Ergebnissen: zahlt der Vater für das Kind keinen Unterhalt, bekommt die Mutter den vollen Kinder + Betreuungsfreibetrag von 9.936 DM. Gegengerechnet wird das volle Kindergeld von 3.240 DM. Würde der Vater mindestens 75 % seiner Unterhaltsverpflichtung von beispielsweise 100 DM erbringen, indem er 80 DM zahlt, bekommt die Mutter den halben Kinder + ganzen Betreuungsfreibetrag von 6.480 DM und gegengerechnet werden 1.620 DM. D.h. obwohl die Mutter den ganzen Betreuungsfreibetrag bekommt, werden nicht 240 DM Anteil am Kindergeld, die auf Betreuung entfallen, gegengerechnet, sondern nur 120 DM.

Das Ergebnis sieht beispielhaft wie folgt aus:

Eine Mutter mit einem Bruttolohn von 59.424 DM bekommt bei „Halbteilung“ eine Einkommensteuererstattung von 924,- DM, bei vollem Kinderfreibetrag aber nur 480,- DM. Zu den 960 DM Unterhalt im müssen noch 444 DM höhere Steuererstattung hinzugerechnet werden. Die Mutter steht sich also um 1.404 DM schlechter. Dabei wäre sie auf größere steuerliche Entlastung angewiesen, da sie keinen Unterhalt für das Kind bekommt.

Weil jedoch in der bisherigen Steuergesetzgebung eine überproportionale steuerliche Entlastung für bestimmte Ehen erfolgte, war für Kinder (vorgeblich) nie eine angemessene steuerliche Entlastung möglich und leider auch nicht nötig. Noch 1976 entschied das BVerfG, das einkommensunabhängige Kindergeld sei verfassungsrechtlich zulässig und eine steuerliche Entlastung der vollen Unterhaltskosten nicht nötig. 1990 bestätigte es seine Rechtsprechung zum einkommensunabhängigen Kindergeld, sah aber nun die Notwendigkeit der Entlastungswirkung in Höhe des Existenzminimums. Mit den Urteilen vom 10. November 1998 sieht es das anders, die Kinderfreibeträge müssen ab 1983 in bestimmten Fällen nachgebessert werden und eine Entlastung zum individuellen Grenzsteuersatz bewirken. Die im Steuerrecht enthaltenen sonstigen Vergünstigungen für Kinderhabende dürfen dabei nicht gegengerechnet werden.

Da der Gesetzgeber wegen des Wahljahres 2002 das Ehegattensplitting im Steuerrecht beibehalten hat, ist die Gleichbehandlung Alleinerziehender mit Alleinverdienererehen ohne Kinder nicht mehr gegeben. Artikel 3 Grundgesetz ist spätestens ab 2006 gravierend verletzt. Dabei hätte der Gesetzgeber wenigstens den Splitting-Faktor auf 1,8 absenken können, weil das Sozialhilfeniveau eines Ehepaars nicht das Doppelte der Sozialhilfe eines Alleinstehenden beträgt. Selbst wenn dann tatsächlich Einkommensquellen auf den anderen Ehegatten übertragen würden (es wird sich bei der geringen Haltbarkeit von Ehen in Grenzen bewegen, übertragene Quellen fallen nicht in den Zugewinnausgleich): eigenes Einkommen bedeutet selbständige Entscheidung über die Ausgaben und damit Förderung der Konjunktur und der Steuereinnahmen.

Der Kinderfreibetrag ist auf 3.648 € (7.135 DM) erhöht worden, zusätzlich wird der Betreuungsfreibetrag mit dem Erziehungsbedarf und einem reduzierten Ausbildungsfreibetrag zusammengefasst, der 2.160 € (4.225 DM) beträgt. Damit steht einem Kinderfreibetrag von 5.808 € (11.359 DM) ein um monatlich 16 € (30 DM) erhöhtes Kindergeld von 1.848 € (3.614 DM) gegenüber. (Dies kann wegen der verfassungsrechtlichen Verknüpfung nicht ohne Auswirkung auf die Sozialhilfe bleiben.) Die Einbeziehung des Ausbildungsfreibetrages in den Kinderfreibetrag verschlechtert die Einkommenssituation von Familien mit niedrigem Einkommen. Der Ausbildungsfreibetrag kann dann nicht mehr gesondert (d.h. ohne Günstigerprüfung gem. § 31 ESTG) in Ansatz gebracht werden, sondern wird wie Erziehungs- und Betreuungsfreibetrag mit dem Kindergeld verrechnet. Eltern mit geringem steuerpflichtigen Einkommen erhalten durch die Neuregelung keine Entlastung über das Kindergeld hinaus. Nur wenn das Kind zur Ausbildung auswärtig untergebracht ist, gibt es außerhalb dieser Berechnung einen Ausbildungsfreibetrag von 924 € (1.807) DM. Dieser hat bisher 4.200 DM betragen, es erfolgt also eine Kürzung um 57 %. Dieser Ausbildungsfreibetrag wird um eigene Einkünfte des Kindes gekürzt, soweit sie 1.848 € (3.614 DM) im Kalenderjahr übersteigen, was bei den meisten dieser Kinder zutreffen dürfte.

Alleinverdienererehepaare haben zwar ein durch die Tarifreformen gemindert aber doch finanziell wirksames Splitting, daneben den neuen Kinderbetreuungs- und Erziehungsfreibetrag meist ohne zusätzliche eigene Aufwendungen. Das alles in der Auswirkung womöglich noch günstiger als das Kindergeld. Diese Ungleichbehandlung muss ein Ende haben.

Zusätzlich zur Erhöhung des Kindergeldes müssen erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten steuerlich als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abzugsfähig werden, wie dies die im Vorfeld des Gesetzgebungsverfahrens angehörten Gutachter Prof. Sacksofsky und Prof. Birk dargelegt haben. Alleinerziehende und Beidverdienerhepaare wären dann in der gleichen Situation. Beide haben kaum oder gar nichts vom Splitting, tragen zusätzlich die Kinderbetreuungskosten, die aber durch steuerliche Absetzbarkeit die Minderung ihrer steuerlichen Leistungsfähigkeit kompensiert. Die derzeit vorgesehene Konstruktion, einen begrenzten Abzug von nachgewiesenen Kinderbetreuungskosten in Höhe von maximal 3.048 € (5.961 DM) nach Abzug des seit 2000 eingeführten Kinderbetreuungs Freibetrages von 1548 € mit maximal 1.500 € zuzulassen, trägt dem nicht Rechnung. Die systematische Einordnung dieser Kosten als „Außergewöhnliche Belastung“ war schon immer fragwürdig, da sie nicht nur einer kleinen Minderheit der Steuerpflichtigen gleicher Einkommens- und Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstandes entstehen, sondern allen Menschen, die Kinder erziehen und erwerbstätig sein wollen. Diese Lebensplanung ist keineswegs „außergewöhnlich“ sondern zeitgemäß. Daher darf es allenfalls eine realitätsgerechte Obergrenze geben, die jedenfalls an den durchschnittlichen Kosten eines Kindergarten- bzw. Hortplatzes orientiert ist. Diese Kosten mindern die steuerliche Leistungsfähigkeit der Eltern erheblich. Die vorgesehenen 1.500 € sind absolut zu wenig. Für 125 € ist in Großstädten noch nicht einmal eine Halbtagsbetreuung zu bekommen!

Die Finanzierungsübersicht im Gesetz zur 2. Stufe der Familienförderung lässt klar erkennen, dass die Familien ihre vorgesehene Entlastung zu 40 % selbst finanzieren durch Wegfall bisheriger Entlastungen, insbesondere durch Reduzierung der Ausbildungsfreibeträge und den Abbau des Haushaltsfreibetrages bei den Alleinerziehenden. Mit den genannten Einsparungen (1,48 Mrd € im Entstehungsjahr) wäre es möglich, das Kindergeld um weitere 10 € für alle Kinder zu erhöhen. Die Kindergelderhöhung von 15 € ist völlig unzulänglich, gemessen am tatsächlichen Bedarf. Weiter ist unverständlich, warum die Erhöhung nur dem ersten und zweiten Kind zugute kommen soll. Erziehung ist individuell – oder geht der Gesetzgeber etwa davon aus, dass das dritte Kind von den beiden älteren Kindern den Umgang mit Computer und Blockflöte kostenneutral erlernt?

Wenn Kinder kein Armutsrisiko bleiben sollen und die 1,1 Millionen Kinder, die heute schon von Sozialhilfe leben müssen, die weiteren 1,1 Millionen, die in verdeckter Armut und die 2,7 Millionen Kinder, die in prekären Einkommensverhältnissen leben, so behandelt werden sollen, wie es einem der reichsten Staaten würdig ist, dann bleibt nur eins: die Erhöhung des Kindergeldes auf 300 € (587) DM und die Kindergrundsicherung. Für alle Kinderhabenden, deren Einkünfte zuzüglich des Kindergeldes unterhalb des Existenzminimums für sich und ihre Kinder liegen, muss eine Kindergrundsicherung greifen, die die fehlenden Beträge abdeckt und den Gang zur Sozialhilfe überflüssig macht. Mindestens sollte ein Zusatzkindergeld für geringverdienende Erwerbstätige gezahlt werden, wie es jetzt von der Familienministerin Renate Schmidt vorgeschlagen worden ist (140 €). Es kann nicht länger hingenommen werden, dass nur die Tatsache für ein oder mehrere Kinder sorgen zu müssen jemanden (meistens die Mütter) zum Sozialhilfeempfänger macht. Kindererziehung ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die von allen mit finanziert werden muss. Wer Milliarden für eine zu großzügig ausgefallene Unternehmensteuerreform ausgeben kann, und dann kein Geld für die nachwachsende Generation seines Staates haben will, muss etwas falsch gemacht haben. Das gilt nicht nur für die jetzige Regierung, sondern auch für alle ihre Vorgängerinnen, die ebenfalls für die falsche Verteilung der stets reichlich geflossenen Steuern gesorgt haben.

04.12.2003

Eine Stiftung „Empowerment für Frauen“ in Münster gründen?

Uhrzeit: 19 – 21.30 Uh
Ort: CoLibri, Stadtbücherei Alter Steinweg

Mit der Änderung des Stiftungsrechts ist die Gründung einer Stiftung einfacher geworden. Frauen- oder BürgerInnen - Stiftungen schießen wie Pilze aus dem Boden. Auch wir möchten in Münster eine Stiftung „Empowerment für Frauen“ gründen.

Was können Stiftungen bewirken, wer kann wie stiften? Und vor allem geht es um die Frage: Sind reine Frauenstiftungen oder doch BürgerInnen - Stiftungen die bessere Möglichkeit, um Stiftungskapital einzuwerben um angestrebte Vorhaben und Projekte realisieren zu können?

Vom ersten Treffen zahlreicher Frauenstiftungen in Berlin, das der Vernetzung der Stiftungen dienen soll, und im September stattfand wird ebenfalls berichtet.

Referentin: Verena Freyer, Bundesverband deutscher Stiftungen e.V., Berlin

Veranstaltet von: FrauenAktionsBündnis Münster

Verena Freyer

Eine Stiftung „Empowerment für Frauen“ in Münster gründen?

Im Jahr 2002 wurden in Deutschland insgesamt 789 rechtsfähige Stiftungen bürgerlichen Rechts errichtet. Die weit überwiegende Zahl ist gemeinnützigen Zwecken wie Umwelt-, Landschafts- und Naturschutz, Kunst und Kultur, Wissenschaft und Forschung gewidmet. Von diesen 789 neuen Stiftungen haben drei als Zielgruppe ihrer Aktivitäten Frauen und Mädchen definiert. Statistisch fällt dies kaum ins Gewicht. Kann darin gleichwohl die Beobachtung bestätigt gesehen werden, dass sich Stifter und Stifterinnen immer öfter für diesen Zweck entscheiden, die Rechtsform der Stiftung also immer häufiger für Zwecke der Frauenförderung gewählt wird? Ende 2003 existierten insgesamt 42 so genannte Frauenstiftungen.

Das Stiften ist bei Teilen der Frauenbewegung angelangt: Gleichstellungsbeauftragte, ehemalige Staatssekretärinnen für Frauenangelegenheiten, Frauenforscherinnen - allen gemeinsam ist die Gründung und Initiierung von Stiftungen mit dem Schwerpunkt der Frauenförderung. Die Vertreterinnen der institutionalisierten Frauenpolitik und -forschung sind unter die Stifterinnen gegangen. Oder sie haben es vor. Können die in den letzten drei Jahrzehnten entstandenen Frauenstiftungen als Renaissance basisdemokratischer Organisation von Frauen, als Rückkehr des bürgerschaftlichen Engagements gefeiert werden? Oder sucht der feministische Mainstream nach neuen Wegen jenseits der institutionellen Frauen- und Gleichstellungspolitik?

Hier muss sicher differenzierter gefragt werden. Den Erfolgen von Frauenbewegung und Gleichstellungspolitik - vermehrte Chancen auf bessere Bildung und Ausbildung, freie Wahl von Lebens- und Wohnformen - stehen nach wie vor ungünstige Strukturvoraussetzungen gegenüber. In Hinblick auf gleichberechtigte Partizipationschancen und Ressourcenverteilung zwischen Frauen und Männern sind die institutionellen Anstrengungen an ihre Grenzen gekommen. Die Mittel der Einsetzung von Frauenbeauftragten und der Schaffung von Quotenregelungen, so notwendig sie auch sind, scheinen beinahe ausgeschöpft. Die Gründung von Stiftungen mit dem Zweck der Frauenförderung allein ist gewiss kein Ausweg aus dieser

Situation, aber immerhin ein Instrument, über dessen mögliche Wirkung es in diesem Zusammenhang zu diskutieren gilt. Inwieweit die Errichtung einer Frauenstiftung in Münster sinnvoll ist und welche Voraussetzungen dafür gegeben sein sollten, wird Gegenstand meiner Überlegungen sein.

Allgemein spricht für die Stiftung als Rechtsform jedoch deren Autonomie und Dauerhaftigkeit: Die Stiftung stellt ein verselbstständigtes und beständiges Zweckvermögen dar, beim Vorgang des Stiftens werden bestimmte Vermögenswerte zugunsten eines bestimmten Zwecks festgelegt. Die Institution der Stiftung ermöglicht es, Ziele und Ideen langfristig zu fördern und nachhaltig abzusichern. Das Ziel, vorerst nur ganz allgemein als „Stärkung von Frauen“ bezeichnet, kann so dauerhaft verfolgt werden. Das können die staatlichen Maßnahmen der Frauenförderung zwar auch. Bei der Stiftung aus privater Initiative kommt nun aber noch der Aspekt der Unabhängigkeit hinzu.

Jenseits von externen politischen Vorgaben und Haushaltszwängen können gesellschaftliche Probleme kreativ und flexibel angegangen werden. Die Risikobereitschaft, zukunftsorientierte Projekte zu fördern, ist bei Stiftungen größer. Mit dieser Distanz zu konventionellen gesellschaftlichen Organisationsformen lassen sich Frauen in *den* Bereichen fördern, wo staatliche Gleichstellungspolitik nicht hinreicht, wo sie nicht unterstützen kann oder will, wo sie Ergänzung benötigt, wo innovative Modelle entworfen werden müssen. In diesem Sinne stellt die Stiftung eine Institution dar, die bestimmte Funktionen von sozialen Bewegungen wie Problemidentifizierung, Interessenvertretung für benachteiligte soziale Gruppen und Innovationsförderung aufgreifen und fortführen kann.

Was ist eine Stiftung und wie kann sie errichtet werden?

Stiftungen können von Privatpersonen, Unternehmen, Vereinen oder dem Staat gegründet werden. Der gesetzliche Grundtypus aller Stiftungen (§§ 80-88 BGB) ist die rechtsfähige Stiftung des Privatrechts. Voraussetzung für ihre Errichtung ist, dass ein oder mehrere Stifter in einem so genannten Stiftungsgeschäft förmlich den Willen bekunden, auf Dauer zur Verwirklichung eines bestimmten Zwecks eine Stiftung zu errichten und diese mit dem dazu benötigten Vermögen auszustatten. Das im Stiftungsgeschäft festgelegte Vermögen ist entsprechend den Vorgaben der Stiftenden dauerhaft zu erhalten und aus seinen Erträgen der Stiftungszweck zu erfüllen. Wesentliches Merkmal der Stiftung ist des Weiteren auch die Stiftungsorganisation. Neben dem Vorstand, der gesetzlich vorgeschrieben ist, empfiehlt sich ein beratendes und kontrollierendes Gremium.

Zur Erlangung der Rechtsfähigkeit müssen Stiftungen durch die zuständigen Behörden anerkannt werden und unterliegen der staatlichen Aufsicht. Diese Anerkennung, ein privatrechtsgestaltender Verwaltungsakt, setzt einen Antrag mit dem Stiftungsgeschäft und der Satzung an die zuständige Stiftungsbehörde voraus. Die Finanzbehörde bescheinigt die steuerliche Gemeinnützigkeit. Im Gegensatz zu anderen juristischen Personen haben Stiftungen weder Gesellschafter noch Mitglieder. Leitlinie des Stiftungshandelns stellt der vom Stifter in Stiftungsgeschäft und Satzung formulierte Wille dar. Um die Beachtung dieses Willens durch die Stiftungsorgane sicherzustellen, sind rechtsfähige Stiftungen einer staatlichen Aufsicht unterstellt.

Von der rechtsfähigen Stiftung unterscheidet man die rechtlich unselbstständige Stiftung. In diesem Fall überträgt der Stifter die Vermögenswerte einer natürlichen oder juristischen Person als Treuhänder zur Verwirklichung des vorgegebenen Stiftungszweckes. Treuhänder können Gemeinden, Kirchen, Vereine oder selbstständige Stiftungen sein. Diese auch treuhänderisch genannte Stiftung eignet sich vor allem für kleinere Vermögen und kann sehr schnell errichtet werden. Staatliches Anerkennungsverfahren und laufende Aufsicht entfallen.

Steuerbegünstigung für die Stiftung

Die Mehrzahl aller Stiftungen besitzt den für die Steuervergünstigungen notwendigen Status der Gemeinnützigkeit, deren Kriterien in der Abgabenordnung normiert sind. Danach wird eine Stiftung als gemeinnützigen Zwecken dienend anerkannt, „wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern“ (§ 52 Abs. 1 Satz 1 AO). Insbesondere die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur etc. gehört dazu. Der Terminus „Allgemeinheit“ bedeutet, dass der Kreis der Geförderten nicht fest abgeschlossen sein darf, wie es zum Beispiel im Falle der eigenen Familie oder Belegschaft einer Firma wäre. Der Gesetzgeber will damit eine ausschließliche Begünstigung spezieller Personengruppen und exklusiver Interessen verhindern. Die gemeinnützige Stiftung mit den vielen möglichen, als besonders förderungswürdig anerkannten Zwecken kann z. B. als reine Kunst- und Kulturstiftung Ausdruck finden, aber auch als gemischte Stiftung, die mit der kulturellen Zwecksetzung noch andere Anliegen wie Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung oder Umweltschutz verbindet. Die Förderung der Gleichberechtigung von Mann und Frau gehört laut Anwendungserlass zur Abgabenordnung zu den §§ 51-68 AO (AEAO) zu den gemeinnützigen Zwecken.

Stiftungen, die nach ihrer Satzung und ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten Zwecken dienen, sind von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit. Dies entfällt jedoch bei einer wirtschaftlichen Betätigung der Stiftung, d. h. wenn sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält und die daraus resultierenden Einnahmen und Überschüsse die steuerlichen Freibeträge bzw. Freigrenzen übersteigen.

Steuervorteile des Zuwendungsgebers

Zuwendungen des Stifters an eine Stiftung, sowohl die anfängliche Ausstattung der Stiftung mit einem Grundstockvermögen als auch Zustiftungen oder Spenden zur zeitnahen Verwendung sind, können steuerliche Vorteile mit sich bringen. Sie mindern das steuerpflichtige Einkommen des Stifters als Sonderausgabe, wenn die Stiftung hierüber eine Zuwendungsbestätigung abgibt. Allerdings kann diese nur dann erteilt werden, wenn die Stiftung als steuerbegünstigt anerkannt ist und die Spende der Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher oder anderer als besonders förderungswürdig anerkannter gemeinnütziger Zwecke dient. In den einzelnen Steuergesetzen sind für den Spendenabzug bestimmte Höchstgrenzen vorgesehen.

Die Grenze, bis zu der Zuwendungen an die Stiftung steuerlich abzugsfähig sind, ist fünf von Hundert des Gesamtbetrags der Einkünfte oder – bei Unternehmen, Gewerbetreibenden, Angehörigen der freien Berufe – zwei vom Tausend der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter. Zuwendungen zu wissenschaftlichen, mildtätigen oder als besonders förderungswürdig anerkannten kulturellen Zwecken belohnt der Gesetzgeber mit einer Verdoppelung der Höchstgrenze auf zehn Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte.

Überschreitet eine Einzelzuwendung von mindestens 25.565 EUR zur Förderung wissenschaftlicher, mildtätiger oder als besonders förderungswürdig anerkannter kultureller Zwecke den Spendenrahmen, so kann sie im Rahmen der Höchstsätze im Veranlagungszeitraum der Zuwendung, in dem vorangegangenen und in den fünf folgenden Veranlagungszeiträumen, also auf sieben Jahre verteilt, abgezogen werden (sog. Großspendenregelung).

Nach dem „Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung von Stiftungen“ vom 14. Juli 2000 können Zuwendungen an Stiftungen des öffentlichen Rechts und an Stiftungen des privaten Rechts, die steuerbefreit sind, zusätzlich zu den bisherigen Abzugsmöglichkeiten geltend

gemacht werden. Zuwendungen an Stiftungen anderer Rechtsform, also z. B. an einen Verein oder eine GmbH, werden von dieser Regelung nicht berücksichtigt. Der Stiftungshöchstbetrag von 20.450 EUR ist für alle unentgeltlichen Zuwendungen anzuwenden, die zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Sinn der §§ 52-54 AO gegeben werden. Begünstigt sind somit alle Zuwendungen zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser und aller gemeinnützigen Zwecke. Gerade Stiftern kleinerer Beträge kommt diese Neuregelung zugute. Damit wird auch die Initiierung von Stiftungsprojekten gefördert, die auf eine Vielzahl von Stiftern angewiesen sind. Dazu gehören die Bürger- und Gemeinschaftsstiftungen.

Für Stifter größerer Vermögen sind ebenfalls weitere Abzugsmöglichkeiten hinzugetreten. So können bis zu 307.000 EUR als „Gründungshöchstbetrag“ für Erstdotationen, die innerhalb von zwölf Monaten nach der Errichtung einer Stiftung in das Grundstockvermögen der Stiftung geleistet werden, im Jahr der Zuwendung selbst und über den Zeitraum der folgenden neun Jahre verteilt steuerlich geltend gemacht werden.

Errichtung einer Stiftung unter dem Fundraising-Aspekt

Da das Vermögen ein konstituierendes Merkmal der Stiftung darstellt, sollten vor der Idee zur Gründung einer Stiftung Überlegungen zu deren materieller Ausstattung angestellt werden. Weder das BGB noch die Landesstiftungsgesetze schreiben vor, in welcher Höhe Stiftungsvermögen zur Errichtung einer Stiftung erforderlich ist. Die Stiftungsbehörden gehen jedoch im Allgemeinen davon aus, dass bei rechtsfähigen Stiftungen ein Ertrag bringendes Stiftungsvermögen von mindestens 50.000 EUR vorhanden sein muss. Das der Stiftung vom Stifter zugewandte Vermögen sollte so bemessen sein, dass die daraus fließenden Erträge ausreichen, um die Stiftungszwecke dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen. Würde man beispielsweise jährlich ein Frauenprojekt mit 1.500 EUR unterstützen wollen, benötigte man ein Stiftungskapital von ungefähr 40.000 EUR. Jedoch ist nicht immer ein Anfangsvermögen in dieser Höhe erforderlich. Es besteht die Möglichkeit, „Hürden“ in der Satzung zu verankern, nach denen die Stiftung bis zu einer bestimmten Kapitalhöhe nur einen Zweck verfolgt. Bei einer Erhöhung des Grundstockvermögens können die Erträge für weitere Zwecke verwendet werden. Dies könnte auch für die Arbeitsweise der Stiftung festgelegt werden. Sicherlich haben operative Stiftungen, die eigene Programme und Initiativen durchführen oder durchführen lassen, einen höheren Finanzbedarf als Förderstiftungen, die auf Antrag fördern.

Auch eine unselbstständige Stiftung benötigt für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt Vermögen. Das jeweilige Mindestkapital muss hier erfragt werden. Es sollte allerdings so angelegt sein, dass aus den Erträgen der Zweck in Ansätzen erfüllt werden kann.

Folgendes Vorgehen ist zu empfehlen, wenn noch keine Stifter und Stifterinnen vorhanden sind:

1. Suche nach Gründungstiffterinnen und -stiftern
2. Entscheidung über Errichtung einer selbstständigen oder unselbstständigen Stiftung
3. Festlegen des Stiftungszwecks
4. Formulierung von Stiftungsgeschäft und Satzung
5. Abstimmung mit Finanzbehörde wegen Gemeinnützigkeit
6. Anerkennung der Stiftung bei Aufsichtsbehörde beantragen bzw. Vertrag mit Treuhänder
7. Realisierung des Stiftungszwecks
8. Einwerben von weiteren Zustiftungen und Spenden

Der Stiftungszweck sollte genau überlegt und sorgfältig formuliert werden, um Rechtsunsicherheit und Fehlinterpretationen durch die Stiftungsorgane zu vermeiden. Die Präzision der Formulierung erleichtert die Profilbildung der Stiftung. Gleichzeitig sollte der Stiftungszweck aber auch genügend weit und so allgemein gefasst sein, dass die Stiftung sich –

ohne ihren Zweck in seinem Wesen zu verändern – geänderten Verhältnissen anpassen kann. Solche Überlegungen sind auch entscheidend in Hinblick auf zukünftige Zustiftungen und Spenden. Ein möglicher Zweck für eine Frauenstiftung in Münster wäre beispielsweise die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens, von Kunst und Kultur von Frauen und die Förderung der Gleichberechtigung der Geschlechter in Münster und Umgebung. Dabei ist eine gewisse Schnittmenge mit der sich z. Zt. gründenden Bürgerstiftung in Münster zu beachten. Eine Bürgerstiftung ist eine selbstständige und unabhängige, gemeinnützige Institution zur Förderung verschiedenartigster, dem Gemeinwohl dienender Zwecke in einem geographisch begrenzten (zumeist lokalen oder regionalen) Wirkungsraum, die einen langfristigen Vermögensaufbau betreibt.

Vor dem Hintergrund, dass eine Bürgerstiftung das Engagement für das Gemeinwesen vor Ort bündelt, sollte über Formen der Zusammenarbeit und über Möglichkeiten der Profilbildung nachgedacht werden. So könnte die Einrichtung einer unselbstständigen Frauenstiftung oder eines Frauenfonds unter dem Dach der Bürgerstiftung Synergieeffekte in Hinblick auf Fundraising und Verwaltungskosten haben. Da eine der Hauptaufgaben von Bürgerstiftungen der Aufbau und die Pflege von Beziehungen zu potenziellen Zustiftern und Spendern ist, profitiert eine unselbstständige Stiftung bzw. ein Fonds von der Öffentlichkeitsarbeit der Dachstiftung. Umgekehrt hielte die Bürgerstiftung ein spezielles Angebot für Frauen parat. Voraussetzung ist aber, dass die Zwecke der Unterstiftung dem Satzungszweck der Bürgerstiftung entsprechen. Die Förderung der Gleichberechtigung von Mann und Frau sollte, wie auch bei anderen Bürgerstiftungen geschehen, in den Katalog der gemeinnützigen Zwecke aufgenommen werden. Dies obliegt allerdings den Gründungstiftern der Bürgerstiftung Münster.

Frauenstiftungen in Deutschland

Fundraising ist für die überwiegende Zahl der in Deutschland bestehenden Frauenstiftungen ein wichtiges Mittel zur Beschaffung weiterer Einnahmen wie Spenden und Zustiftungen. Ein Großteil der Frauenstiftungen ist mit einem Kapital in Höhe von 50 bis 100.000 EUR ausgestattet und auf Zustiftungen angewiesen. Frauenstiftungen lassen sich auf einer Ebene danach definieren, ob der überwiegende Teil der Ausgaben für frauenspezifische Zwecke verwendet wird. Insofern ist die Zwecksetzung ein entscheidendes Kriterium für die Bezeichnung als Frauenstiftung: Zunächst kommen diejenigen Stiftungen als Frauenstiftungen in Betracht, deren Zwecke Frauenförderung in Kultur, Wissenschaft, Bildung zum Gegenstand haben und die politische und gesellschaftliche Beteiligung anstreben. Inwieweit Stiftungen, die in den Bereichen Gesundheit und Soziale Dienstleistungen fördern - Stichwort Familienplanung, Hilfe bei Schwangerschaft -, dazu gezählt werden sollten, hängt vom zugrunde liegenden strukturellen Ansatz ab. Nur wenige deutsche Stiftungen zielen mit ihren Aktivitäten auf gesellschaftlichen Wandel, um Probleme wie Armut, Arbeitslosigkeit, Benachteiligung zu bekämpfen. Dies hieße, die Gründe für die Missstände anzugehen und die Stiftungsarbeit darauf auszurichten, langfristig Lösungen zu entwickeln. Traditionelle Wohltätigkeit will zwar Abhilfe für Leiden schaffen, kann jedoch nur punktuell lindern. Im Bereich der Frauenförderung gilt dies für Stiftungen, die Hilfe für kranke, bedürftige, minderbemittelte, mittellose, alte, allein stehende Frauen anbieten.

Frauenstiftungen nach dem hier zugrunde gelegten Verständnis betonen die Kompetenzgewinnung und Partizipation der Frauen zur nachhaltigen Verbesserung der Lebensbedingungen (Empowerment). Dazu gehören diejenigen Stiftungen, die entsprechend ihres Stiftungszwecks frauenspezifische Anliegen fördern und dabei vor allem gesellschaftliche Veränderungen bewirken wollen, Stiftungen, die innovative, u. U. radikale Projekte finanziell unterstützen, begleiten oder initiieren, die das Missverhältnis von Berufs- und Lebenschancen zwischen Männern und Frauen als Ausgangspunkt nehmen. Frauenstiftungen in diesem Sinne entwickeln Strategien, wie ein gleichberechtigter Zugang zu Ressourcen wie Kapital und Bildung

zu erreichen ist, wie politische Teilhabe gestaltet werden kann, wie strukturelle und direkte Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu überwinden ist.

Ein Beispiel für eine bundesweit erfolgreich arbeitende Frauenstiftung mit dem Schwerpunkt Empowerment von Frauen ist filia. die Frauenstiftung. Als Gemeinschaftsstiftung errichtet, lag das Vergabevolumen 2002 bei 240.000 EUR. Diese Summe wurde durch zahlreiche Spenden möglich, die die Stiftung neben den Erträgen aus dem Stiftungskapital zur Verfügung standen. Erfolgsfaktoren sind hier neben dem Umstand, dass filia die erste Gemeinschaftsstiftung von Frauen für Frauen ist, die sehr stark auf Öffentlichkeitsarbeit und Fundraising setzt, das hohe ehrenamtliche Engagement der Stiftungsrats- und Vorstandsmitglieder sowie die Besetzung des Feldes „Frauenstiftung“ schon durch den Namen. Insgesamt gibt es inzwischen jedoch mehr als 40 Frauenstiftungen und mehrere Gründungsinitiativen. Das Spektrum reicht von der Unterstützung der beruflichen Aus- und Weiterbildung von Frauen (Brigitte Berkenhoff Stiftung) über die internationale Vernetzung von Künstlerinnen (Internationale Künstlerinnenstiftung Die Höge) bis zur Förderung der Erforschung des Frauenlebens in allen gesellschaftlichen Bereichen (Deutsche Stiftung Frauen- u. Geschlechterforschung).

28 Vertreterinnen haben sich im September 2002 im Rahmen des ersten bundesweiten Treffens der Frauenstiftungen zu einer dauerhaften Arbeitsgruppe zusammengeschlossen. Der Bundesverband Deutscher Stiftungen und die Berliner Stiftung ZURÜCKGEBEN hatten die Tagung „Stiftungen von Frauen – für Frauen“ am 12. September 2003 im Berliner Haus der Menschenrechte und Demokratie initiiert, um die Zusammenarbeit der deutschen Frauenstiftungen zu fördern. Ergebnis des Treffens ist die Vereinbarung, auf dem Gebiet der Öffentlichkeitsarbeit und der Abstimmung von Förderprogrammen und Projekten zukünftig stärker zu kooperieren. Bei einer weiteren Tagung im Jahr 2004 wird es unter anderem um die Themen Fundraising und Vermögensverwaltung gehen. Ein weiterer Schwerpunkt der Tätigkeit der Arbeitsgruppe wird die Anregung und Begleitung von statistischen Studien zu den Geschlechterverhältnissen im Stiftungswesen sein. Geschlechtsspezifische Daten zur Gremienbesetzung in Stiftungen sowie zur Bereitstellung von Geldern für Frauen- und Mädchenprogrammen liegen bisher nicht vor.

Schlussfolgerungen für Münster

Auch wenn die Errichtung einer Stiftung – wie ich versucht habe aufzuzeigen – ein komplexer Vorgang ist, der verschiedene Voraussetzungen hat und umfangreiche Überlegungen im Vorfeld erfordert, rege ich die Errichtung einer Frauenstiftung in Münster an. Hier ist eine aktive Frauenszene mit vielen Organisationen und Projekten vorhanden, die einerseits natürlich potentielle Empfänger von Stiftungsleistungen wären, deren Mitglieder und Engagierte Sie andererseits aber auch als Stifterinnen ansprechen können. Zunächst sollte die Stiftungsidee geprüft, konzeptionell entwickelt und schließlich von einer verantwortlichen Person vorangetrieben werden. Denkbar wäre die Initiierung eines Treffens der Frauenprojekte und -organisationen, wo das Vorhaben weiter besprochen und konkretisiert wird. Möglicherweise bietet sich dies in Abstimmung mit dem Frauenbüro der Stadt Münster an.

Das Thema „Frauen und Stiftung“ wird zukünftig an Bedeutung gewinnen. Im Zuge der kommenden Erbschaftswelle - das jährliche Erbschafts- und Schenkungsvolumen beläuft sich auf 150 Milliarden Euro - profitieren auch Stiftungen von den Vermögen in privater Hand. Das durch Erbschaft erworbene Vermögen oder das selbstverdiente Geld bietet den Frauen die Möglichkeit, sich als Spenderin oder Stifterin zu engagieren, so dass die von einigen Expertinnen und Experten prognostizierte Frauenstiftungsbewegung in den nächsten Jahren Gestalt annehmen kann. Ob die finanziellen Ressourcen für frauenspezifische Belange eingesetzt werden, hängt von der Überzeugungskraft der Ideen und Akteure ab. Die Öffentlichkeitsarbeit der Vertreterinnen bestehender Frauenstiftungen, neuer Stiftungsinitiativen

und Erbinennetzwerke stellt hier sicher den Anfang dar. Gemeinsam gilt es, für den Frauenstiftungsgedanken zu werben.

Stiftungen sind Institutionen, die aufgrund ihrer materiellen Ausstattung und ihren autonomen Organisationsstrukturen relativ unabhängig von Einwirkungen Dritter agieren können. Als überwiegend private Einrichtungen setzen Stiftungen inhaltlich dort Akzente, wo gesellschaftliche Defizite bestehen. Dies bietet sich gerade bei frauen- und geschlechterpolitischen Fragestellungen an, deren Bearbeitung einer gewissen Konjunktur unterliegt. Stiftungen können somit ergänzend zu den institutionellen Partizipationsformen und im Wechselverhältnis mit ihnen für Geschlechterdemokratisierung streiten.

Vertreterinnen einer Münsteraner Frauenstiftung könnten ein lokales Netzwerk zur Frauenförderung bilden und langfristig Austausch- und Unterstützungsstrukturen aufbauen. Wenn sich Bewegungs-Aktivistinnen und Aktivisten, Frauenbeauftragte, Frauenforscherinnen und -forscher, NGO-Frauen und -Männer sowie Bürger und Bürgerinnen als stiftende, spendende und mitarbeitende Personen gemeinsam betätigen und die Zielgruppen ebenso vielfältig sind, könnte eine Frauenstiftung in Münster Plattform für die Formulierung von frauenspezifischen Anliegen, die Entwicklung eigener Ansätze gegen geschlechterspezifische Benachteiligungen und die Übertragung von Lösungen in andere Organisationen und Felder sein. Ich wünsche dabei viel Kreativität und Erfolg.

Links:

www.frauenstiftungen.de

www.stiftungen.org

Kontakt:

Verena Freyer M. A., Referentin Medien und Information, Bundesverband Deutscher Stiftungen, Alfried-Krupp-Haus, Binger Straße 40, 14197 Berlin, Telefon (030) 89 79 47 - 27, Telefax (030) 89 79 47 - 41, verena.freyer@stiftungen.org

Gesundheit

19.11.2003

**Selber entscheiden - solange es geht
Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung**

Uhrzeit: 20 Uhr
Ort: Stadtbücherei, Lesesaal, Alter Steinweg 11

In den letzten Jahren ist, nicht zuletzt aufgrund des medizinischen Fortschritts, das Problem des Anspruchs auf Unterlassung lebenserhaltender Maßnahmen bei unheilbar tödlich erkrankten Menschen und die Frage nach dem Recht auf würdiges Leiden und würdiges Sterben immer drängender geworden. Um diese Fragen rechtzeitig für sich zu klären, besteht die Möglichkeit, in gesunden Tagen eine Patientenverfügung zu treffen, die den behandelnden Arzt über den Wunsch des Patienten zum Ablauf der Krankenbehandlung unterrichtet, falls der/die PatientIn nicht mehr in der Lage ist, seinen/ ihren Willen zu bilden oder zu äußern. Daneben kann außerdem, für den Fall der Geschäftsunfähigkeit, eine Vorsorgevollmacht getroffen werden, durch die eine Person des Vertrauens zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben der Personen- und Vermögenssorge bevollmächtigt wird. Zu diesem Problemkreis wird Rechtsanwältin und Notarin Mechtild Düsing ein Referat halten und anschließend für eine Diskussion zur Verfügung stehen. Außerdem werden Broschüren zu dem Thema ausliegen und gegen eine Schutzgebühr von 1, 50 EUR werden Muster für Patientenverfügungen und Vorsorgevollmachten des djb abgegeben.

Referentin: Mechtild Düsing, Rechtsanwältin, Notarin

Veranstaltet von: Deutscher Juristinnen Bund

Mechtild Düsing

Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung

Das Betreuungsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches greift ein, wenn ein Volljähriger aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen kann, § 1896 Abs. 1 Satz 1 BGB. In diesem Fall muss das Vormundschaftsgericht einen Betreuer von Amts wegen bestellen. Der Betreuer darf nur für Aufgabenkreise bestellt werden, in denen die Betreuung erforderlich ist. Die Betreuung ist nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten des Volljährigen durch einen Bevollmächtigten ebenso gut wie durch einen Betreuer besorgt werden können, § 1896 Abs. 2 BGB.

Eine früher mögliche „Entmündigung“ ist nicht mehr vorgesehen. Allerdings kann der Aufgabenkreis des Betreuers natürlich alle Bereiche umfassen, wenn die Selbstbestimmungsfähigkeit eines Menschen vollkommen aufgehoben ist (z.B. durch Altersdemenz oder Koma).

Das Selbstbestimmungsrecht des Menschen ergibt sich aus Art. 2 Abs. 1 GG und gilt unbeschränkt auch für den Fall, dass ein Mensch seine Fähigkeit, sich zu äußern, vollständig verloren hat. Allerdings ist in einem solchen Zustand entweder auf eine Vorsorgevollmacht oder auf eine Betreuungsverfügung oder Patientenverfügung zurückzugreifen. Kann ein ausdrücklicher Wille des Betroffenen nicht festgestellt werden, ist nach dem „mutmaßlichen Willen“ zu forschen. Kann auch dieser nicht festgestellt werden, ist es kaum möglich, beispielsweise eine jahrelange Zwangsernährung bei einem Patienten mit apallischem Syndrom

abzustellen. Hier kommt allenfalls ein „objektiv zu mutmaßender Wille“ in Betracht. Bekanntlich liegen in den Pflegeheimen die Patienten oft jahrelang, sogar jahrzehntelang in komatösem Zustand mit PEG-Sonden.

Da gemäß *Art. 2 Abs. 1 GG* ausdrückliche Willenserklärungen eines Menschen auch im Falle eines komatösen Zustandes weiterhin Gültigkeit behalten, ist es ausgesprochen sinnvoll, sich bereits in guten Tagen über die Frage Gedanken zu machen, was im Falle einer schweren Krankheit und im Falle eines Zustandes, der die freie Willensbestimmung ausschließt, geschehen soll.

Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen sind hier die Ausdrucksformen für die eigenverantwortliche Regelung dieser Fragen. Nach dem Kommentar von Palandt sind insbesondere Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen nicht nur das Indiz eines mutmaßlichen Patientenwillens sondern eigenverantwortlich abgegebene und die beteiligten Drittpersonen (Betreuer, Ärzte, Ehegatten usw.) grundsätzlich bindende Erklärungen, sodass auch die Änderung der Einstellung des Erklärenden wesentlich das Risiko des Bürgers ist, der eine solche Patientenverfügung getroffen hat, *Palandt, Einführung zu § 1896, Rn 9*.

Insbesondere durch eine formgerechte (möglichst notarielle!) Vorsorgevollmacht kann der vermögende Bürger es vermeiden, dass eine teure, kostenpflichtige Betreuung vom Amtsgericht eingerichtet werden muss. Vom Gericht eingesetzte Berufsbetreuer erhalten nämlich eine erhebliche Vergütung für ihre Betreuungstätigkeit. Diese liegt zurzeit bei ca. 35,00 € pro Stunde, kann aber bei vermögenden Betreuten noch darüber hinausgehen. Da die Abrechenbarkeit der aufgewendeten Stunden nur sehr schwer zu kontrollieren ist, besteht hier nach Erhebungen des Bundesministeriums der Justiz ein erheblicher Handlungsbedarf. Die Erhebungen bezogen sich auf die von der Staatskasse vergüteten Betreuungskosten für mittellose Betreute. Diese Betreuungskosten sind von 2,5 Mio. DM 1992 auf 104 Mio. € im Jahre 2002 gestiegen, also auf das 80-Fache, wobei sich die Zahl der Betreuungsfälle nur verdoppelte! Eine vom Gericht angeordnete Betreuung kann daher für vermögende Menschen auch eine große finanzielle Belastung sein.

Eine Vorsorgevollmacht i.V.m. einer Patientenverfügung kann verhindern, dass am Lebensende eines Menschen sinnlose Therapie- und Pflegemaßnahmen durchgeführt werden. Dies gilt beispielsweise für die künstliche Ernährung mittels PEG-Sonde bei komatösen Patienten. Das Legen einer solchen PEG-Sonde im Zusammenhang mit den in den letzten Jahren erheblich verbesserten Pflegemethoden kann dazu führen, dass ein komatöser Patient jahrelang, sogar jahrzehntelang im Koma liegt. Hat ein solcher Patient Vermögen gehabt, so ist dies am Ende einer solchen kostenintensiven Pflege nicht mehr vorhanden, da die Kosten einer solchen Pflege nicht mehr von der Krankenkasse übernommen werden und die Pflegeversicherung nur einen Teil der Kosten trägt. Hat ein solcher komatöser Patient zwar selbst kein Vermögen, jedoch Eltern oder Kinder, die Vermögen haben, so werden diese herangezogen.

Wer nicht wünscht, dass sein Vermögen oder das Vermögen seiner Kinder/Eltern für solche sinnlosen Maßnahmen ausgegeben wird, ist gut beraten, rechtzeitig eine notarielle Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung abzufassen. Gerade bei der Frage, ob lebenserhaltende Maßnahmen beendet werden sollen, ist die Form der entsprechenden Verfügungen sehr wichtig.

1) Vorsorgevollmacht

Die Vorsorgevollmacht ist ein Mittel, die Einsetzung eines Betreuers nach § 1896 BGB zu vermeiden. Dies ergibt sich aus § 1896 Abs. 2 BGB. Dies ist aber nur dann der Fall, wenn die Vorsorgevollmacht auch alle Bereiche betrifft, für die eventuell ein Betreuer bestellt werden kann. Das heißt, die Vorsorgevollmacht muss sowohl rechtsgeschäftliche Vollmacht sein, als auch eine Vollmacht für persönliche Angelegenheiten, wie ärztliche Behandlungen, Unterbringung in Pflegeheimen, Freiheitsentziehungsmaßnahmen, Fragen der Ernährung und der Pflege usw.

Eine solche Vollmacht kann umfassend ausgestellt werden und sollte möglichst notariell erfolgen, da nur so gewährleistet ist, dass auch Grundstücksgeschäfte von ihr umfasst sind. Auch akzeptieren die Banken i.d.R. nur notarielle Vollmachten.

Die Vollmacht sollte lediglich im Innenverhältnis auf den Fall des Verlustes des Selbstbestimmungsrechts beschränkt werden. Es ist nicht anzuraten, in die Vollmacht eine solche Begrenzung der Vollmacht aufzunehmen, da dann der Geschäftspartner (beispielsweise die Banken) die Wirksamkeit der Vollmacht nicht feststellen kann. Ist die Vollmacht in der Vollmachtsurkunde bereits beschränkt auf den Fall, dass der Vollmachtgeber nicht mehr selber entscheiden kann, führt dies i.d.R. dazu, dass der Bevollmächtigte dann doch vom Gericht als Betreuer bestellt werden muss und den Einschränkungen unterliegt, die eine gerichtliche Betreuung mit sich bringt.

Eine Vorsorgevollmacht sollte im Hinblick auf den Umgang mit Ärzten, Pflegepersonal usw. sowie im Hinblick auf Behandlungsmaßnahmen am Ende des Lebens unbedingt durch eine Patientenverfügung ergänzt werden. Es ist nicht sinnvoll, die Regelungen einer solchen Patientenverfügung bereits in die Vollmacht mit aufzunehmen.

2) Betreuungsverfügung

Die Betreuungsverfügung dient dazu, die Auswahl eines vom Vormundschaftsgericht zu bestellenden Betreuers nach § 1897 BGB einzuschränken bzw. vorherzubestimmen.

Nach § 1897 Abs. 4 BGB sind Betreuungsverfügungen, die ein Volljähriger in gesunden Zeiten gemacht hat, für das Vormundschaftsgericht zwar nicht bindend, den Vorschlägen des zu Betreuenden ist jedoch zu entsprechen, wenn es seinem Wohl nicht zuwider läuft. Möglich ist auch, dass der zu Betreuende erklärt, welche Personen jedenfalls nicht zum Betreuer bestellt werden sollen.

Es ist anzuraten, dass solche Betreuungsverfügungen schriftlich ergehen.

3) Patientenverfügung

Die Patientenverfügung betrifft, wie schon der Name sagt, die Wünsche des Betroffenen hinsichtlich seiner ärztlichen und pflegerischen Behandlung für den Fall, dass er nicht mehr selbst bestimmen kann. Solange ein Patient oder eine pflegebedürftige Person noch ihren eigenen Willen äußern kann, ist dieser selbstverständlich unbedingt zu beachten. Für den Fall, dass die freie Willensbestimmung ausgeschlossen ist, kann jeder Volljährige vorab seinen Willen – möglichst schriftlich – bekunden. Dies sollte möglichst detailliert erfolgen und erkennen lassen, dass sich der Verfügende mit den verschiedenen Problemen, die bei Alter und Krankheit auf ihn zukommen können, ausführlich beschäftigt hat. Zu empfehlen ist hier eine notarielle Beratung und Beurkundung. Notarielle Urkunden haben gegenüber Ärzten und Pflegern sowie auch gegenüber dem Vormundschaftsgericht immer ein größeres Gewicht als handschriftliche Formulierungen oder gar als vorgedruckte Formulare, unter die der Patient nur seine Unterschrift gesetzt hat. Bei Patienten in höherem Alter besteht bei vorgefertigten Formularen

die Gefahr, dass bezweifelt werden kann, ob sie zum Zeitpunkt der Abfassung der Erklärung noch deren Tragweite in vollem Umfang übersehen konnten.

4) BGH-Beschluss vom 17.03.2003, VII ZB 2/03, NJW 2003, S. 1588

Der Betroffene litt seit dem 29.11.2000 in Folge eines Myocardinfarktes an einem hypoxischen Gehirnschaden im Sinne eines apallischen Syndroms. Seitdem wurde er über eine PEG-Sonde ernährt. Eine Kontaktaufnahme mit ihm war nicht möglich. Der Sohn des Betroffenen war als Betreuer bestellt worden.

Vom Betroffenen lag eine eigenhändig unterschriebene Patientenverfügung vor und zwar von November 1998. Hier erklärte der Betroffene ausdrücklich, die Einstellung der künstlichen Ernährung zu wünschen, für den Fall, dass er an einer irreversiblen Bewusstlosigkeit, an schwersten Dauerschäden des Gehirns o.ä. leiden würde und wenn die Behandlung nur noch dazu führen würde, den Vorgang des Sterbens zu verlängern.

Der Betreuer beantragte, die PEG-Sonde zu entfernen. Offenbar konnte mit den Ärzten hierüber keine Einigung erzielt werden, sodass ein entsprechender Antrag beim Vormundschaftsgericht gestellt wurde, der zurückgewiesen wurde, da § 1904 BGB eine vormundschaftsgerichtliche Genehmigung hierfür nicht vorsehe. Im Beschwerdeverfahren hat das OLG Schleswig die Frage, ob hier eine vormundschaftsgerichtliche Genehmigung erforderlich ist, dem BGH vorgelegt, der diese Frage mit Beschluss vom 17.03.2003 bejaht hat.

Zwar ergibt sich auch nach Ausführung des BGH die vormundschaftsgerichtliche Genehmigungspflicht nicht aus § 1904 BGB, aber – nach Meinung des BGH – aus einer Gesamtschau des Betreuungsrechts und dem unabweisbaren Bedürfnis, mit den Instrumenten dieses Rechts auch auf Fragen im Grenzbereich menschlichen Lebens und Sterbens für alle Beteiligten rechtlich verantwortbare Antworten zu finden.

Der BGH führt dann weiter aus, dass dem Patientenwillen auf jeden Fall Folge zu leisten ist. Ist für einen Patienten ein Betreuer bestellt, so hat dieser dem Patientenwillen gegenüber Arzt und Pflegepersonal Geltung zu verschaffen. Seine Einwilligung in eine ärztlicherseits angebotene lebenserhaltende oder –verlängernde Behandlung kann der Betreuer jedoch nur mit Zustimmung des Vormundschaftsgericht wirksam verweigern. Für eine Einwilligung des Betreuers und eine Zustimmung des Vormundschaftsgerichts hierzu sei jedoch kein Raum, wenn ärztlicherseits eine solche Behandlung oder Weiterbehandlung nicht angeboten wird -sei es, dass sie von vornherein medizinisch nicht indiziert, nicht mehr sinnvoll oder aus sonstigen Gründen nicht möglich ist -.

Hieraus ergibt sich, dass bei Vorliegen einer entsprechenden Patientenverfügung Arzt und Betreuer dem Patientenwillen Vorrang geben müssen und den Patientenwillen befolgen müssen. Allerdings ist nach Meinung des BGH Voraussetzung beispielsweise für die Entfernung der PEG-Sonde, das heißt also für die Einstellung der künstlichen Ernährung, dass das Grundleiden einen irreversiblen tödlichen Verlauf angenommen habe. Dies ist reichlich widersprüchlich, da bei einem apallischen Syndrom – wie es in dem Urteil des BGH vorlag – der tödliche Verlauf der Krankheit oft nicht unmittelbar festzustellen ist. Trotzdem hat der BGH jedoch auch bei dem dort zu entscheidenden apallischen Syndrom die Möglichkeit des Abbruchs der künstlichen Ernährung angenommen.

Nur für den Fall, dass der Arzt der Patientenverfügung oder dem mutmaßlichen Willen des Betroffenen nicht Folge leisten will, der Betreuer jedoch die Einstellung der künstlichen Ernährung verlangt, muss das Vormundschaftsgericht eingeschaltet werden.

Fraglich ist, wie in ähnlichen Fällen die Vormundschaftsgerichte entscheiden werden. Viele Vormundschaftsrichter lehnen es ab, sich als Richter über Leben oder Tod aufzuschwingen. Das Urteil des BGH ist für die Vormundschaftsgerichte auch keineswegs zwingend. Vormundschaftsrichter können sich nach wie vor auf den Standpunkt stellen, dass es eine gesetzliche Zuständigkeit für eine solche Entscheidung nicht gibt.

5) Urteil des OLG München vom 13.02.2003, NJW 2003, S. 1743

In dem Fall des OLG München litt der Kläger seit einem Selbstmordversuch vom 19.07.1998 an einem apallischen Syndrom im Sinne eines Wachkomas. Seit dem 10.09.1998 lag er aufgrund eines abgeschlossenen Heimvertrages in einem Pflegeheim und wurde mit einer PEG-Sonde künstlich ernährt. Er stand unter der Betreuung seines Vaters.

Der Betreuer und der behandelnde Arzt erließen die Anordnung, die künstliche Ernährung einzustellen und lediglich über die Magensonde noch 500 ml Flüssigkeit pro Tag zuzuführen. Außerdem wurden noch weitere Anweisungen zur Erleichterung des Sterbens erteilt. Das Sterben hätte sich dann noch auf acht bis zehn Tage hingezogen. Der Betroffene wäre verdurstet.

Das Heim weigerte sich, diese Anordnung durchzuführen, da das Heim aufgrund des Heimvertrages hierzu nicht verpflichtet sei.

Das OLG führt aus, dass im Heimvertrag lediglich Bestimmungen über die Pflege und die Sorge für die Gesundheit des Betroffenen vereinbart worden seien. Eine Verpflichtung, eine ärztlicherseits angeordnete Einstellung der künstlichen Ernährung vorzunehmen, ergebe sich aus dem Heimvertrag nicht.

Die Sache sei auch dann nicht anders zu beurteilen, wenn eine ausdrückliche Patientenverfügung des Betroffenen vorliegen würde, aus der sich der Wille zum Abbruch der künstlichen Ernährung ergeben würde. Auch eine solche ausdrückliche Patientenverfügung könne das Heim nicht verpflichten, die künstliche Ernährung abzubrechen. Auch eine vormundschaftsgerichtliche Genehmigung könnte das Heim nicht verpflichten, die künstliche Ernährung abzubrechen.

Den Mitarbeitern des Heimes stünden im Übrigen verfassungsmäßige Rechte aus *Art. 1, 2 und 4 GG* zur Verfügung, da sie sich auf ethische Gründe beriefen. Auch aus diesem Grunde könnten sie nicht gezwungen werden, dem Wunsch des Betroffenen bzw. seines Betreuers Folge zu leisten.

Aus diesem Urteil ergibt sich, dass die auftretenden Fragen noch längst nicht alle geklärt sind und dass auch eine Patientenverfügung nicht unbedingt den gewünschten Erfolg haben kann. Es ist allerdings kaum einzusehen, wenn der BGH erklärt, die Ärzte seien an eine Patientenverfügung, die die Unterbrechung einer künstlichen Ernährung vorschreibt, gebunden, und auf der anderen Seite das OLG München die Meinung vertritt, ein Heim sei aufgrund fehlender Vereinbarung im Pflegevertrag hieran nicht gebunden. Letztlich ist doch davon auszugehen, dass auch der ärztliche Behandlungsvertrag nicht den Abbruch einer künstlichen Ernährung vorsieht. Insofern ist die Ungleichbehandlung von Ärzten und Pflegekräften kaum zu rechtfertigen.

Das Urteil des OLG München ist noch nicht rechtskräftig.

6) Folgerungen für die Patientenverfügung und die Vorsorgevollmacht

Grundsätzlich ist dem Willen des Patienten, den dieser in einer Patientenverfügung oder Vorsorgevollmacht niedergelegt hat, Rechnung zu tragen. Notfalls kann er dies auch mit Hilfe des Vormundschaftsgerichts durchsetzen. Allerdings ist fraglich, ob die Vormundschaftsrichter dem Beschluss des BGH folgen und die Rolle des Richters über Leben und Tod übernehmen werden.

Ärzte und Betreuer gemeinsam sind jedoch berechtigt, im Falle des eindeutigen Willens des Betroffenen diesem Folge zu leisten, wenn eine irreversible, zum Tode führende Krankheit vorliegt und der Sterbeprozess eingesetzt hat.

Hat das Grundleiden zwar einen irreversiblen tödlichen Verlauf angenommen, hat der Sterbeprozess jedoch noch nicht eingesetzt, so ist die Frage, ob auch in solchen Fällen (apallisches Syndrom beispielsweise) eine künstliche Ernährung eingestellt werden kann. Dies ist nach meiner Meinung aufgrund des BGH-Beschlusses vom 17.03.2003 durchaus möglich, wenn Arzt und Betreuer bzw. Bevollmächtigter insofern den eindeutigen Willen des Betroffenen feststellen können. Allerdings gibt das Urteil hier zu gewissen Zweifeln Anlass.

Ob bei einer Weigerung des Arztes, dem Patientenwillen Folge zu leisten, das Vormundschaftsgericht eine entsprechende Einstellung der künstlichen Ernährung anordnen wird, bleibt fraglich.

Bei Patientenverfügungen sollte darauf geachtet werden, dass in dem Krankenhaus- und Heimpflegevertrag eine Klausel aufgenommen wird, wonach bei Vorliegen eines entsprechenden Willens des Patienten und der Einwilligung des Betreuers bzw. des Bevollmächtigten bei tödlicher Krankheit weitere Behandlungsmaßnahmen unterbleiben können, zumindest wenn dies auch ärztlicherseits angeordnet wird.

7) Formerfordernisse

Es ist dringend anzuraten, Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung notariell abzufassen.

Die Bundesnotarkammer hat zwischenzeitlich ein elektronisches Register für Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen sowie Patientenverfügungen eingerichtet. Hier können sämtliche entsprechenden Verfügungen registriert werden. Dies gilt allerdings nur für notarielle Verfügungen.

Damit ist sichergestellt, dass im Falle einer vormundschaftsgerichtlichen Tätigkeit nach § 1896 f BGB das Register der Bundesnotarkammer abgefragt wird im Hinblick darauf, ob dort Verfügungen vorliegen.

Zwar besteht auch die Möglichkeit, handschriftliche Verfügungen beim Vormundschaftsgericht zu hinterlegen. Hier ist jedoch nicht gewährleistet, dass beim Umzug des Verfügenden diese Verfügung auch an das Vormundschaftsgericht des neuen Wohnorts weitergeleitet wird. Dies wird nämlich grundsätzlich nicht von Amts wegen getan.

Wenn daher eine Vorsorgevollmacht oder Patientenverfügung beim Vormundschaftsgericht hinterlegt ist, der Betreffende jedoch in einen anderen Amtsgerichtsbezirk verlegt wird (beispielsweise von Münster nach Telgte!) und dort dann eine Betreuung angeordnet wird, so liegt beim dortigen Vormundschaftsgericht die Betreuungsverfügung schon nicht vor.

8) Anwendungsbereich von Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung sowie Patientenverfügung

Nicht nur alte und kranke Personen sollten entsprechende Verfügungen erlassen, sondern auch junge und gesunde Personen. Ein Unfall mit unabsehbaren Folgen kann jeden treffen. Ist der Patient relativ jung, kann beispielsweise ein apallisches Syndrom sich über Jahre, sogar Jahrzehnte hinziehen! Die Kosten einer solchen Pflege gehen über die Pflegeversicherung weit hinaus und treffen dann die Verwandten.

Auf der Schwelle zum Alter sollte darüber hinaus jeder bedenken, wie sein Leben und Sterben im Alter seinen Wünschen anzupassen ist. Dies sollte in einer ausführlichen Patientenverfügung niedergelegt werden. Hier sollte insbesondere auch positiv beschrieben werden, wie man sich Alter und Sterben vorstellt. Außerdem sollte man genau darlegen, ab welchem Zeitpunkt man keine künstliche Ernährung oder sonstige lebensverlängernde Maßnahmen mehr wünscht. Es ist angebracht, sich über diese Fragen vor Abfassung eines solchen Patiententestaments mit einem Arzt zu unterhalten, der Erfahrungen in der Behandlung alter Menschen hat.

9) Reformbestrebungen

Der Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung des Betreuungsrechts (2. Betreuungsänderungsgesetz – 2. BtÄndG) liegt inzwischen dem Bundestag vor.

Der Entwurf will dazu beitragen, die Betreuungsfälle zu reduzieren, die Eingriffe in das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen auf das Notwendige zu beschränken und die Justizlastigkeit des Verfahrens zu verringern, um damit fehlgeleitete Ressourcen im Interesse der eigentlichen Betreuungsarbeit zu bündeln.

Zu diesem Zweck soll das Institut der Vorsorgevollmacht ins Bewusstsein der Bevölkerung gerückt werden und eine Beglaubigungskompetenz der Betreuungsbehörden eingeführt werden. Dies wird deswegen für erforderlich gehalten, weil die an sich wünschenswerte notarielle Beurkundung der Vorsorgevollmacht von weiten Kreisen der Bevölkerung bisher nicht wahrgenommen wird.

Weiterhin soll eine gesetzliche Vertretungsmacht für nahe Verwandte eingeführt werden. Diese sollen für den Fall, dass Ehegatte, Kinder oder Eltern betreuungsbedürftig werden, die täglichen Geschäfte des Lebens für diese regeln können und insbesondere auch die Fragen der ärztlichen Behandlung entscheiden können. Wie gesagt, soll diese Entscheidungsbefugnis jedoch zunächst nur für die Fälle des täglichen Lebens und für eine notwendige ärztliche Behandlung gelten. Diese neu einzuführende „gesetzliche Vertretungsmacht“ gilt daher nicht umfassend, sondern ist eine eingeschränkte Vertretungsmacht. Sie ersetzt die Notwendigkeit einer Vorsorgevollmacht keineswegs.

Letztlich soll im § 1896 ein Absatz 1) a) angefügt werden mit folgendem Wortlaut:

„Gegen den freien Willen des Volljährigen darf ein Betreuer nicht bestellt werden.“

Schon hieraus ergibt sich, dass bisher durchaus die Möglichkeit besteht, einen Betreuer gegen den Willen des Betroffenen einzusetzen. Dies soll durch diese Vorschrift in Zukunft zumindest eingeschränkt werden.

10) Zusammenfassung

Ob und wann diese Reformvorschläge Gesetz werden, ist nicht vorhersehbar. Es besteht noch erheblicher Diskussionsbedarf.

Gerade auch aus den Gesetzesmaterialien zu diesem Reformvorschlag ergibt sich, dass im Betreuungsrecht vieles noch nicht gut genug geregelt ist. Insbesondere werden Betreuungen viel zu häufig angeordnet und verursachen zu große Kosten.

Jeder Mensch ist daher aufgerufen, in eigener Verantwortung für den Fall seiner Betreuungsbedürftigkeit entsprechende Regelungen zu schaffen. Hierzu sind Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung die richtigen Mittel. Sie sorgen für Selbstbestimmung auch bei Alter und Krankheit.

Gewalt

10.12.2003

Kriegswaffe Vergewaltigung- ein Trauma ohne Entschädigung

Uhrzeit: 20 Uhr
Ort: Villa ten Hompel, Kaiser-Wilhelm-Ring 28

„nur das blanke Überleben war wichtig...“-

so schildern ältere Frauen ihre Situation während des 2. Weltkrieges. Viele von ihnen sind verletzt durch Vergewaltigungen aus dem Krieg herausgegangen. Während die Leiden anderer Kriegsoffer anerkannt und in Form von Versorgungsrenten entschädigt werden, wurden Renten bisher nur in extrem wenigen Fällen kriegsvergewaltigten Frauen zugesprochen.

Sigrid Bürner, Mitarbeiterin des Frauennotrufs Kiel, wird über diese Entschädigungspraxis referieren. Im Mittelpunkt des Vortrags steht das Leiden der betroffenen Frauen, dass sich auf aktuellen Kriegsschauplätzen tausendfach wiederholt. Gerade in Zeiten, in denen deutsche Soldaten wieder in kriegsrische Auseinandersetzungen ziehen, ist eine kritische Auseinandersetzung mit Vergewaltigung als dem deutlichsten Phänomen männlichen Machterhalts notwendig.

Referentin: Sigrid Bürner, Diplom Psychologin, Kiel

Veranstaltet von: Notruf für vergewaltigte und sexuell belästigte Frauen und Mädchen e.V.

Sigrid Bürner

Diplompsychologin, Frauennotruf Kiel

Kriegswaffe Vergewaltigung - ein Trauma ohne Entschädigung

Die Frauennotrufe in Deutschland arbeiten zu allen Formen sexualisierter Gewalt. Je nach Nachfrage, inhaltlichen Schwerpunkten und personellen Kapazitäten nimmt das Thema „Kriegsvergewaltigungen“ einen unterschiedlichen Stellenwert in den Projekten ein.

Dabei stehen die traumatisierten Frauen der jeweils aktuellen Kriege meist im Zentrum der Öffentlichkeits- und Beratungsarbeit. In Kooperation mit Zentren für Folter-, Flucht- und Gewaltopfer – in Kiel „Refugio e.V.“ – finden Frauen aus den diversen Kriegsgebieten Unterstützung, Beratung und Therapie bei den Frauennotrufen – vorausgesetzt, es können Dolmetscherinnen gefunden und finanziert werden.

Aber auch Frauen, die während und am Ende des Zweiten Weltkrieges vergewaltigt wurden, finden Zugang zu den Frauennotrufen, beispielsweise über Veranstaltungen oder über die Kooperation mit z.B. dem Sozialverband Reichsbund oder der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes. Die Arbeit mit diesen Frauen bezieht sich z.T. auf das Sprechen über die Gewalterfahrungen - eine Bearbeitung im therapeutischen Sinne steht meist nicht mehr im Zentrum - und auf die Beratung hinsichtlich einer Opferentschädigung oder Begleitung bei den dazu notwendigen Schritten und Überlegungen.

Der Kieler Frauennotruf veranstaltete am 25.11., dem internationalen Tag gegen Gewalt gegen Frauen, im Jahr 1995 eine Fachtagung „*Frauen und Krieg: Vergewaltigt – Verleugnet – Verschwiegen*“. 50 Jahre nach Kriegsende, unter dem Eindruck der Vergewaltigungslager im ehemaligen Jugoslawien, waren auch viele ältere Frauen der Kriegsgeneration anwesend. Es ging um Solidarität mit den Frauen im eigenen Land, aus dem ehemaligen Jugoslawien und aus

Ruanda. Mehrere Frauen der Kriegsgeneration äußerten sich auf dieser Tagung spontan und trugen ihre leidvollen Erfahrungen vor.

Damals war es erstmals in Deutschland gelungen, für eine deutsche Frau, die als 15-jährige auf der Flucht nach Schleswig-Holstein durch sowjetische Soldaten vergewaltigt und misshandelt worden war, eine Kriegsofferentschädigungsrente durchzusetzen. Die Entschädigungsrente belief sich damals auf nicht einmal 300 DM, war aber zumindest eine symbolische Anerkennung.

Diese Frau war die erste Frau, die aufgrund der lebenslangen psychischen und psychosomatischen Folgen eine „Entschädigung“ bzw. Anerkennung vom Staat erhielt, während es für Soldaten ein Routinefall war, schon bald nach 1945 Renten zu bekommen.

Im Jahr 2000 veröffentlichte ein Vertriebenenblatt der Ostpreußen einen – inhaltlich katastrophalen und falschen Artikel – über die zuvor in Schleswig-Holstein durchgesetzte erste Kriegsofferentschädigungsrente dieser Frau und gab dabei den Frauennotruf Kiel als Kontaktadresse an. Im Laufe der folgenden Tage riefen insgesamt 260 (!) Frauen und zum Teil auch deren Kinder im Notruf Kiel an.

Die meisten der Frauen erzählten, dass sie erstmals über das Geschehen sprechen. Die Gewalterfahrungen, die sie berichteten, waren im Grunde unvorstellbar und unaussprechbar. Uns wurde bei diesen Gesprächen sehr deutlich, wie groß das Leid dieser heute noch lebenden Frauen ist, wie sehr dieses Thema bis heute verleugnet wird, und wie wichtig und eilig es ist, zu handeln, bevor das letzte Opfer gestorben ist – mit dem Gefühl, niemals Unterstützung und Anerkennung, geschweige denn „Entschädigung“ erfahren zu haben.

Kriegsvergewaltigungen sind elementarer Bestandteil jedes Krieges. Wo Männer Terrain erobern, besetzen sie auch die Körper von Frauen. Die Vergewaltigungen bedürfen dabei keines Befehls, wie die Vergewaltigungen während und am Ende des zweiten Weltkrieges zeigten. Dass Massengewaltigungen aber auch als systematische Kriegswaffe „taugen“, belegen die Ereignisse im ehemaligen Jugoslawien.

Heute sind Vergewaltigungen zum festen Bestandteil der Kriegsstrategie geworden – sie sind nicht, wie von militärischer Seite gerne betont wird „bedauerliches Nebenprodukt“ – im amerikanischen Sprachgebrauch würde man wohl von „Kollateralschäden“ sprechen.

Die männliche Definitionsmacht setzt mit solchen Begriffen über Niederlagen und Verbrechen hinweg ihre Marken und erklärt Vergewaltigungen beiläufig zur gleichsam zwangsläufigen Begleiterscheinung des Kriegsgeschäftes. Und sie überlässt den Opfern die Scham, die vermeintliche Schuld und den Wiederaufbau.

Dabei übersteigern die brutalen und perfiden Gewalttaten an Mädchen und Frauen während des zweiten Weltkrieges ebenso wie im ehemaligen Jugoslawien, in Ruanda, in Afghanistan, im Irak usw. die Vorstellungskraft langjähriger Notrufmitarbeiterinnen oder versierter Horrorfilmliebhaber.

Vergewaltigungen sind auch in Friedenszeiten Bestandteil der Kulturen und Gesellschaften; sie sind Ausdruck struktureller Gewalt, d.h. Ausdruck der ungleichen Machtverteilung zwischen den Geschlechtern zum Nachteil von Frauen. Sie haben das Ziel, Frauen zu demütigen und zu unterwerfen. Sie sind *nicht* sexuell motiviert sondern Sexualität wird zur Ausübung von Macht instrumentalisiert.

In Kriegs- und Krisenzeiten, wenn Ordnungsvorstellungen brüchig werden, kommt dieser Aspekt extrem zum Vorschein. Nie ist die Geschlechtertrennung radikaler als im Krieg. In jedem Krieg werden Frauenrechte beschnitten und demokratische Reformen zurückgeschraubt. Gerade hier

dient Gewalt gegen Frauen der Schaffung und Erhaltung männlicher Identität und Vormachtsstellung.

Die häufigen mit Kriegsvergewaltigungen einhergehenden Verstümmelungen und Ermordungen der Frauen in den Kriegen lassen sich ohne den Wunsch, Frauen zu demütigen, zu unterwerfen und den Hass auf Weiblichkeit nicht erklären.

Zudem wird mit der seelischen und körperlichen Zerstörung der Frauen durch Vergewaltigungen die soziale und kulturelle Stabilität des Gegners zerstört, da es die Frauen sind, die sowohl in Friedenszeiten und erst recht in Kriegszeiten die Gemeinschaft zusammenhalten. Da Männer meist – und weitgehend kulturunabhängig – Partnerinnen als „ihre“ Frauen betrachten, wird über die Vergewaltigungen mehr oder weniger direkt auch der Gegner geschwächt.

Werden Frauen durch Kriegsvergewaltigungen schwanger, was in Ex-Jugoslawien systematisch Ziel von Vergewaltigungen war, wird nicht nur die Gegenwart einer Gemeinschaft zerstört, sondern auch eine Zukunft erzeugt, mit einer Generation durch Vergewaltigung gezeugter Kinder und schwer traumatisierter Frauen und Mütter.

Kriegsvergewaltigungen dienen also der generellen Unterwerfung und Demütigung von Frauen, der Demoralisierung des Gegners, der sogenannten ethnischen Säuberung, der Zwangsschwängerung der Frauen und der sexualisierten Folter – der – und das möchte ich nicht unerwähnt lassen – immer wieder auch Jungen und Männer zum Opfer fallen; letzteres ein Phänomen, was vollständig verdrängt wird und natürlich auch im Kontext mit der Rekrutierung von Kindersoldaten eine wichtige Rolle spielt.

Der Geschlechterkrieg tobt aber nicht nur in Kriegszeiten, und die Frage *warum* Männer vergewaltigen, wird auch in Friedenszeiten außerhalb von Frauennotrufen, Frauenberatungsstellen und Täterberatungsstellen erstaunlich selten aufgeworfen. Zum „Warum“ der Kriegsvergewaltigungen stellt Klaus Theweleit – u.a. Autor des Buches „Männerphantasien“ - folgende These auf:

„Der durchschnittlich „soldatische Mann“ aber bezieht seine Erektionsfähigkeit, wie Männer in Männerbünden immer, nicht aus der individuellen Beziehung zu einem anderen Körper, sondern aus der (Zerstörungs-)Macht des Bundes selber; weshalb die militärischen Vergewaltigungen meist im Verband geschehen, und nach der Vergewaltigung kollektiv in Lobpreisung des „Führers“ ausgebrochen wird: Er ist es, der garantiert, dass ihnen (institutionell) einer stand im vergangenen Moment – einem Tötungsmoment.“ (Zitat nach Notruf, S. 126)

Erhellend in diesem Kontext sind auch die Beobachtungen von Jürgen Müller-Hohagen, der in dem Buch „Geschichte in uns“ aus seiner psychologischen Praxis in Dachau die Tatsache beschreibt, dass Angehörige der KZ-Wachmannschaften, die zuvor institutionalisiert und vermeintlich legitimiert misshandelten, folterten und mordeten, nach 1945 vermehrt dazu übergingen, innerhalb ihrer Familien Frauen und Kinder zu quälen, zu misshandeln oder zu missbrauchen. Diese Männer hatten vor 1945 noch als liebevoller Ehemänner und Väter agiert, obwohl sie bereits als Folterer und Vergewaltiger im KZ aktiv waren.

Vergewaltigungen während und am Ende des Zweiten Weltkrieges

Vor etwa 10 Jahren rückte das Buch und der gleichnamige Film „BeFreier und Befreite“ von Barbara Johr und Helge Sanders die Problematik der Vergewaltigungen während und am Ende des zweiten Weltkrieges ins Bewusstsein der Historikerinnen und Historiker und erreichte auch eine breitere Öffentlichkeit. Etwa zeitgleich berichteten die Medien, Hilfsorganisationen und die

Flüchtlinge selbst über die systematischen Kriegsvergewaltigungen in Jugoslawien. Die teilweise sensationslüsterne Medienberichterstattung erzeugte zwar zunächst eine Welle der Empörung und spontaner Spendenfreudigkeit, die aber bis heute weitgehend erloschen ist, wenngleich in allen aktuellen Kriegsgebieten noch immer vergewaltigt wird.

Eine direkte Auswirkung der intensiven öffentlichen Auseinandersetzung mit dem Thema Kriegsvergewaltigung und sexualisierter Folter war es, dass auch Frauen, die im zweiten Weltkrieg traumatisiert wurden, oft erstmals begannen, über die erlittenen Vergewaltigungen zu sprechen, wie auf unserer eingangs erwähnten Fachtagung.

Vorsichtige Schätzungen gehen von mindestens 2 Millionen Vergewaltigungen allein auf deutschem Territorium aus, von denen 240.000 unmittelbar mit Todesfolge für die Mädchen und Frauen verbunden waren.

In den von den Nazis überfallenen Ländern ergeben Schätzungen eine Zahl von etwa 40 Millionen kriegsvergewaltigter Frauen allein in Europa. Diese Schätzungen basieren zumeist auf Zahlen von nach Vergewaltigungen geborenen Kindern.

Es wird grundsätzlich immer die Zahl der Opfer angegeben; viele Frauen wurden aber mehrfach und von mehreren Tätern gemeinsam vergewaltigt. Viele Täter vergewaltigten nicht nur einmal, sondern mehrfach. Zudem wird in entsprechenden Studien regelmäßig der Bereich der Zwangsprostitution vergessen.

Die im Zusammenhang mit dem zweiten Weltkrieg vergewaltigten und misshandelten Frauen und Mädchen haben weder in den von den Nazis überfallenen Ländern noch im Nachkriegsdeutschland und auch bis heute kein Verständnis, keine Anerkennung und keine angemessene Entschädigung als Kriegsoffer erhalten. Das ist angesichts der eben genannten hohen Opferzahlen und der immensen Folgen für die betroffenen Frauen ein Skandal - für „kühle Rechner“ aber möglicherweise nachvollziehbar: Wären die kriegsvergewaltigten Frauen so wie die aktiv kämpfenden Soldaten entschädigt worden, hätte das allein in Deutschland 1,5 Billionen DM gekostet.

Zu den Folgen: Vergewaltigungen lösen ein psychisches Trauma aus. Im Gegensatz zu anderen Auslösern von Traumata, wie Naturkatastrophen, Unfällen, Todesfällen im sozialen Umfeld und Vergleichbarem kommt hier hinzu, dass bei Vergewaltigungen und Folter der Stressor, also Auslöser, auf die bewusste, feindliche Absicht vollzogene Gewalthandlung eines anderen *Menschen* zurückgeht – man spricht auch vom „Men made Trauma“, also von Menschen absichtlich an anderen Menschen erzeugte Traumatisierung.

Das Gefühl, Kontrolle über das eigene Leben zu haben, das Vertrauen in die Welt, in die Menschen und die Menschlichkeit wird bei Vergewaltigungen schlechthin tief erschüttert oder zerstört. Die Folgen sind daher in aller Regel schwerer und langwieriger als die anderer traumatischer Erlebnisse.

Überleben die Frauen und Mädchen die meist ausgesprochen brutalen Kriegsvergewaltigungen, so überschatten die körperlichen und psychischen Schäden meist das gesamte Leben. Die Auswirkungen werden zutreffend mit denen von Folteropfern und KZ-Gefangenen verglichen und nach den statistischen Manualen psychischer Störungen (ICD und DSM) als Posttraumatisches Belastungssyndrom klassifiziert.

Dieses ist gekennzeichnet durch wiederkehrende und eindringliche Erinnerungen, Bilder und Gedanken an das traumatische Ereignis, wiederkehrende Alpträume und Flashbacks (fühlen, als

wiederhole sich das Ereignis gerade jetzt) einerseits, andererseits aber auch durch Amnesien, d.h. Unfähigkeit, sich an das Ereignis oder bestimmte Aspekte des Ereignisses zu erinnern.

Zumeist vermeiden die Frauen alles, was sie an das Trauma erinnern könnte. Sie fühlen sich entfremdet von anderen und von sich selbst, fühlen sich unfähig, schöne Gefühle wie Freude und Liebe zu empfinden. Begleitend leiden viele Opfer langfristig unter schweren Ängsten und Depressionen. Dauerhaft kommt es nach der Tat auch zu Persönlichkeitsveränderungen. Unter diesen Einschränkungen und Störungen litten nicht nur die Frauen allein, sondern auch ihre Kinder und andere Angehörige.

Parallel zu den gesellschaftlichen Verdrängungstendenzen versuchten die meisten Frauen ebenfalls, die traumatischen Erinnerungen zu verdrängen. Die amerikanische Psychiatrieprofessorin Judith Herman schreibt in ihrem Buch „Narben der Gewalt“ in einer vergleichenden Analyse der Gemeinsamkeiten zwischen Vergewaltigungs- und Missbrauchsopfern, Kriegsveteranen, Folteropfern und Überlebenden von Konzentrationslagern:

„Gewalttaten verbannt man aus dem Bewusstsein – das ist eine normale Reaktion. Bestimmte Verletzungen des Gesellschaftsvertrages sind zu schrecklich, als dass man sie laut aussprechen könnte: Das ist mit dem Wort „unsagbar“ gemeint.“

Oft folgten Jahre und Jahrzehnte der Aktivität und Aufopferung für andere, um nicht in Lethargie und Depression zu verfallen. So sozial verträglich und gewünscht diese „Aufopferung“ für andere ist, so tragisch ist es, dass sich die traumatischen Erlebnisse die meisten Beziehungen dieser Frauen zu Männern wiederholten, soweit sie überhaupt noch sexuell motivierte Bindungen eingingen. Viele der Betroffenen waren gar nicht mehr in der Lage, sexuelle Beziehungen einzugehen, und sie blieben häufig isoliert und einsam.

Insbesondere Frauen, die als Jugendliche oder Kinder vergewaltigt wurden, berichten wie tiefgreifend, verwirrend und schambesetzt sich die Taten für sie im weiteren Leben auswirkten, da sie bis dato wenig oder nichts über Sexualität wussten – Sexualpädagogik gab es damals so gut wie gar nicht.

Langzeitstudien analysieren, dass gerade im Älterwerden und mit Erwartung des eigenen Todes ein Rückblick auf Erlebtes und somit auch auf z.T. abgespaltene Traumata realisiert wird. Der hohe Anteil kriegstraumatisierter Frauen, die sich heute noch in Psychiatrien oder Pflegeheimen befinden, zeugt von dieser unbewältigten Vergangenheit. Gerade auch in Pflegesituation erfolgt häufig auch eine Retraumatisierung.

Wie, ob und wann Mädchen und Frauen ein Trauma durch eine Vergewaltigung überwinden können, hängt maßgeblich von den Reaktionen des sozialen Umfeldes und möglichen Unterstützungs-, Gesprächs- und Therapieangeboten ab. All dies gab es in aller Regel für die betroffenen Frauen in der Nachkriegszeit nicht. Während auf der Flucht und in der Besatzungszeit noch unter den Frauen über die Vergewaltigungen gesprochen wurde und gesprochen werden konnte, verstummten die Frauen später aus tiefer Scham und aus Angst vor Diskriminierung – also als Ergebnis des gesellschaftlichen Umgangs mit dem Thema „Kriegsvergewaltigung“ – und ich möchte betonen, dass dieser gesellschaftliche Umgang sich bis heute aus der Perspektive der Betroffenen Frauen nur unwesentlich verändert hat.

Die fehlende Bewältigung –

Umgang mit Kriegsvergewaltigungen im Nachkriegsdeutschland

Nach dem zweiten Weltkrieg gab es kein gesellschaftliches Klima für Reue, Trauer und Auseinandersetzung, geschweige denn für Bearbeitung oder Heilung. Das „nackte Überleben“,

der Wiederaufbau und später das Wirtschaftswunder waren Maßstäbe für öffentliches Handeln und Denken.

Diese fehlende gesellschaftliche Diskussion hat die betroffenen Frauen und meist auch gleichzeitig ihre durch Vergewaltigung gezeugten Kinder isoliert. Es ist nicht allein das Problem der Frauen, die in großer Zahl über das Erlebte schwiegen, sondern das Problem der Gesellschaft, die nicht hören wollte und größtenteils auch bis heute nicht hinhören und wahrhaben will.

Sie – die Opfer von Vergewaltigung und sexueller Folter – wurden ausgegrenzt, häufig der Kollaboration beschuldigt, angeprangert oder durch Verleugnung unsichtbar gemacht.

Ausgesprochen bedrückend sind in diesem Zusammenhang die Berichte betroffener Frauen, dass heimgekehrte Ehemänner auf die Tatsache der Vergewaltigung „ihrer Frau“ mit Wut, Vorwürfen, Verachtung und sogar mit erneuter Gewalt und Vergewaltigung reagierten anstatt mit Trost oder Mitgefühl. Dieser Mangel an Verständnis führte u.a. zum Verschweigen und Verdrängen der erlittenen Gewalt.

Es ist immer wieder deprimierend zu hören, dass oftmals nicht die schrecklichsten Kriegsvergewaltigungen so nachhaltig negative Folgen hatten, wie die spätere Missachtung und Verachtung durch die eigenen Männer, durch die Familie, durch die Gesellschaft. Vor diesem Hintergrund wird das kollektive Schweigen der Frauen nach dem Krieg bis zur heutigen Zeit verständlich.

In diesem Jahr erschienen Tagebuchaufzeichnungen einer anonymen Autorin, das Buch heißt *„Eine Frau in Berlin. Tagbuchaufzeichnungen vom 20. April bis 22. Juni 1945“*. Es wurde bereits 1954 in New York herausgegeben, 1955 folgte die britische Ausgabe, dann erschienen Übersetzungen ins Schwedische, Norwegische und Holländische, ins Dänische, Italienische, Spanische, Japanische usw.. Erst im Jahr 2001 konnte sich die Autorin dazu „durchringen“, das Buch in ihrer Muttersprache, also deutsch, zu veröffentlichen – ein Beispiel dafür, wie nachhaltig der Umgang mit Opfern von Kriegsvergewaltigungen bei ihnen zum Schweigen geführt hat.

Es gab nicht nur kein Interesse daran, Kriegsvergewaltigungen nicht zu thematisieren. Vielmehr verleugnete man(n), um sich selbst nicht mit den eigenen Verbrechen und deren Folgen auseinandersetzen zu müssen – denn wie ich schon eingangs sagte, das Ausmaß von Vergewaltigungen durch deutsche Männer war ebenfalls immens.

Aber nicht nur die deutschen Männer sondern auch die allermeisten deutschen Frauen wollten sich generell das Bild des sauberen, pflichtbewussten, treuen und allenfalls „verführenden“ Soldaten erhalten. Für sie war es gerade in der Situation als Vergewaltigungsoffer unerträglich, sich mit der Schuld der Deutschen auseinander zu setzen, mit eigenen TäterInnenanteilen und mit der Tatsache, dass auch ihre Männer, Väter, Brüder und Söhne, Freunde und Nachbarn vergewaltigt, misshandelt und gemordet haben.

Vergewaltigungen in den von den Nazis überfallenen Ländern

Stellte sich die Frage nach den Tätern von Kriegsvergewaltigungen, so wurde und wird in Deutschland gerne von "dem Russen", "dem Franzosen" oder "dem Amerikaner" gesprochen, wenngleich eindeutig belegt ist, dass gerade und in einem erheblichen Umfang deutsche Wehrmachtssoldaten, Angehörige von SS und SA sowie der Polizeibataillone vergewaltigten und mordeten.

Auskünfte geben in diesem Zusammenhang die vielfältigen psychosomatischen **Erkrankungen** dieser oft erstarrten und gefühlskalten Kriegsgeneration sowie Berichte von Militärseelsorgern

und Beichtvätern, die häufig erst auf dem Sterbebett der Täter diese beschämenden und grausamen Facetten der soldatischen Kriegsverbrechen zu hören bekommen. Die Historikerin Barbara Jahr beschrieb im Rahmen der Recherchen für den Film "BeFreier und Befreite".

"Vergewaltigungen durch SS-Männer kamen so oft vor, dass sich die Wehrmachtsführung darüber im Führerhauptquartier beklagte. Auch Wehrmachtssoldaten vergewaltigten, wie Gerichtsakten belegen. Um die Ausbreitung von Geschlechtskrankheiten bei den Soldaten unter Kontrolle zu halten, wurden darüber hinaus Wehrmachtsbordelle (etwa 55 im Laufe des Krieges) und SS-Offiziersbordelle geschaffen, in denen Hunderte vor allem polnischer und russischer Mädchen und Frauen zur Prostitution gezwungen wurden (Jüdinnen waren offiziell ab März 1942 für Wehrmachtsbordelle nicht mehr zugelassen). Partisaninnen, die man gefangen nahm, wurde die Inschrift "Hure für Hitlers Truppe" eintätowiert und sie wurden entsprechend behandelt. Zwangsprostitution und Vergewaltigung gehörten außerdem zum Alltag im KZ, Opfer von Nötigung und Vergewaltigung waren überwiegend weibliche Häftlinge. Sie wurden vor allem auch zur Prostitution in Häftlingsbordellen gezwungen. Dass von deutschen Eroberern systematisch vergewaltigt wurde, belegen unter anderem Dokumente, die 1946 bei den Nürnberger Prozessen vorgelegt wurden."

Die breite Ermöglichung von Bordellbesuchen wurde als wichtige kriegsstrategische Maßnahme betrachtet, mit der die „Moral der Truppe“, also die Bereitschaft zu kämpfen und zu töten, aufrechterhalten oder gesteigert werden sollte. Mit diesem Zugeständnis der Wehrmachtsführung an die sogenannten „Bedürfnisse“ der Soldaten wurde gleichzeitig die Loyalität gegenüber dem faschistischen System gefördert als auch die „wehrkraftersetzenden“ Geschlechtskrankheiten durch eine streng geregelte Verpflichtung zur Kondombenutzung beim Bordellbesuch eingedämmt. Parallel sollte der „Gefahr der Homosexualität“ begegnet werden.

Das von Hannes Heer – einem der Initiatoren der Ausstellung „Verbrechen der Wehrmacht“ – 1995 herausgegebene Buch „*Stets zu erschießen sind Frauen, die der roten Armee dienen*“, hat niedergelegte Geständnisse von deutschen Wehrmachtssoldaten zum Inhalt, die im russischen Staatsarchiv in Moskau lagern, erst nach dem Fall der Mauer zugänglich wurden und nur sehr vereinzelt bearbeitet wurden.

Hans Prudhoff, 11. Panzerdivision, der im August 1943 von der Roten Armee gefangengenommen wurde, schrieb beispielsweise:

„Im Winter 1942 auf 1943 sah ich Hunderte von gefangenen russischen Soldaten erschossen am Wege liegen. Russische Sanitäterinnen lagen mit entblößter Brust, die Kleider vom Leib gerissen und mit entblößtem Unterleib erschossen am Weg. Diese Gräueltaten der deutschen Kulturträger sind wohl einmalig in dieser Welt und in der Geschichte. An Grausamkeit ist dies wohl nicht zu übertreffen... Diese Taten sind nicht wiederzugeben.“

Zum heutigen Umgang mit Kriegsvergewaltigungen

In den internationalen Konventionen und nationalen Militärgesetzen ist unmissverständlich festgestellt, dass sowohl feindliche Soldaten als auch eigene Truppen im Kontext von Kriegsaktivitäten und in Besatzungszeiten in großem Umfang sexualisierte Gewalt begehen.

Die Haager Konvention verbot bereits 1907 die Vergewaltigung, bezeichnenderweise unter dem Stichwort „Verletzung der Familienehre“, nicht etwa Verletzung der Ehre von Frauen.

Allerdings ging das offizielle Eingeständnis und das Verbot sexualisierter Gewalt nicht einher mit einer konsequenten Verfolgung dieser Taten. Eine strafrechtliche oder militärgerichtliche Verfolgung war im Vergleich zu anderen Kriegsverbrechen eher selten und wurde kaum öffentlich sichtbar.

Aktuellere Urteile gegen Vergewaltiger vor dem Kriegsverbrechertribunal in Den Haag lassen hoffen, dass es eine ganz allmähliche Bewusstseinsänderung der Verantwortlichen in Politik, Militär und Gesellschaft gibt. In der Gesellschaft scheint das Thema grundsätzlich aber immer nur dann im öffentlichen Bewusstsein zu sein, wenn die Gräueltaten durch die Medien anschaulich ins eigene Wohnzimmer gebracht werden. Dabei werden gleichzeitig viele Betroffene erneut für meist kommerzielle Medien- und propagandistische Politikinteressen missbraucht.

In der Ausstellung „*Vernichtungskrieg. Verbrechen der Wehrmacht 1941 bis 1944*“ – zu der wir mittlerweile sechs Begleitveranstaltungen zu Kriegsvergewaltigungen gemacht haben, fehlt eine Auseinandersetzung mit dem Thema fast ganz. Ein entsprechender Fall fehlender Verurteilung von Vergewaltigung als Kriegsverbrechen findet sich unter einer Schautafel mit der Überschrift „Hunger“. Da heißt es in den Aufzeichnungen eines Offiziers der Wehrmacht:

„Täglich gingen Haufen von Meldungen ein: Plünderungen von Soldaten bei der Zivilbevölkerung, Wegnahme von Nahrungsmitteln, unrechtmäßige „Beschlagnahme“ von Gegenständen, Vergewaltigung von Frauen (...).

Der kommandierende General befiehlt, dass diese Vorkommnisse nicht gerichtlich zu ahnden sind, sondern disziplinar (...).“

Ferner beschreibt er: „(...) eine Russin wurde in den Keller eingesperrt und dort von 6 ! Soldaten einer nach dem anderen vergewaltigt.“

Ob das Ausrufungszeichen hinter der Zahl 6 von dem Offizier aus Abscheu oder Anerkennung gesetzt wurde, ist nicht bekannt.

Trotz unserer deutlichen diesbezüglichen Kritik an der ersten Wehrmachtsausstellung wurde auch in der Neufassung das Thema Kriegsvergewaltigung nicht näher betrachtet. Ob dies ausschließlich an fehlenden Bildern oder Quellen liegt, bleibt so lange offen, bis sich Historiker und Historikerinnen dieser verschütteten Problematik annehmen.

Bevor ich nun zu der Frage komme, warum es in der Praxis der Männerbürokratie so schwer ist, den Betroffenen sexualisierter Gewalt gerecht zu werden, vorweg eine Begriffsklärung:

Eine Entschädigung kann es für die Frauen nicht geben – schon gar nicht auf rein finanzieller Ebene. Begriffe wie Wiedergutmachung und Entschädigung ignorieren, dass vollständige Bewältigung nicht möglich ist, dass immer „Narben“ zurückbleiben.

Es geht also primär um gesellschaftliche Anerkennung der von Männern an Frauen begangenen Gewalttaten, und es geht um die längst überfällige Anerkennung der historischen Wahrheit.

Dabei beziehen sich meine Überlegungen natürlich auch auf die von Wehrmacht, SS und Polizei vergewaltigten und in die Zwangsprostitution verschleppten Frauen. Es bleibt zu hoffen, dass auch diese Gruppe der Betroffenen ähnlich der der Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeiter in der deutschen Industrie auch heute noch den Mut und die nötige Lobby findet, um ihre Ansprüche auf Entschädigung und Anerkennung geltend zu machen.

Ohne Impulse und Gelder von außen wird das aber z.B. in den Ländern des Ostens kaum möglich sein. Erschwerend kommt hinzu, dass viele Zeitzeuginnen sterben und generell die Bereitschaft führender Historiker und Politiker gen null tendiert.

Die Verbrechen gegen die Menschheit waren im besonderen Ausmaß rassistisch und sexistisch. Die sogenannte Aufarbeitung und die Entschädigungspraxis blieben weitgehend patriarchalisch und täterorientiert.

So wurden beispielsweise sehr wohl aktiv mordende Soldaten der Wehrmacht geehrt, nicht aber die ihr Leben riskierenden Deserteure entschädigt und geehrt und natürlich nicht die vergewaltigten Frauen.

Monika Hauser von Medica Mondiale sagte dazu im Rahmen einer Veranstaltung zum Thema Frauen und Krieg:

„Die Verbrechen an Frauen werden von Männern begangen, von Männern vertuscht, verharmlost und ignoriert. Leider begreifen bis heute auch nur sehr wenige Männer, dass die Zahl juristisch hieb- und stichfester Aussagen von Frauen, die sexuelle Gewalt erlebt haben, und die Zahl der tatsächlichen Opfer nichts miteinander zu tun haben. Das zeigt allein die hohe Dunkelziffer bei Gewaltverbrechen in unserer Gesellschaft in sogenannten Friedenszeiten.“

Analog zu den Aktivitäten von Organisationen wie Medica mondiale, Terres des femmes und amnesty for women sowie Organisationen wie den Trostfrauen von Peking und dem Frauentribunal in Korea, ist und bleibt es Aufgabe der Zivilgesellschaft als Ganzer und der Frauennotrufe im Besonderen, für eine gesellschaftliche Wertschätzung aller kriegstraumatisierter Mädchen und Frauen Sorge zu tragen und den Betroffenen Wege zu Hilfe und Unterstützung sowohl aufzuzeigen als auch im Idealfall bereitzustellen, wozu auch immer eine angemessene Finanzierung gehört.

Die Entscheidung, auch die Belange der im Zusammenhang mit dem zweiten Weltkrieg vergewaltigten Frauen zu thematisieren, fiel im Spannungsfeld zwischen politischen und menschlichen Notwendigkeiten, auch jetzt noch für Anerkennung und Gerechtigkeit Sorge zu tragen, und dem Wissen, dass es den Betroffenen extrem schwer fällt, ihr Schweigen zu beenden.

Anlässlich einer Spendenaktion für die Überlebenden der Kriegsvergewaltigungen im ehemaligen Jugoslawien, bei der wir im Frauennotruf Kleidung, Medikament und Lebensmittel sammelten, fiel uns auf, dass ausgesprochen viele ältere Frauen kamen, die sehr wohldurchdachte Pakete gepackt hatten. War Zeit für ein Gespräch, berichteten fast alle Frauen, dass sie entweder selbst im Krieg oder während der Flucht und Besatzungszeit vergewaltigt worden waren, eine Verwandte oder Bekannte Opfer wurde oder sie Vergewaltigungen von Angehörigen miterleben mussten. Sie betonten, wie wichtig es sei, dass endlich über „diese Sache“ auch öffentlich gesprochen werde, schlossen diese Möglichkeit aber für sich persönlich bescheiden und schamvoll aus.

Stigmatisierung, Mitschuldzuweisung oder schlichter Unglaube einerseits und ein Verfahren mit sehr ungewissen Ausgang andererseits halten die meisten Überlebenden sexualisierter Gewalt davon ab, strafrechtliche oder versorgungsrechtliche Ansprüche geltend zu machen. Das gilt in Kriegs- und Nachkriegszeiten mehr noch als in Friedenszeiten.

Wir betrachten wir es generell als unseren Auftrag, Rahmenbedingungen zu verbessern, Wege zu ebnen, Wissen zu bündeln und Mut zu machen. Es versteht sich von selbst, dass von uns keine Frau gedrängt wird, eine Vergewaltigung, also ein Attentat auf ihr Subjektsein, zu offenbaren: Zentraler Maßstab in der parteilich-feministischen Beratungsarbeit ist es ja gerade, Frauen darin zu unterstützen, zum Subjekt ihrer eigenen Geschichte zu werden und so ihre Identität als Frau und nicht als Opferobjekt wiederherzustellen

Angesichts des bereits erwähnten massiven Ausmaßes von Kriegsvergewaltigungen im zweiten Weltkrieg bleibt offen, wie es möglich war, dass erst seit einigen Jahren die Posttraumatische Belastungsstörung von Überlebenden anerkannt wird. Insgesamt haben wir von 11 Frauen Kenntnis, die eine Kriegsopferentschädigungsrente durchgesetzt haben, darunter sechs der 260 Frauen, die sich in der eingangs erwähnten Telefonaktion bei uns gemeldet hatten.

Sie konnte eine Entschädigungsrente v.a. deshalb geltend machen, weil sie bleibende körperliche Schäden, wie z.B. Sterilität oder Lähmungen beweisen konnten. Da nicht feststellbar ist, wie viele Anträge bis heute überhaupt gestellt wurden, lässt sich das Ausmaß des gesellschaftlich Versäumten kaum ermessen.

Einige Worte zu den Ansprüchen der Opfer: Frauen, die während des zweiten Weltkrieges und in der Besatzerzeit vergewaltigt wurden, können einen Rechtsanspruch auf soziale Entschädigung nach dem Bundesversorgungsgesetz geltend machen, welches ursprünglich und primär für Soldaten geschaffen wurde.

Nach der o.g. Entscheidung des Landessozialgerichts Schleswig-Holstein können aber auch zivile Opfer vom BVG erfasst werden; der Verlauf dieses Verfahrens zeigte aber, wie wenig das BVG auf die besondere Situation einer Vergewaltigung zugeschnitten ist und eröffnet den Blick auf die Prozedur, der sich ein Opfer zu unterziehen hat, wenn es Ansprüche geltend machen will (vgl. Streit, 16. Jahrgang, Heft 3).

Frauen, die außerhalb von Kriegshandlungen Opfer einer Vergewaltigung geworden sind, können seit 1976 nach dem Opferentschädigungsgesetz soziale Entschädigungsansprüche geltend machen. Hinsichtlich der Rechtsfolgen verweist das OEG auf das BVG; die Höhe der Entschädigung für Zivil- und Kriegsopfer unterscheidet sich also nicht.

Für beide Personenkreise muss eine Kausalität im doppelten Sinne erfüllt sein, und zwar erstens die haftungsbegründende Kausalität und zweitens die haftungsausfüllende Kausalität. Ansprüche bestehen nur, wenn die haftungsbegründende Kausalität bejaht wird, d.h. der Nachweis des schädigenden Ereignisses und des Gesundheitsschadens, sowie die haftungserfüllende Kausalität - d.h. die medizinische Ursächlichkeit zwischen dem Ereignis und dem gesundheitlichen Schaden.

Bei der Ausführung des BVG und es OEG findet der Grundsatz der Beweiserleichterung nach den §§ 1, 15 des Gesetzes über das Verfahren der Kriegsopferversorgung (VfG-KOV) Anwendung in den Fällen, in denen der Antragstellerin die Beweismittel fehlen. Demnach sind die Angaben der Antragstellerin der Entscheidung zugrunde zu legen, soweit sie nach den Umständen des Falles glaubhaft erscheinen.

Für die Glaubhaftmachung der Angabe genügt also eine gewisse Wahrscheinlichkeit, da diese Vorschrift gerade nicht auf eine Beweiswürdigung im strafrechtlichen Sinne abstellt. Die Verwaltungsbehörden sind befugt, selbst umgehend eine Entscheidung über die Glaubhaftigkeit der Angaben einer Antragstellerin zu entscheiden. Damit gibt es aber offenbar Probleme.

Ein weiteres Problem liegt in der Beurteilung der medizinischen Kausalität. 1995 wurde zwar die Rechtsstellung des Opfers nach dem OEG verbessert, in dem ausgeführt wurde, unter welchen Voraussetzungen ein Zusammenhang zwischen einem entschädigungspflichtigen Vorgang und einer seelischen Krankheit anzunehmen ist und folglich Zweifel an dem ursächlichen Zusammenhang nicht mehr zu lasten der Klägerin gehen, soweit die Gesundheitsschädigung unmittelbar nach der Gewalttat aufgetreten ist.

Dieses Urteil des BSG wirkte sich jedoch nicht auf die Antragstellerinnen aus, die während des Zweiten Weltkrieges vergewaltigt und misshandelt wurden. In diesen Fällen wurde von den medizinischen Gutachtern anhand der sogenannten „Brückensymptome“ der Versuch unternommen, die Wahrscheinlichkeit zwischen dem schädigenden Ereignis und der Gesundheitsschädigung anzuzweifeln. Dabei wurden oft sachfremde Erwägungen in den Beurteilungsprozess eingeführt und zum Maßstab gemacht, wie etwa der weitere Lebensweg der Frau – z.B. ob sie nach der Tat sexuelle Beziehungen hatte. In einem Gutachten des Falles aus Schleswig-Holstein wurde ausgeführt, dass eine Vergewaltigung normalerweise nach 2 Jahren bewältigt sei – die jetzigen Symptome der Betroffenen folglich nicht auf eine Kriegsvergewaltigung zurückgehen können.

Die Beurteilung der Glaubhaftigkeit der Angaben kriegsvergewaltigter Frauen scheint in aller erster Linie ein Problem der Menschen zu sein, die diese Beurteilung vornehmen – z.B. Sachbearbeiter und Sachbearbeiterinnen von Versorgungsämtern, Richter und Richterinnen, Gutachter und Gutachterinnen. Gerade bei dem Thema „Gewalt gegen Frauen“ wird immer noch auf Vorurteile, Stereotypen und Mythen zum Nachteil der betroffenen Frauen zurückgegriffen.

Mithin besteht ein Handlungsbedarf sowohl auf Bundes- wie auch auf Landesebene, um Hilfen für damals und heute vergewaltigte Frauen einfacher, zugänglicher, sachgerechter und rechtzeitiger zu gestalten, ohne die Frauen erneut zu belasten und zu viktimisieren.

Für die während und nach dem Zweiten Weltkrieg vergewaltigten Frauen, deren Leid vom Staat und der Gesellschaft verleugnet und verschwiegen wurde und die selbst nicht die Kraft fanden, ihre Rechtsansprüche zu einzufordern, stellt sich oftmals die Frage, ob der sehr beschwerliche Weg einer sozialrechtlichen, streitigen Auseinandersetzung, mit meist mehreren Befragungen zur Tat oder zu den Taten, zu ihrem weiteren Leben, mit einer oder mehreren Begutachtungen überhaupt gangbar ist.

Wir sollten ihnen jetzt, wo sie im letzten Lebensabschnitt unter der Bilanz ihres durch die Gewalttat belasteten Lebens leiden, schnell, unbürokratisch und großzügig helfen – es sollte endlich ein ernster Versuch unternommen werden.

In Deutschland wurde und wird die Chance vertan, kriegsvergewaltigten Frauen Anerkennung zu verleihen und es wird ebenso die Chance vertan, kriegsvergewaltigten Frauen aus z.B. dem ehemaligen Jugoslawien und anderen Kriegsgebieten ein sicheres Aufenthaltsrecht und so die Basis für eine mögliche Heilung zu geben. Es bleibt ein Skandal, dass gerade auch von Deutschland aus nach den Kriegen im ehemaligen Jugoslawien schwerst traumatisierte Frauen an die Orte der sexualisierten Folter wie z.B. Tusla, Omarska und Srebrenica abgeschoben wurden. Dort fehlen notwendige Unterstützungsangebote wie Beratungs- und Therapieangebote, dort sind sie erneut von Gewalt und Vergewaltigungen bedroht.

Wenngleich Vergewaltigungen systematisch als Kriegswaffe eingesetzt werden und offiziell als Kriegsverbrechen anerkannt sind, sind sie bis heute nicht als Asylgrund anerkannt.

Während man empathische, öffentliche Achtung und Anerkennung der Opfer erwarten würde, der zwangsläufig auch eine Ächtung der Täter immanent wäre, stößt jedermann in Deutschland

auch noch auf ein anderes quasi proportional entgegengesetztes Phänomen: Ehren-, Gedenk- und Weihestätten – wie z.B. das Marine Denkmal in Laboe, als die meistbesuchte Touristenattraktion in Schleswig-Holstein – ragen mächtig oder phallokratisch gen Himmel, während es in ganz Deutschland keine Gedenkstätte, kein Mahnmal für die Opfer sexualisierter soldatischer Gewalt gibt.

Bereits 1926 sagte eine italienische Schriftstellerin dazu:

„Eine angemessene Gedenkstätte für die Opfer sexualisierter Gewalt gibt es bis heute in ganz Europa nicht. Beschäftigt man sich intensiver mit dem Thema, verwundert das nicht, denn Gewalt gegen Mädchen und Frauen ist weder im Krieg noch im sogenannten Frieden generelle Normverletzung, sondern Normverlängerung. Die Tatsache, dass es sich bei Vergewaltigung nicht um einen „speziellen“ Sexualakt unter anderen handelt, sondern um ein Machtdelikt, wird hier auch auf gesellschaftlicher Ebene deutlich.“

Es bleibt zu hoffen, dass sich wenigstens heutige Bundeswehrsoldaten vor ihren Einsätzen im Ausland intensiv mit der Frage auseinandersetzen, warum sie auf Mädchen und Frauen treffen, die ihnen ihre Körper zu Dumpingpreisen anbieten *müssen* und ob es immer noch zum Bild des Soldaten passt, dass er sich sein vermeintliches Recht als „Retter und Befreier“ nimmt, ohne zu fragen. Unser Angebot an die Bundeswehr, Soldaten vor Auslandseinsätzen zu schulen, wurde folgerichtig auch nur einmal – und das auch nur recht halbherzig – angenommen.

Nach wie vor scheint es zu stimmen: Wer nicht bereit ist, aus unserer Geschichte zu lernen, ist dazu verdammt, sie zu wiederholen. Denn bislang könnte man versucht sein, in Anlehnung an die berühmten Worte Kurt Tucholskys zu formulieren:

„Soldaten sind Vergewaltiger.“

Unsere Solidarität und Aufmerksamkeit gilt daher in guter humanistischer und feministischer Tradition den Opfern aller patriarchalen Kriege weltweit.

Literatur:

Anonyma (2003): Eine Frau in Berlin. Tagebuchaufzeichnungen vom 20. April bis 22. Juni 1945.

Brownmiller, S. (1983): Gegen unseren Willen. Frankfurt a.M..

Fischer, E. (1997): Am Anfang war die Wut. Monika Hauser und Medica mondiale. Ein Frauenprojekt im Krieg. Köln.

Heer, H. (1995): „Stets zu erschießen sind Frauen, die in der Roten Armee dienen“ – Geständnisse deutscher Kriegsgefangener über ihren Einsatz an der Ostfront. Hamburg.

Herman, J.L. (1994): Die Narben der Gewalt, München.

Keller, N.O. (1997): Die Trostfrau. München.

Müller-Hohagen, J. (1994). Geschichte in uns. Psychogramme aus dem Alltag. München.

Notruf und Beratung für vergewaltigte Mädchen und Frauen, Kiel (1995): Frauen und Krieg. Vergewaltigt – Verleugnet – Verschwiegen. Dokumentation zur Fachtagung vom 13. November 1995.

Paul, Chr. (1994): Zwangsprostitution. Staatlich errichtete Bordelle im Nazionalsozialismus, Berlin.

Sander, H. (1992): BeFreier und Befreite. Krieg, Vergewaltigungen, Kinder. München.

**Flyer:
Gesamtprogramm
der Aktionswochen**



Frauen und Recht

Gesetzgebung und Rechtsprechung wirken in vielfältiger Weise in die unterschiedlichen Lebensbereiche von Frauen hinein. Dies gilt insbesondere für das Familienrecht, das Arbeitsrecht sowie das Sozial-, Renten- und Steuerrecht, aber auch beispielsweise für Hilfe des Strafrechts und andere Rechtsgebiete, die den Schutz von Frauen vor Gewalt betreffen. Rechtliche Entwicklungen wie auch die Anwendungspraxis bestimmen daher entscheidend mit über den Stand der Gleichstellung von Frauen in der Gesellschaft.

Seit der verfassungsrechtlichen Verankerung des Gleichstellungsprinzips durch die Mutter des Grundgesetzes haben sich immer mehr Frauen in rechtspolitische Zusammenhänge eingefügt. Als engagierte Politikerinnen, Juristinnen und Lobbyistinnen haben sie mit gebührender Kraft die Beseitigung rechtlicher Defizite voranzgetrieben und so die tatsächliche Gleichstellung der Geschlechter nachhaltig befördert.

Trotz dieser Erfolge wird es angesichts des beständigen gesellschaftlichen Wandels auch in Zukunft eine frauen- und rechtspolitische Daueraufgabe bleiben. Schwachstellen aufzudecken und Änderungen bzw. Neuregelungen einzufordern, Aufklärung und Information sowie vernetztes Handeln bilden hierfür die grundsätzliche Voraussetzung. Mit den diesjährigen Indovestoren Aktionswochen möchten wir deshalb gezielt einen weiblichen Blick auf das Recht und seine Bedeutung für Frauen in Nordrhein-Westfalen richten, über Möglichkeiten rechtlicher Beratung und Hilfe informieren und Impulse für die Bildung von Netzwerken zu rechtlichen Fragen geben.

Brigitt Fischer

Brigitt Fischer

Ministerin für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Das Programm in Münster

- 5.11.2003, 10:30 Uhr
Auftritt „Frauen und Recht“
Festrednerin: Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, MdB
Musik: „Roman und Stöck“
Mit Gelderstützung durch die
Rathwestfalen, Ratkammer, Prinzpalmspark
17. - 28.11.2003
Anwerblinienoffline
Was Sie schon immer wissen wollten...
Anwerblinien geben Frauen Auskunft
(5. Anwerblinien und Gesundheitsprogramm)
5. - 30.11.2003
Buchausstellung „Frauen und Recht“
Stadtbücherei, Alter Sternweg 11

Familienrecht

- 6.11.2003, 19 Uhr
Einführung in die zukünftige europäische Verfassung
unter besonderer Berücksichtigung von Frauen und Familien
Mit Dr. Gabriele Peus-Bischoff, NGO-Mitarbeiterin, Europäisches
Parlament
Restaurant Pfefferkorn, Prinzpalmspark
10.11.2003, 19:30 Uhr
Was tun, wenn die Ehe zerbrochen ist?
Katholisch-rechtliche Perspektiven
Mit: Christina Ruffing, Priv.-Doz. Dr. Myrtilam Wiljens,
Bischöfliches Offiziat Münster
KSHG, Aula, Frauenstr. 3-8
10. - 13.11.2003, 10:30 - 13 und 15 - 17 Uhr
Tag der offenen Tür und Hofline:
Was tun, wenn die (kirchliche) Ehe zerbrochen ist?
Katholische und unkirchliche Beratung zum Ehegeschehni das
Bistums Münster, Tel. 02 514 95 60 22
Bischöfliches Offiziat Münster, Horstberg 11
11.11.2003, 19:30 Uhr
Die Leistungen der Krankenversicherung
bei Schwangerschaft und Mutterschaft
Mit: Ulrich Cleemann, AOK, Münster
Anmeldung: VHS Münster, Kosten: 3 EUR
Pro Familia, Boitweg 19
13.11.2003, 19:30 Uhr
Schwangerschaft - Abstieg in die Sozialhilfe?
Mit: Brigitt Vömer, Sozialjuristin
SKP, Joststraße 2,
17.11.2003, 20 Uhr
Reform des Kindschaftsrechts: Kindliches Wohlergehen,
elterliche Sorge und Umgangskontakte
Mit: Maria Lüsse Köhne, Rechtsministerin, Münster
Julia Echelmeyer, Kommunaler Sozialer Dienst
Stadtbücherei, Leeseal, Alter Sternweg 11
18.11.2003, 20 Uhr
Informationen zu Unterhaltsansprüchen
Mit: Sigrid Fom, Verband elterlicher Mütter und Väter
Marie-Theres Penning, Amt für Kinder, Jugendliche und Familien
Sybille Vermeas, Sozialamt
Stadtbücherei, Leeseal, Alter Sternweg 11

Frauenwerbstätigkeit und Vereinbarkeit von Familie und Beruf

- 22.11.2003, 14 - 18 Uhr
Recht konkret. Ein Marktplatz für Ihre Fragen.
Zu Arbeit, Weiterbildung, Elternzeit, Rente, Voll- oder
Teilzeit, Kinderbetreuung und Steuern
Moderatorin: Cornelia Berninghoven
Musik: Anne - Marie Grogg, Akkordeon
Anmeldung: Frauen und Beruf, Tel. 02 51/0 50 69
Kinderbetreuung wird angeboten
VHS - Überrasser, Kottlagen 7
28.11.2003, 19:30 Uhr
Infotalk: „Talent Münster: Frauen im Recht“
Moderatorin: Martina Kraemer, Münster
Mit: Vertreterinnen von sieben Rechtsabteilungen und Einheiten in
die Frauenwelt der Münsterregion
Stadtbücherei, Ratkammer, Prinzpalmspark
2.12.2003, 19 Uhr
Finanzielle Absicherung behinderter Frauen:
Rechte bei verminderter Erwerbsfähigkeit, Altersrente
wegen Schwerbehinderung, Grundversicherung
Mit: Ulrich Münster, LVA Westfalen, Münster
Brigitt Berning, Sozialamt
Gesundheitshaus, Vortragsraum 03, Gasseckstraße 13

Frauen und Geld

- 8.11.2003, 19 Uhr
L II oder III - mit welcher Steuerklasse sind denn Sie dabei?
Ist es die IV oder V, mit der keine Privilegien verbunden
sind?
Mit: Heiga Schulz, Steuerberaterin, Homburg
Col.Um, Stadtbücherei, Alter Sternweg 11
27.11.2003, 20 Uhr
Aus Liebe in die Schuldenfalle
Vorweg und Diskussion zur Situation
bürgerschaftsgeschädigter Frauen
Mit: Nabina Turich, Soziologin
Stadtbücherei, Leeseal, Alter Sternweg 11
4.12.2003, 19 Uhr
Eine Stiftung „Empowerment für Frauen“ in Münster
gründen?
Mit: Susanna Bacher, Tübingen
Col.Um, Stadtbücherei, Alter Sternweg 11

Gesundheit

- 19.11.2003, 20 Uhr
Selber entscheiden - solange es geht
Vorsorgevollmacht, Betreuungsvollmacht und
Patientenverfügung
Mit: Kerstin Dasing, Rechtsanwältin, Notarin, Münster
Stadtbücherei, Leeseal, Alter Sternweg 11